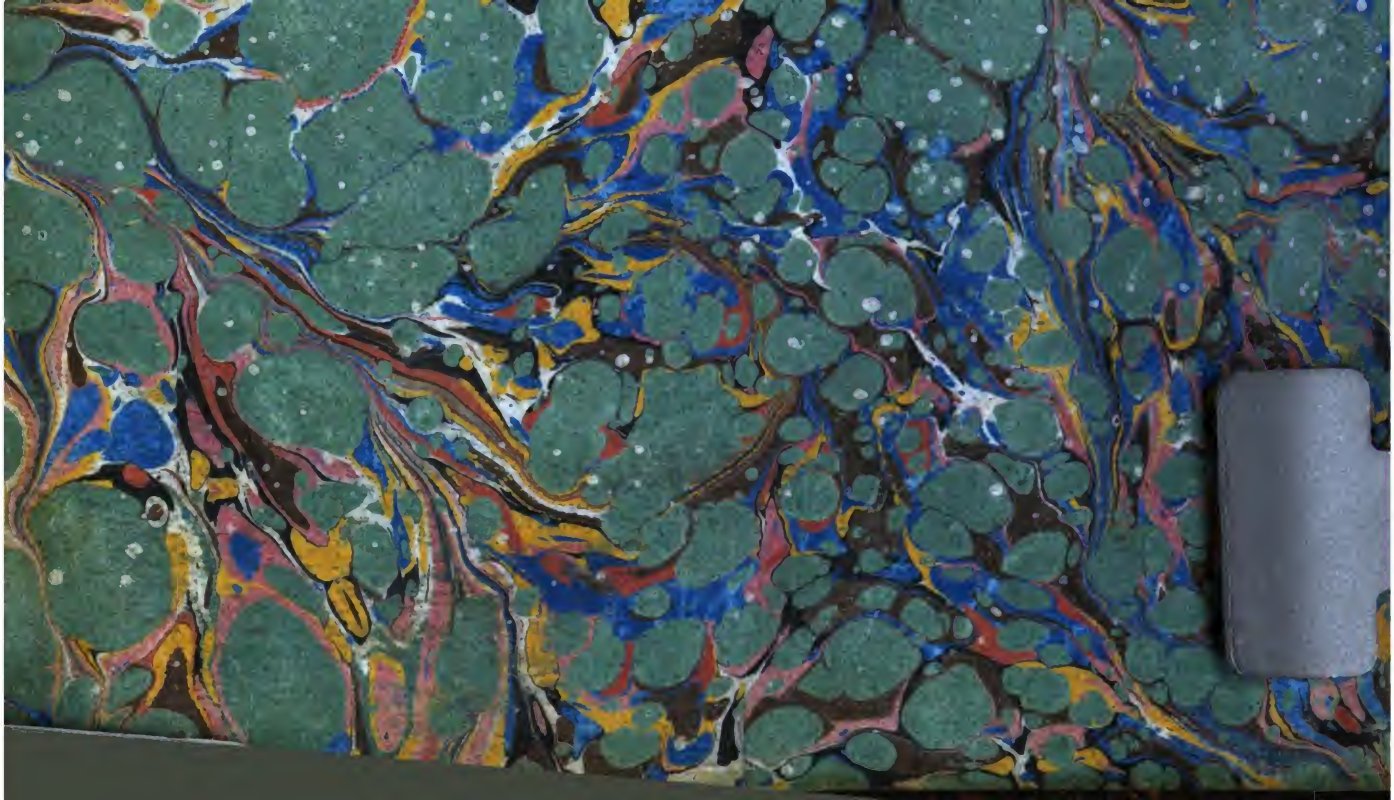

Germ sp. 287
1803,2

Digitized by Google

<36628136050011 S

<36628136050011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Magazin

von und für

Baden

zweiter Band

erstes Stück.

Carlsruhe 1803.

In Macklots Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

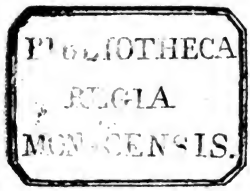

Digitized by Google

Magazin

von und für

Baden.

Zweiter Band.

Carlsruhe 1803.
In Macklots Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Biographische Bruchstücke *) von dem reichen Jakob Kast zu Hördten in der Grafschaft Eberstein, der in der lezten Hälfte des 16ten Jahrhunderts lebte und im Jahr 1615 mit Tod abging.

Gesammelt von einem seiner Ur — Enkel — Sohns — Enkel.

Special Hartmann in Durlach.

In einer der fruchtbarsten und angenehmsten Gegenden des schon oft wegen seiner glücklichen und reizenden Lage von Kennern gepriesenen Murgthals

---

*) Dergleichen genealogische Nachrichten können außer dem Familieninteresse noch ein allgemeineres haben, wenn sie uns im Steigen und Fallen einzelner Familien die Ursachen davon, die allgemeine Veränderlichkeit, und die Verschiedenheit des Zeitgeistes und der Sitte in einzelnen spre-

Digitized by Google

zu Hördten einem Dörfchen nahe bey Gernsbach lebte vor 200 Jahren ein reicher und wohlhabender Bürger, der vielleicht damals in ganz Deutschland seines gleichen nicht hatte, und noch jezt in einer Sammlung von historischen Seltenheiten und Merkwürdigkeiten einen Plaz verdient. —

Sein Name ist Jakob Kast, gewesener markgräflich badischer Cammerrath und Hauptschiffer im Murgthal. — Er ist der Stammvater der meisten SchifferFamilen, die noch in Gernspach blühen, und den dortigen Holz- und Schifferhandel unter sich theilen, davon die eine in gerader Linie von ihm herstammt, und daher noch seinen Namen führt. Ja da sich mehrere seiner Kinder und Enkel von beyderley Geschlecht auch in auswärtigen Gegenden und Ortschaften verheirathet und niedergelaßen haben, z. B. in Strasburg, in Speier, in Stuttgart, in Bahlingen, Tübingen u. s. w. So hat sich die Zahl seiner Nachkommen überall ver-

---

chenden Zügen leicht übersehbar darlegen. Und hat nicht schon der bloße Ueberblick eines vielastigen Stambaumes ein menschlich-schönes Interesse?

A. D. H.

mehrt und ausgebreitet. Schon in dieser genealogischen Hinsicht ist also sein Name und sein Leben merkwürdig, und verdient eine nähere Beschreibung.

Nur Schade, daß wir diese aus Mangel zuverläßiger Urkunden nicht vollständiger liefern können. So läßt sich nicht einmal das Jahr seiner Geburt mit Gewißheit angeben — Denn das älteste Kirchenbuch bey der evangelischen Kirche zu Gernsbach fängt nur mit dem Jahr 1579 an, wo unser Jakob Kast schon halb erwachsene Kinder hatte, und nach eben diesem Kirchenbuch wurde sein Sohn Johann Jakob im Jahr 1589 in der Kirche zu Söllbach ehlich eingesegnet mit Klara — Wendel Nebels Schultheißen zu Bingen Tochter.

Mithin muß der Vater schon vor der Hälfte des 16ten Jahrhunderts etwa um das Jahr 1540 gebohren worden seyn.

Ob aber Hördten, oder nicht vielmehr Hilpertsau weiter oben im Murgthal, wo um die damalige Zeit ein angesehener Schiffer Christoph Kast seinen Wohnsitz hatte, sein Geburtsort gewesen, und ob er nicht ein Sohn oder Bruder von gedachtem Christoph Kast zu Hilpertsau gewesen, läßt sich aus

Mangel zuverläſiger Urkunden eben ſo wenig bestimmen. Seine Ehegattin hieß Urſula, eine gebohrne Kellerinn, von deren Abkunft wir aus Mangel hiſtoriſcher Nachrichten nichts zuverläßiges ſagen können. Sein Wohnſitz war zu Hördten, wo er mehrere Häußer und beträchtliche Liegenſchaften hatte. Sein eigentliches Wohnhaus ſtund mitten im Dorf, da, wo jezt das Wirthshaus zum Ochſen ſtehet, einer Sägmühle gegenüber, die daher noch jezt die KaſtenSägmühle genennet wird.

Und da die meiſte Sägmühlen, welche die Gernſpacher Schifferſchaft beſizt, in der Gegend von Hördten und Ottenau ſich befinden, ſo wäre dieſe Gegend zu ihrem Wohnſiz und Aufenthalt die bequemſte, indem ſie durch ihre Gegenwart bey Tag und bey Nacht die beſte Aufſicht tragen und manchen Betrug und Unterſchleif dadurch verhüten könnten. — Allein um der Leibeigenſchaft willen, welcher alle Dorfſchaften in der ganzen Grafſchaft und folglich auch Hördten unterworfen waren, und welche ſich unſer Jakob Kaſt und ſein Sohn Philipp mit ſtarken Summen von dem Markgraf Wilhelm und den Grafen von Wolkenſtein als den damaligen LandesRegenten abkaufen mußten.

Vielleicht auch um den Unannehmlichkeiten und Plagen des Kriegs und der Gefahr vor Plünderung

Digitized by Google

und feindlichem Ueberfall, welchen man in den Dörfern gemeiniglich mehr ausgesezt ist, zu entgehen, und die Vorzüge und Bequemlichkeiten des Stadtlebens mehr zu genießen, haben seine Enkel und Nachkommen diesen ihrem Gewerb sonst so gelegenen Wohnsiz ihres Großvaters verlaßen, und haben den Ihrigen in dem nahe liegenden Städtgen Gernsbach aufgeschlagen. Indeßen lebte der sel. Cammerrath und Hauptschiffer Jakob Kast auch hier auf seinem Dörfchen in den damals noch friedlichen Zeiten vergnügt und glücklich, wenigstens hatte und besaß er alles im Ueberfluß. Was nur dazu beytragen konnte, ihm das Leben süß und angenehm zu machen. Zwar machte er sich durch keine Heldenthaten berühmt, trug keine Waffen weder gegen die Hugenotten noch gegen die Türken, war weder Krieger noch Gelehrter, sondern nur ein stiller friedlicher Bürger, der aber durch Industrie, deutsche Biederkeit und Frugalität sich und andern mehr nuzte, als wenn er durch Stärke und Tapferkeit ganze Länder erobert oder in dem Felde der Gelehrsamkeit neue Entdekungen gemacht hätte. Er brachte es sowohl durch den von seinen Voreltern, die wahrscheinlich weiter oben im Thal zu Hilpertsau gewohnt hatten, ererbten Schifferhandel, als auch durch eigenen Gewerbfleiß so weit, daß er den Seinigen bei seinem Tode ein Vermögen von einer halben Million hinterließ.

Digitized by Google

Selbst nach dem geringen Werth, nach welchem damals Liegenschaften, Schifferhandel, Waldungen und Holzwaaren angeschlagen wurden — ein Vermögen, welches, wenn es nach jezigem laufenden Preis angesezt wird, zehnmal mehr, und folglich die Summe von fünf Millionen beträgt. Es war so viel baares Geld bey seinem Ableben vorhanden, daß seine Erben es unter sich in Körben vertheilt haben sollen. Ja er selbst soll nach einer unverbürgten Volkssage einmal willens gewesen seyn, sein Wohnhaus mit Silberthalern bedeken zu laßen. Vermuthlich ist aber diese Volkssage nur daher entstanden, weil ihm solches bey seinem Reichthum und Vorrath von Gold und Silber zu thun möglich gewesen wäre, und weil man so gerne das Mögliche mit dem Wirklichen verwechselt.

Dabey war er aber keiner von den Reichen, die ihre Schäze nur verschließen und einsperren, oder für sich allein behalten, sondern er half und diente mit seinem Geld vielen Vornehmen und Geringen, indem er es an Fürsten und Grafen, Klöster und Städte, Bürger und Landleute auslehnte. Die Fürsten von Baden, von Eberstein und Leiningen, die Reichsstädte Strasburg, Worms und Frankfurth, und mehrere in und ausserhalb Baden gelegene Klöster trugen kein Bedenken bey ihm Geld

Digitized by Google

aufzunehmen und waren seine Schuldner, und die ganze Summe der bey ihnen angelegten Capitalien betrug bey seinem Tode gegen 300,000 Gulden. Ueberdies hatte er auch bey Bürgern und gemeinen Leuten in seiner Gegend mehr als 100,000 fl. ausstehen. Sein Antheil am Schifferhandel war so beträchtlich: daß er gegen 70 Stück Waldungen und gegen 80,000 aufrecht-stehende Sägmühl und BortschnittsGerechtigkeiten in Besitz hatte, von welchen lezten bey seiner Inventur das Hundert nur um 16 fl. angeschlagen wurde. Da jezt der laufende Preis von jedem Hundert derselben 150 — 200 fl. ausmacht. An Holzwaaren waren bey seiner VermögensTheilung, die seine Erben im Jahr 1619 nach seinem und seiner Ehegattin Tod vornahmen, vorhanden, an eingebundenen Borten 90500, an uneingebundenen 30,000, von diesen wurde das Hundert nur zu 4 bis 6 fl. angesezt. — Da dieselbe jezo 40 bis 50 fl. gelten. Klöze oder Blöcher waren vorhanden in Wäldern und Eßeln 15000, wovon das 100 zu 20 fl. taxirt wurde, und welche jezt gleichfalls zehnmal höher im Werth sind.

Leinwand und Gespinnsel war vorräthig

Fläisen Tuch	2091 Ell.
Hänfen	4803 —
Werken	2983 —

Digitized by Google

Flachs	275 Pf.
Hanf	294 —
Werk	108 —

Diese und andere Gattungen der Fahrnuß wurden aber als Kleinigkeiten bey der Theilung gar nicht angeschlagen. Was seinen moralischen Charakter betrift, so fehlt es uns zwar auch hierinn an nähern Nachrichten von seinen Gemüths- und persönlichen Eigenschaften, um daraus eine Schilderung seiner moralischen Seite entwerfen zu können. Indeßen muß er keiner von den Reichen dieser Welt gewesen seyn, die zum Goldklumpen nur sprechen: du bist mein Gott, und jemehr sie Gott mit zeitlichen Gütern segnet, desto weniger die wohlthätige Quelle erkennen und verehren, woraus ihnen solches alles zufließt. Nein! — er war vielmehr ein aufrichtiger, thätiger Verehrer Gottes und der gereinigten biblischen Religion, wie dieselbe durch den Dienst eines Luthers und anderer erleuchteter Lehrer im 16ten Jahrhundert gelehrt wurde; und deren erwärmende Straalen sich schon in der Mitte desselben bis in das von Sachsen entfernte Murgthal verbreitet hatten. Nicht nur er, sondern auch sein Wohnort, nebst der ganzen Grafschaft Eberstein wa-

Digitized by Google

ren schon damals unter dem Schuz und Vorschub ihrer LandesRegenten des Markgrafen Bernhards des III. und seines Nachfolgers Philipperts von Baden Baden und der Grafen Wilhelm des III. und Philipps von Eberstein der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, und Er blieb auch bey derselben ungeachtet unter den folgenden Regenten die römisch-catholische Religion wieder eingeführt wurde, bis an sein Ende.

Auch war er nicht nur bey seinen Lebzeiten ein Wohlthäter der Armen, und ernährte viele arme Familien, die in seinen Diensten stunden, sondern er suchte ihnen auch nach seinem Tode noch wohlzuthun, und verewigte sein Andenken durch eine Allmosenstiftung für die in Gernspach, Hördten und in der ganzen Grafschaft befindliche Hausarmen. Er bestimmte dazu ein Vermächtniß von 2000 fl. davon die jährlichen Zinßen mit 100 fl. jährlich auf Jakobi und Ursula als auf seinen und seiner Ehegattin Namenstag jedesmal zur Helfte ausgetheilt werden sollten, wozu seine Erben noch 400 fl. und sein Sohn Philipp Kast noch 500 Thlr. hinzufügten, mit der Anordnung, daß diese Allmosen-Stiftung immer von dem ältesten Descendenten der Kastischen Familie gegen jährlichen Bezug von

20 fl. als den Interessen von jenen hinzugefügten 400 fl. gewißenhaft verwaltet und jährlich unter die Hausarmen zu Gernspach und in der Grafschaft ausgetheilt werden, auch die ganze Stiftung nicht nur unter höchstem landesherrlichen Schirm und Schuz, sondern auch unter die Aufsicht dreyer immer von der Familie zu erwählender Executoren stehen sollte, die dafür Sorge zu tragen hatten, daß dieses Allmosen zum Besten der Armen richtig verwaltet und nichts davon entwendet werden möchte. Zur Sicherung dieser milden Stiftung wurde zugleich von der Jakob Kastischen Liegenschaft zu Hördten so viel dazu bestimmt und ausgesezt, als hinreichend war, von den Einkünften dieser Güter die jährlich auszutheilende 100 fl. bestreiten zu können — welche Güter zugleich dieser Stiftung zu einem sichern und immerwährenden Unterpfand dienen und verbleiben sollten. So vorsichtig und wohl ausgedacht aber diese Anordnungen waren, welche zur Sicherheit dieser ArmenStiftung getroffen wurden, so hatte dieselbe doch das traurige Schicksal, daß sie nur wenige Jahre unangetastet blieb, und in denen bald hernach ausgebrochenen Stürmen des für so manche wohlthätige Anstalten verderblich gewesenen dreyßigjährigen Kriegs beynahe ganz zu Grund gerichtet, und um ihre vornehmste Einkünfte gebracht wurde. Dann, da bald hernach der halbe

Digitized by Google

Antheil an der Grafschaft unter die Herrschaft der Grafen von Gronsfeld und Wolkenstein kam, und im Jahr 1624 von den Grafen von Eberstein denselben abgetretten werden mußte, so maßten sich in der Folge die Grafen von Gronsfeld, wovon der eine kaiserlicher KammerRichter zu Speyer und der andere kommandirender General bei der am Rhein damals liegenden kaiserl. Armee war, auch jener Güter und Liegenschaften zu Hördten, welche dem Kastischen Allmosen zum Unterpfand verschrieben waren, sub titulo emtionis an — und so warden demselben seine Einkünfte auf eine gewaltsame und wiederrechtliche Weise entzogen? Vielleicht wäre es auch um diese wohlthätige Stiftung auf immer geschehen gewesen, wenn nicht endlich die Herrschaft der Grafen von Wolkenstein und Gronsfeld in dem Murgthal glücklicherweise ganz aufgehört hätte — Denn, da dieselbe im Jahr 1673 ihren Antheil an der Grafschaft, den sie durch den Ruffacher Vertrag bekommen hatten, an das Hochstift Speyer verkauften, so löste das fürstlich markgräfliche Haus Baden Baden auch diesen Antheil ein, welche dieses Fürstenhaus schon lange vorher im Besitz gehabt hatte — und das Hochstift Speyer behielt nur mit Baden die gemeinschaftliche Herrschaft über die Stadt Gernspach und die beide zu derselben gezogene Dörfer und Scheurn in deren Besitz sich das-

Digitized by Google

selbe als Lehnsherr davon bey dem Tod des lezten Grafen Casimirs von Eberstein, mit dem dieses gräfliche Haus im Jahr 1660 völlig erlosch, mit Gewalt gesezt hatte Diese veränderte Umstände in der Landesregierung selbst so wie die auf einen langwührigen Krieg wieder eingetretene ruhige und beßere Zeiten waren auch zur Rettung und Wiederherstellung jener frommen Kastischen AllmosenStiftung, wenigstens eines Theils derselben günstig: die Vorstellungen, welche die Nachkommen des seligen Cammerraths Kast, unter Mitwürkung und Begünstigung des damaligen Badischen Amtmanns Sartorius bey der hohen Landesregierung machten, drangen jezt durch, und es wurde so viel bewirkt, daß noch 1300 fl. von jenen dem Allmosen weggenommen und veräusserten Liegenschaften wieder herausgegeben wurden. So wurde doch ungefähr die Hälfte von dieser frommen Stiftung gerettet, und wiederhergestellet. — Von diesem nun noch vorhandenen Capital, wozu von einem Jakob Kast dem jüngern, einem Urenkelsohn jenes ältern, deßen Leben wir hier beschrieben, noch 50 fl Anno 1766 weiter gestiftet worden sind, werden nun jährlich die Zinße nach Anweisung des fürstlichen Oberamts zu Gernspach unter die Arme ausgetheilt, sollen aber eigentlich auf Jakobi und Ursula öffentlich ausgetheilt werden.

Digitized by Google

Möchte es bald einen andern Jakob Kast geben, der dieser frommen Armenstiftung, welche noch jezt in Gerspach unter dem Namen des Kastischen Allmosens fortdauret, und von einem der Nachkommen des Stifters; der gleichen Namen mit ihm führt, verwalltet wird, ihren erlittenen Verlust durch eine milde Stiftung zu ersetzen das Herz und die Kräfte hätte. Je seltener aber solche Erscheinungen sind, desto mehr sind alle diejenige zu schäzen, die sich durch solche milde Stiftungen um die Menschheit verdient machen. Dergleichen edle Wohlthäter der Armen stiften sich das schönste und dauerhafteste Denkmal, hören auch nach ihrem Tod nicht auf ihren Mitmenschen wohlzuthun, und leben in den Herzen aller derer fort, die noch durch ihre Wohlthaten, wenn sie längst Staub sind, erquikt werden. Unter diese edle und wohlthätige Menschenfreunde gehörte auch der seelige Cammerrath Jakob Kast. Wenigstens können wir von diesem einzelnen Zug, den er durch seine milde Stiftung der Nachwelt zurükgelassen, mit Recht auf seine übrige edle und rechtschaffene Gesinnung einen Schluß machen. Und dies ists, was ihn mehr schmükt und verewigt, als alles Gold und Silber, das er besessen, ja ohne welches Er mit allem seinem großen Reichthum keiner Erwähnung bey der Nachwelt würdig gewesen wäre. Er starb

Digitized by Google

im Jahr 1615, und seine Ehegattin folgte ihm 4 Jahre darauf in die Ewigkeit nach.

Sanft ruhe sein Staub bis zum Tag der großen Wiederbelebung, und dann erndte er ein, was er hier gestreuet hat!

Er erzeugte sieben Kinder, nemlich zwei Söhne und fünf Töchter. Seine Söhne hiesen Johann Jakob und Philipp.

Jener der älteste soll studiert haben — heyrathete zuerst eine Nebelin von Bingen, welche er aber bald durch den Tod verlohr — dann heyrathete er zum zweitenmal eine Strasburgerin, und wohnte anfänglich zu Gernspach in einem von ihm selbst erbauten ansehnlichen Gebäude — weil es aber gleichwohl seiner Gattin daselbst nicht gefiel, so zog er mit ihr nach Strasburg und schenkte seine Wohnung der Stadt zu einem Rathhaus, welches noch daselbst stehet.

Der zweite Sohn, Philipp Kast wohnte wie sein Vater zu Hördten, und zog wahrscheinlich nach des Vaters Tod in seine Behausung. Seine Ehegattin war von Speyer, und hieß Anna Juliana Kobin. Er lebte wie sein Vater vom Schifferhandel und

Digitized by Google

von der Landwirthschaft, starb erst im Jahr 1674 und muß folglich ein sehr hohes Alter erreicht haben. Von ihm stammen nicht nur die Kastische, sondern auch die meiste Schifferfamilien, die noch in Gernspach vorhanden sind, nemlich die Weilerische, Schickardische, Kazzische, Lemrichsche u. s. w. ab.

Seine Töchter hiesen — Margaretha Magdalena, Johanna, Cunigunda und Anna Maria.

Die älteste Margaretha wurde an Joh. Philipp Obrecht, Schiffer und Gerichtsverwandten zu Gernspach verheyrathet, starb aber noch vor den Eltern im Jahr 1610. Von ihr stammt die Obrechtische und Ettlingerische Familie ab, wovon noch viele Nachkömmlinge in und außer Gernspach leben. Die zweite Tochter Magdalena wurde die Gattin eines Balthasar Nebels zu Bingen bey Mainz, deßen Vater Schultheiß daselbst war.

Die übrigen drey heyratheten nach Speyer, und zwar die Johanna zuerst, denn D. Amandus Wolf, kaiserl. CammergerichtsAdvocaten daselbst — und dann den Joh. Reinhard Kapp daselbst. Die Cunigunde verehlichte sich mit Jost Kob, Rathsherr zu Speyer, und die jüngste Anna Maria mit Georg Sigmund Bunz, D. der Rechte und Advokaten daselbst.

Digitized by Google

Wie zahlreich nun seine Nachkommenschafe seyn müße, und wie weit sich dieselbe auf alle Seiten bis auf unsere Zeiten ausgebreitet habe, kann man sich leichtvorstellen. Es wird daher ein genealogischer Stammbaum, den wir noch zur leichtern Uebersicht der so zahlreichen Kastischen Nachkommenschaft beifügen wollen, dem Leser nicht unwillkommen seyn. Nur ist es nicht möglich solchen auf einem Blatt um des Abdrucks und kleinen Formats willen in dieser Sammlung zu liefern, sondern wir müssen die verschiedenen Linien und Stufenfolgen desselben auf eben so viele Blätter vertheilen und aufeinander folgen lassen, aus welchen es leicht seyn wird, das Ganze zusammen zu sezen.

Digitized by Google

Kurze Geschichte des lutherischen Pfarrwittwenfiscus in der Markgrafschaft mit einer Tabelle

Der protestantische Pfarrwittwenfiscus, der bisher in der Markgrafschaft bestund, ist schon als eine Anstalt, welche eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern — alle evangelisch lutherische Pfarrer der alten Lande — umfaßt, von ziemlich allgemeinem Interesse. Aber nicht blos die wirklichen Mitglieder sind bei dessen guter oder weniger guten Verwaltung interessirt; sondern auch alle Väter, deren Söhne einst Mitglieder, und deren Töchter einst Beneficiaten werden können, nehmen einen natürlichen Antheil daran; wenn man auch das Interesse, das alle Guten an jedem Guten nehmen nicht in Anschlag bringen wollte. Dazu kommt noch; daß wegen der Vergrößerung des Landes sowohl die Auf-

Digitized by Google

nahme neuer Mitglieder in diese Anstalt in dem einen Theil, als die Einrichtung einer ähnlichen in dem andern Theil, theils wirklich schon zur Sprache gekommen ist, theils über kurz oder lang zur Sprache kommen wird. In beider Hinsicht scheinet eine etwas ausführliche Darlegung des wirklichen innern und äußern Zustandes dieser Anstalt und eine Erzählung, wie sie das geworden ist, was sie ist, nicht undienlich zu seyn; indem nicht ohne Grund zu hoffen ist, daß dadurch die einen zur Theilnahme und die andern zur Nachahmung werden eingeladen werden. Auch kann die Uebersicht des jezigen Zustandes die einen über die Nothwendigkeit der Bedingungen ihrer Aufnahme und die Erzählung, wie der Fiscus allmählich sich dazu erhoben hat, die andern über die Masregeln, denen man sich unterwerfen muß, um sicher zum Ziele zu gelangen, auf die unzweideutigste Weise belehren. Ueberdiß ist die Anstalt schon so alt, daß ihr Gang von Anfange an, nicht einem Mitgliede aus eigener Erfahrung bekannt seyn kann; und die Urkunden, welche zur genauen Kenntniß derselben erforderlich sind, haben sich so zerstreut, daß sie nur wenige Mitglieder beisammen haben werden.

Andere vollends die noch jezt keine Mitglieder sind, würden doppelte Mühe haben, sich eine voll-

Digitized by Google

ständige Kenntniß zu verschaffen. Eine Geschichte unseres evangel. luth. Pfarrwittwenfiscus scheinet also nach allem diesem gerade jezt nicht ohne Interesse zu seyn. Sie wird seyn müssen 1) eine Geschichte der innern Einrichtung dieser Anstalt, oder eine Angabe der Grundsätze, worauf sie anfänglich gebaut worden ist, und der Modificationen, welche diese nach und nach erhalten haben; 2) eine Geschichte der Abnahme und des Zuwachses der Gesellschaftsglieder und 3) eine Geschichte der Verwaltung des gesellschaftlichen Fonds. Aus dieser werden sich alsdann 4) allgemeine Resultate ergeben.

Ich muß dabey aber zum voraus gestehen, daß mir selbst ohngeachtet meiner lange fortgesezten Bemühungen alles hieher gehörige zu samlen, manches unbekannt geblieben seyn könnte. Die Gerstlacherische Sammlung, in deren zweitem Theil 1) die Verordnungen den Wittwenfiskus betreffend enthalten sind, gehet nur bis auf das Jahr 1771. In den gedruckten Synodalbefehlen geschieht erst seit dem Jahr 1793. des Fiscus ausdrücklich Erwähnung. Alle Verfügungen, welche zwischen diesen beiden Zeit-

1) VI. Capitel erster Abschnitt. p. 179 - 305.

punkten getroffen worden sind, ergiengen einzeln und schriftlich an die betreffenden Stellen, und sind zum Theil selbst bei diesen nicht mehr vorhanden. Auch der wesentliche Auszug der Gesezgebung ist deswegen in dieser Hinsicht nicht ganz vollständig. Die Rechnungen sind seit 1760 einzeln gedruckt, aber selten beisammen zu finden.

1) Geschichte der innern Einrichtung.

Die Errichtung eines Wittwenfiscus unter der luth. Geistlichkeit des Landes kam zuerst durch einige Glieder derselben in Anregung. Die Idee, welche damals schon hie und da ausgeführt war, fand, wenigstens bei der Mehrzahl, Beifall und man vereinigte sich über einen Plan, welchen der damalige Oberhofprediger und Kirchenrath Hölzlein dem Markgrafen Carl vorlegte. Unter dem 4ten Sept 1719 bestätigte dieser den ihm vorgelegten Entwurf; und die erste Ordnung selbst, ist vom 23ten Oct. desselbigen Jahrs datirt. 2) Im Ein-

---

2) Sie ist unter dem Titel: dem dreieinigen Gott zu Ehren, allen rechtschaffenen Dienern Christi zum Trost, ihren Wittwen und Waisen zum

gang derselben heißt es: „Nach dem bis daher die „ vielfältige Erfahrung bezeiget, wie die hinterlas„ sene Wittwen und Waisen der verstorbenen Predi„ ger, Kirchen und Schuldiener mehrmalen nach „ ihres des Mannes oder des Vaters Tod in gro„ se Dürftigkeit gerathen, auch darinnen nicht ohne „ Aergernuß deren, so draußen sind, und nicht „ ohne Empfindung der selbsteigenen Religions„ Stands und Geblütsverwandten oft elendiglich „ herumgehen müßen; diesem Unheil aber in etwas „ zu steuren, in vieler hohen Fürsten und Herren „ Landschaften gewisse WittwenFisci aufgerichtet, „ durch hoher Obrigkeit Autorität bestätiget, und „ die armen Verlassenen, auf ereigneten Fall, nach „ Nothdurft daraus verpfleget worden: als haben

---

besten. Des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Carls Markgrafen zu Baden und Hochberg Preißwürdigste Verfaßung über den neuaufgerichteten PfarrwittwenFiscum, in dero gesammten Fürstenthumen und Landen, nunmehro jedermann zur sichern Nachricht in öffentlichen Druck gegeben, Carlsruhe den 23ten July 1721. Sie enthält mit den beigedruckten fürstlichen Decreten 14 Seiten in Folio. Gerstlacher hat sie nicht aber II. 179 einen kurzen Auszug daraus.

Digitized by Google

„ in diesen gesegneten Landen die Vorstehere der „ Kirchen und des Gymnasii, wie nicht weniger „ die übrige Pfarrer, Diaconi und Præceptores „ latini sich mit Gott entschlossen, zur Ehre des „ dreieinigen Gottes, zum Nutzen und Frommen „ ihrer Ehefrauen und Kinder, auch ihnen selbst „ zur Freudigkeit auf dem Todenbette, nachgesezte „ freiwillig und brüderliche Verfassung zu machen, „ auch hoher Landesobrigkeit gnädigste Ratification „ sub dato Carlsruhe den 4ten Sep. 1719 zu ih„ rer sonderbaren Gemüthsfreudigkeit wirklich er„ halten.“ In Rücksicht auf die gewöhnliche Beiträge und den Genuß der Wittwen war als Anfangstermin der 23te Oct. 1719 festgesetzt; 3) und

---

3) S. Fisci Ordnung p. 3. Nota. a. und das p. 13 befindliche Dekret M. Carls vom 24. Jenner 1721. Gerstlacher l. c. p. 179 sagt: „dieses Werk „ solte den 23ten Oct. 1719. seinen Anfang neh„ men. Es fanden sich aber hin und wieder An„ stände, daß der Anfang nicht eher als an Ge„ orgi 1721. geschehen konnte, wie theils aus „ dem fürstlichen Rescript vom 24 Jenner 1721 „ theils daher erhellet, weil keine ältern Rech„ nungen sich vorfinden.“ Allein das angeführte Rescript sagt: daß der im Jahr 1719 ratificirte

seitdem bestehet also diese Anstalt, welche, wenn auch schon mit einigem Widerspruch allgemein gemacht, dennoch, wie sie sich sebst nennt, als eine freiwillige und brüderliche Verfassung entstanden ist. Die erste Ordnung mußte, theils weil sich die Exemplarien vergriffen hatten, theils weil sie durch mehrere einzeln ergangene Decrete wirklich modificirt worden war, und mehrerer Modificationen noch bedurfte, nach einiger Zeit erneuert werden. Dis geschah unter der Vormundschaftlichen Regierung im Jahr 1746 und die ernenerte Ordnung ist datirt vom 21ten Februar d. J. 4) Seitdem ist aber

---

Pfarrwittwenfiscus noch nicht in allen Specialaten zum richtigen Stand gekommen, sondern wohl gar von verschiedenen eigensinnigen Köpfen gehindert auch wohl anzüglich davon geurtheilt werde — und befiehlt den Specialaten, die Anstalt vom 23ten Oct. 1719 an, also rückwärts bei den ihnen untergebenen Geistlichen ohne fernere Widerrede einzuführen, künftig stricte darob zu halten, und die Rechnung, der Verordnung gemäß einzuschiken.

4) Sie ist zu Carlsruhe 1746 auf 32 Folioseiten gedruckt, und auch bey Gerstlacher II. Ziffer 155. p. 181 — 217 zu finden.

Digitized by Google

selbst in Ansehung der Fundamentalgrundsätze der Anstalt durch einzelne Beschlüsse so vieles anders bestimmt werden, daß im Grunde eine ganz neue Ordnung wirklich besteht, ob sie gleich noch nicht zusamengetragen, und jene erneuerte von 1746 noch immer die neueste ist. Mehrere Synoden haben zwar schon vor einiger Zeit ihre Gutachten wegen Verbesserung der neu aufzulegenden Pfarrwittwen-fisci-Ordnung dem Kirchenrath übergeben, welche von diesem Collegium dem Generaldirectorio des Instituts zugestellt worden sind um darnach einen Entwurf einer neu revidirten Ordnung zu entwerfen. 5) Es ist aber darauf bis jetzt noch nichts erfolgt. Mag die Verschiedenheit der Meinungen, welche in diesen Gutachten herrscht, und die Besorgniß der Mitglieder, welche jede Bestimmung in dieser Gesellschaftsangelegenheit leicht für willkührliche Disposition und Anmaßung nimmt, dem Entwurf einer ganz neuen Ordnung im Wege stehen; so würde doch schon ohne daß noch weitere Aenderungen dazu kommen dürften, das blosse Zusammenstellen und Einschalten dessen, was schon vorhin durch von der Landesherrschaft genehmigte Gesellschaftsschlüsse

5) S. Synodalbefehl vom 19 Nov. 1794. §. 40.

bestimmt worden ist, das jezige Bedürfniß befriedigt, und die veraltete Ordnung der gegenwärtigen nach und nach entstandenen Verfassung ohne alle Neuerung anpassend gemacht werden können. Diß wäre um so nothwendiger, als wirklich nicht selten über Fälle, die schon längst Ordnungsmäßig entschieden sind, Anfragen und Ungewißheit statt finden sollen.

Die innere Einrichtung dieser und jeder ähnlichen Anstalt wird durch die Beantwortung folgender drei Fragen bestimmt:

1) Woher kommen die nöthigen Einkünfte?
2) Wie sollen diese verwendet werden
3) Wie soll das Vermögen verwaltet werden?

Jede dieser drey Fragen muß nun im einzelnen durchgegangen, und die wichtigsten Modificationen in der Beantwortung derselben von Entstehung der Gesellschaft an bis jezt müssen aufgeführt werden.

Die nöthigen Einkünfte kommen von den Mitgliedern der Gesellschaft her. Diese sind nach dem Ausdrück der ersten Ordnung, die Vorsteher der Kirchen und des Gymnasio, wie nicht weniger die

Digitized by Google

übrigen Pfarrer, Diaconi und Præceptores latini des Landes, als von welchen man sich voraus versah, daß sich keiner von dieser rühmlichen Societät ausschließen dürfe. 6) Die von angestellten Geistlichen zu ihrer Aushülfe angenommenen Vicarien aber sollten, bis zu ihrer wirklichen Anstellung, keine Mitglieder seyn. 7) Alle bei Kirchen und Schulen wirklich angestellte und Besoldung genießende Geistliche waren also gleich von der Entstehung an, nothwendige Mitglieder der Gesellschaft. Es sollte nicht in ihrer Willkühr stehen beizutreten, und den Widerspenstigen sollte ihr Beitrag von ihrer Besoldung abgezogen werden. 8) Zu diesem immer beibehaltenem Grundsatz kamen in der Folge, so wie sich Veranlassung dazu zeigte, noch nähere Bestimmungen. Einmal wurde diese Nothwendigkeit bestimter und auch in Ansehung der Unverheuratheten

---

6) FiscíOrdnung von 1721. Zweyter Saz a. und im Eingang

7) ib. II. S. 8.

8) Decret vom 4ten Nov. 1719. ib. p. 11.

Digitized by Google

und Wittwer ausgedrückt. 9) Dann wurde festgesezt in wiefern auch Ausländer an der Anstalt Theil nehmen könnten. Dieso sind entweder geborne Inländer, welche ausser Landes Dienste annehmen, oder geborne Ausländer, welche im Lande bedienstet werden. Erstere bleiben Mitglieder, wenn sie sich den Rückruf in das Vaterland vorbehalten, hören aber auf es zu seyn, wenn sie dis nicht thun, und dürfen alsdann von dem in die Gesellschaftscasse schon Beigetragenen nichts zurück fordern. 10) Letztere waren entweder im Auslande noch nicht bedienstet, und dann sind sie inländischen Candidaten, welche zuerst einen Dienst erhalten und dadurch in die Gesellschaft treten, gleich zu halten; oder sie waren es schon, und dann müssen sie behandelt werden, als wenn sie von der Zeit ihrer ausländischen Bedienstung an wirkliche Mitglieder gewesen wären, 11) d. h. alles noch nachtragen, was sie hätten bezahlen müssen wenn sie eben so lange wären im Lande angestellt

---

9) O. von 1746. §. 1. 4. 5. und 6.

10) ib. §. 7.

11) ib. §. 8.

Digitized by Google

gewesen. Wer einmal Mitglied ist, bleibt es bis an seinen Tod, ausser wenn er wie gesagt, ausser Landes eine Bedienstung annimmt, und auf den Rückruf ins Vaterland Verzicht thut. Selbst wenn eine Gemeinde durch Tausch oder Verkauf von dem Lande abkäme, so soll der dabei angestellte Geistliche noch Mitglied bleiben können. 12)

Von diesen Mitgliedern der Gesellschaft und den in dieselbige aufgenommenen Diensten, kömmen nun alle Einkünfte der Gesellschaft her.

Die Beiträge, welche die Mitglieder leisten, sind nicht eigentlich persönliche, wie bei andern Witwencassen, sie sind dem Betrag nach nicht gleich und richten sich nicht nach dem Alter der Contribuenten. Für alle Arten der bestimmten Beiträge ist die Besoldung, welche das Mitglied genießt, der einzige Maasstab. Diese wird, wenn sie nicht in natura von dem Fiscus bezogen wird, nach dem Competenzanschlag genommen. Schon die erste Ordnung sagt: der Anlage ligt zum Grund das Competenzbuch, welches schon damals von vielen Jahren her

12. Fo. v. 1746. §. 10.

Digitized by Google

war. 13) Auch die erneuerte Ordnung 14) verweiset noch auf das nemliche, doch nur in so lange, bis künftighin ein richtigeres zu Stande kommen würde. Dieses muß auch bald darauf, und in dem Jahr 1761 zum zweitenmal geschehen seyn; denn in einer Verordnung dieses Jahrs 15) geschieht neuer Competenzanschläge Erwähnung, welche den Verrechnern des Fiscus mitgetheilt, und wornach die Promotionstaxen berechnet werden sollen Seitdem ist das Competenzbuch mehrmalen erneuert worden und wirklich ist wieder eine Erneuerung desselben im Werk, wobei, weil dadurch die Anschläge in der Regel erhöht werden, der Fiscus jedesmal beträchtlich gewinnt. In ältern Zeiten mögen diese Anschläge ziemlich unverhältnißmäßig gewesen seyn, auch kommen dabei so vielerlei zufällige Umstände in Betrachtung, daß ein ganz richtiges Verhältniß

---

13) Zweiter Satz. d.

14) §. 3.

15) Verordnung vom 28ten August 1761 bei Gerstlacher II. 221.

Digitized by Google

kaum zu erwarten ist. Doch ist in neueren Zeiten eine genaue Vorschrift für diese Anschläge ertheilt, und auf den Unterschied der Geld und Naturalbesoldungen Rücksicht genommen worden. 16) Wo nemlich eine Besoldung nicht wenigstens zu einem Quart aus Naturalien besteht, da soll 1 fl. und 12 kr. im Anschlag nur zu einem Gulden gerechnet werden, welches dann ein Competenzgulden genannt wird. Der Anschlag einer Ausländischen in der Societät begriffenen Pfarrey war nach der erneuerten Ordnung, (§. 7.) um allen Streit und Weitläuftigkeit zu vermeiden, durchgehends auf 200 fl. bestimmt. Da man voraussetzen darf, daß diß, wie billig, wenigstens nicht der geringste und ohngefähr der mittlere Anschlag einer Pfarrey des Landes gewesen seyn müsse, so sieht man hieraus, wie gering diese Anschläge damals waren. Nach einer Verordnung vom 1. May 1767 soll, wahrscheinlich weil die Anschläge der inländischen Dienste indessen sich mehr demselben genähert hatten, der wahre Ertrag nach Priesterpflichten angegeben werden.

---

16 S. CR. WB. v. 1798 n. 31. Decret v. 21ten Febr. 1801. u. SB. v. 31. Merz 1802.

Digitized by Google

Nach diesen Besoldungsanschlägen werden nun in den Fiscus entrichtet 1, jährliche Beiträge 2, Promotions und Meliorationstaxen 3, Sterbquartalien.

1) Die jährlichen Beiträge wurden anfänglich von dem ganzen Anschlag der Besoldung vom Jahr 1790 an bis jezt aber werden sie nur von $\frac{3}{4}$ des Anschlags gegeben. 17) Da aber zu gleicher Zeit auch die Competenzen erneuert wurden, so wurde dadurch der Ertrag dieser Rubrick nicht verringert. Die erste Ordnung machte den Beitrag noch überdis von der Zahl der jährlich vorhandenen Wittwen abhängig. Für jede vorhandene Wittwe sollte von jedem hundert Gulden Besoldungsanschlag ein Ortsthaler eingezogen werden. Jedoch sollte nie für mehr als 6 und 1. auch wenn keine vorhanden wäre, nie für weniger als 2 Wittwen, mithin nie mehr als 6 Orthsthaler und nie weniger als 2 Ortsthaler vom hundert jährlich beigetragen werden. 18) Die erneuerte Ordnung 19) bestimmt den ge-

---

17) Nach einem Decret vom 4ten August. 1790.

18) Fo. v. 1721 zweyter Saz. e. i. Erster Saz.

19) I. 1.

Digitized by Google

wöhnlichen Beitrag auf 4. Wittwen, also zu 1 fl. 30 kr. auf hundert Gulden Besoldung. Nur wenn in einer Diöces oder Societät der Wittwen zu viel würden, dann sollte in dieser Diöces oder Societät das Simplum für 5. oder 6. Wittwen erhoben werden, und wenn auch dis noch nicht hinlänglich seyn würde, dann sollten die andern Societäten ihr pro rata zu Hülfe kommen. 19. a)

Im Jahr 1749. war die Zahl der Wittwen im ganzen Lande 66, und diese ausserordentliche Anzahl veranlaßte, daß der jährliche Beitrag auf fünf Wittwen, d. i. auf 1. fl. 52½ kr. vom hundert, bis der Fond wieder erstärkt seyn würde, erhöht wurde. Er muß also vorher ohngeachtet der nähern Bestimmungen immer nur 1. fl. 30 kr. gewesen seyn. Bei dieser Erhöhung blieb es dann biß zum Jahr 1790 wo er auf 1 fl. 40. kr. vom hundert herabgesetzt wurde, wobei aber nur drei Viertel des ganzen Besoldungsanschlags in Betrachtung gezogen werden. Dabei ist es bis jezt geblieben.

Noch

19 a.) Es bestanden nemlich anfangs 3. Societaten im Lande.

Noch ist in Rücksicht des jährlichen Beitrags zu bemerken, daß er von einer auf einen Dienst geordneten Besoldung, die aber von zweien genossen wird, von beiden nach dem Antheil, den jeder von der ganzen Besoldung hat, geleistet werden muß. Diß ist der Fall, wenn ein Pfarrer einen Adjunct hat. 20) Ein Vicarius, der auf keinen bestimmten Theil der Besoldung angewiesen ist, hat auch keinen Beitrag zu leisten, und der Pfarrer darf wegen ihm nichts abziehen.

Wenn dagegen einem Adjunct die ganze Besoldung zugeschieden und dem Pfarrer, als Emeritus eine Pension geschöpft wird, so hat der Adjunct den Beitrag von der ganzen Besoldung und der Emeritus den Beitrag von seiner Pension zu entrichten.

Von diesem jährlichen Beitrag ist niemand befreit, als derjenige, welcher eine das Wittwenbeneficium geniesende Wittwe heurathet. 21) Da in neuern

---

20) F. O. v. 1746. §. 11.

21) O. F. von 1746. I. 4.

Digitized by Google

Zeiten die Abgaben von einer Pfarrey in die andere zukamen, so wurde in Rücksicht auf den jährlichen Beitrag verordnet, (durch ein Decret v. 19ten December 1792) daß derjenige, der von der Besoldung seines Dienstes eine Abgabe zu einem andern Dienst leisten muß, von der ganzen Besoldung, und also auch von der Abgabe den Beitrag zu leisten, ihn aber von dem Betrag derselbigen demjenigen, der die Abgabe bezieht, abzuziehen habe. Ist diese Abgabe nur auf ein oder mehrere Jahre bestimmt, so wird davon kein Beitrag bezahlt.

2) **Promotions und Meliorationstaxen.** Der Promotionstax ist gleichsam ein Antritts-Beitrag, und wird von jedem Neuangestellten von dem ganzen Anschlag seiner Besoldung zu 6 Procent entrichtet. Dieses ist Bestimmung der ältesten Wittwenfisciordnung 22) bei welcher es bis jezt geblieben ist. Der Meliorationstax beträgt gleichfalls 6 Procent und wird bei jeder weitern Beförderung von dem Zuwachs der competenzmäßigen Besoldung entrichtet. Zu dieser Bestimmung der ersten Ord-

---

22) Zweiter Satz. n. F. O. v. 1746. §. 15

Digitized by Google

nung 23) fügt die zweite nur noch hinzu, 24) daß unter Melioration sowohl ein durch Versetzung erhaltener besserer Dienst, als auch eine bei dem bisherigen Dienst etwa auf Lebenszeit, oder ad locum erhaltene Addition, zu verstehen sey. Eine neuere Verordnung (v. 19ten December 1792) bestimmt: daß von einer Addition, welche auf ein oder etliche Jahre bestimmt ertheilt werde, mithin als Gratiale anzusehen sey, kein Meliorationstax gefordert werden könne.

3) Die Sterb oder Gnadenquartalien sind eine Revenüe, welche der Fiscus seit seinem Entstehen bezieht. Nach dem Tod eines Mitgliedes bezieht seine hinterlassene Wittwe oder die Waisen von dem Tag des Todes an, ein Vierteljahrlang die ganze Besoldung. Nach Ablauf dieses Vidualquartals tritt das Fisciquartal ein, in welchem der Fiscus die ganze Besoldung zu beziehen hat.

---

23) Zweiter Satz. n.

24) §. 15.

Digitized by Google

Es wurde der Gesellschaft durch ein Decret M. Carls v. 25. Juny 1721 auf 6 Jahre bewilligt, durch wiederholte Decrete vom 8ten Sept. 1730, vom 16 July 1736 vom 9ten December 1745 bestätigt, und durch die erneuerte WFO für immer zugesichert. Das Decret vom 16 July 1736 dehnt den Bezug des Fisciquartals auch auf Erledigung durch Vocation ausser Lands, Resignation und Cassation aus; und das vom 9ten December 1745 bewilligt der Societät auch das Vidualquartal in dem Fall, wenn keine Wittwen und keine Waisen, oder doch nur solche, vorhanden wären, welche bereits diejenigen Jahre erreichet, worinnen sie das Beneficium aus der Wittwencasse nicht mehr zu geniesen haben. Da demohngeachtet der Fiscus, hauptsächlich wegen schlechter Verwaltung der oberländischen Camerariate nicht fortschritt, so wurde ihm durch ein Decret vom 18. Febr. 1750 zu besserer Aufnahme auch ein zweytes Quartal auf 6 Jahre bewilligt. Dieser Termin ist unter dem 7. May 1756 und 28. May 1763 auf weitere 6 Jahre verlängert, nach Abfluß derselben aber stillschweigend ausgedehnt worden, biß vom Jahr 1800 an der Fiscus wieder auf den Genuß eines einzigen Quartals eingeschränkt wurde. Ein besonderer Fall ist durch das öfters angeführte Decret vom 19ten December 1792 entschieden. Wenn nemlich von

Digitized by Google

einer Pfarrey eine (persönliche oder örtliche) Abgabe auf einen andern Dienst gegeben wird, so soll nur dann erst das Fisciquartal von dieser Abgabe bezogen werden, wenn der Dienst, der sie giebt, durch Todesfall erledigt wird, und derjenige der sie empfangen hat, aufhört, sie zu beziehen.

Was den Bezug des Fisciquartals betrift, so bestimmt zwar das Bewilligungsdecret v. 25 Juny 1721 ausdrücklich, daß die pro rato fallende Besoldung an Geld, Wein, Früchten, Zehenden und dergl. ohne Ausnahme (mithin in natura) bezogen werden soll. Es müssen aber dabey Willkührlichkeiten der Verrechner statt gefunden haben. Die erneuerte Ordnung bestimmt deßwegen ausdrücklich §. 33, daß die Quartale nicht summarisch und blos nach dem Competenzanschlag eingebracht, sondern in natura und nach dem jedesmaligen wahren Werth und Ertrag der darein gehörigen Gefälle und Nutzungen, so viel es immer möglich und mit Nutzen geschehen kann, eingezogen und verkauft, auch specifice mit Anlegung genugsamer Urkunden verrechnet werden sollen — und bei dieser Bestimmung ist es bisher geblieben.

Während dem Fisciquartal soll die Pfarrey von den Nachbarn, wie die erste FO.

Digitized by Google

24) sagt, gratis, und nach dem Decret v. 25ten Juny 1721 gegen die jedesmalige Diät aus dem Wittwenfiscus versehen werden. Die erneuerte FO. bestimmt §. 13, daß die die Pfarrey versehende Nachbarn die Accidenzien bey vorfallenden Casualien beziehen, sonst aber, wenn sie nicht von der Commun oder einem Privato ohne ihre Kösten gespeißt werden, 30 kr. Diät aus der Wittwencasse zu beziehen haben sollen. Doch soll (§. 16) der Nachfolger des Verstorbenen den ihm conferirten Dienst sogleich nach Ablauf des Vidualquartals beziehen. War er vorher schon angestellt, so bezieht er noch in dem Fisciquartal die auf seinem vorigen Dienst genossene Besoldung, war er entweder gar nicht, oder doch nicht im Lande, angestellt, so hat er so lange keine Besoldung, ohne deßwegen dem Fiscus mit Diäten oder auf andere Weise beschwerlich fallen zu dürfen. War der Verstorbene ein Emeritus und hatte einen, auf einen bestimmten Theil der Besoldung angewiesenen Vicarius oder Adjunctus, so hat dieser auch im Fisciquartal, gegen Fortbezug seines bestimmten Antheils an der Besoldung,

---

den Dienst zu versehen, und der Fiscus beziehet also nur das ratum dessen, was der Emeritus hatte. Damit aber der Fiscus durch dergleichen Adjunctuven nicht Noth leide, so wurde zugleich dabei festgesezt, daß ein solcher Adjunctus oder Vicarius gleich Anfangs seiner Anstellung, das erste Quartal von der Quota, die er an der Pfarrbesoldung zu beziehen bekommt, dem Wittwenfiscus zu überlassen gehalten seyn, mithin, wie jeder andre Neuangestellte seinen Dienst umsonst versehen soll. (§. 17.) Da von 1750 an der Fiscus 2 Quartalien zu beziehen hatte, so wäre es einerseits doppelt ungerecht gegen die Gemeinden gewesen, wenn eine erledigte Pfarrey so lange durch die Nachbarn hätte versehen werden sollen, welche doch den Pfarrer nie ganz ersezen, und andererseits würde derjenige, der die Pfarrey so lange ganz umsonst hätte versehen müssen, den Druck um so härter empfunden haben. Es wurde daher durch ein Decret vom 28ten May 1762. 25) festgesezt: daß einem jeden neuangenommenen Pfarrer zur Erleichterung nebst Beziehung der Stolgebühren in den 2 Fisciquartalien, sogleich von der Zeit seines Aufzugs an, wochentlich ein Gulden

---

25) Gerstlacher II. 218

aus der Pfarrwittwencaſſe gereicht werden ſoll. Dieſer Gulden, welcher unter dem Namen Candidatengulden in den Rechnungen aufgeführt wird, wurde in den neunziger Jahren 26) auf 3 Gulden erhöht und als der Fiscus wieder auf das urſprüngliche eine Quartal zurückgeſezt wurde, mithin von 1800 an gleichfalls wieder auf 1 fl. herabgeſezt. Dieſes ſind die Beiträge der Mitglieder, worauf gleich im Anfang das Inſtitut gebaut worden iſt. Eine ſehr geringe Revenue, ſind gewiſſe Strafen der Geiſtlichen. Die erſte F. O. beſtimmt darüber nichts. Erſt die erneuerte ſagt § 18. Daß ein Geiſtlicher, welcher ohne legitime Entſchuldigung bey dem Synodus nicht erſcheine, in eine Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr. zum Wittwenfiscus verfallen ſeyn ſoll.

Die zweite zu beantwortende Frage iſt: wie ſollen die Einkünfte der Societät verwendet werden. Auf die Wittwen und Waiſen der Societätsglieder, welche daraus beſtimmte Beneficia erhalten ſollen. Schon die erſte Ordnung ſtellt den immer beibehaltenen Grundſatz auf 27) daß hier eine Wittwe der

---

26) GB. v. 1794.

27) Erſter Saz K. F. O. v. 1746. §. 43.

Digitized by Google

andern gleich sey, ob der Mann ein Kirchenrath, Special, Stadt oder Dorf Pfarrer, oder Präzeptor gewesen, und daß alle gleiches Beneficium genießen sollen. Die erneuerte Ordnung drückt diesen Grundsatz also aus: in dem Betrag des Beneficii soll eine Wittwe der andern gleich gehalten werden, ihr verstorbener Mann mag so lang oder kurz als er will, in dem Amt gewesen seyn, viel oder wenig Besoldung gehabt, auch eine kurze oder lange Zeit zu dem Fisco beigetragen haben, und dagegen keine Ausnahme statt finden. Hierdurch unterscheidet sich diese Anstalt gar sehr von andern ähnlichen, und dieser Unterschied wird noch größer dadurch, daß nach der Bestimmung der erneuerten Ordnung §. 5. kein Glied selbst durch doppelten Beitrag nicht, seiner Wittwe ein doppeltes Beneficium zu wege bringen kann. So wenig von dem kürzern oder längern, größern oder kleinern Beitrag der Männer, eben so wenig soll das Beneficium von den Vermögensumständen oder der Bedürftigkeit der Wittwen abhängig seyn. Die erste Ordnung bestimmte zwar: 28) daß einer Wittib, die noto-

28) Erster Satz. K.

risch in sehr großem Vermögen stehe, zuzureden sey, daß sie von ihrem Recht etwas cediren, oder da sie es ganz genießen wollte, doch nach ihrem Tod aus der Erbschaftsmasse ersetzen lassen möchte. Dis mag aber wohl nie geschehen seyn, und die erneuerte Ordnung thut davon gar keine Erwähnung mehr. Wäre das Beneficium von der Bedürftigkeit oder Nichtbedürftigkeit der Wittwen abhängig, so würde es gar sehr das Ansehen eines Allmosens, das es doch nicht ist, erhalten und zu Willkührlichkeiten Anlaß geben. Eine Restitution nach dem Tode dürfte vielleicht dem Zweck des Instituts angemessen und räthlich seyn, nur müßte dabei allgemein und gesezlich bestimmt werden, wie viel Vermögen mit Rücksicht auf die Kinder vorhanden seyn müsse, wenn die Restitution Statt finden soll. Eine andere Ausnahme, welche die erste Ordnung in Ansehung der Gleichheit des Beneficiums macht: 29) daß man nemlich da, wo die Armuth so groß und die Kinder so viel, daß das geordnete Stipendium zu ihrer Alimentation nicht hinlänglich, auf ihr Ansuchen für die gar kleinen Kinder einen mehreren proportionirten Beitrag zu thun, nicht ermangeln

---

29) Erster Saz. 1.

werde — ist gleichfalls nicht genau bestimmt, in der erneuerten Ordnung nicht erwähnt, und auch seit derselben nie wirklich angewendet worden.

In der Regel genießen nur Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter, bis an ihren Tod Mitglieder der Gesellschaft waren, das Beneficium. Ein einziger Fall tritt ein, wo von dieser Regel eine Ausnahme gesezlich ist — nehmlich in Ansehung der Wittwen und Waisen eines caßirten Geistlichen. Die erste Ordnung thut zwar dieser Ausnahme 30) schon Erwähnung; es fehlt ihr aber noch an den nähern Bestimmungen. Sie sagt nur: Falls auch ein oder anderer Pfarrer ab officio remotus bald darauf oder noch währender remotion sterben und Waisen hinterlassen würde, will man sich nicht entbrechen nach Ueberlegung causæ et vitæ ante actæ — sich der Wittwen und Waisen anzunehmen. Die erneuerte Ordnung 31) läßt die

30) Erster Saz. n.

31) S. 49. Man soll sich, da niemand des andern Missethat zu tragen zugemuthet werden kann, derselben Nothdurft nicht ganz und gar entziehen.

Digitized by Google

Sache eben so unbestimmt. Erst eine Verordnung vom 7ten Oct. 1774 32) bestimmt: 1) daß die Wittwen und Waisen der kassirten Geistlichen und Präceptoren, wenn sie an dem Verbrechen keinen Antheil gehabt haben, und sonst von guter Aufführung sind, nach Absterben ihrer Männer und Väter das Wittwenbeneficium bekommen sollen, wenn auch der Kassirte nicht ferner beigeschossen hätte, wozu er jedoch, wenn er Vermögen besitzt, anzuhalten sey 2) Daß aber, wenn die Wittwe ohne Kinder und in vermöglichen Umständen sterbe, der bezogene Genuß dem Fiscus ohne Interessen zu ersetzen sey. Die Wittwen genießen das Beneficium vom Ende des Vidualquartals so lange sie im Wittwenstande bleiben. 33) Nach dem Tode derselben tretten an ihre Stelle die Waisen, welche miteinander so viele deren das bestimmte Alter noch nicht erreicht haben, das geordnete Wittwenbeneficium erhalten. Die erste Ordnung sezte das Alter der Waisen bis sie 15 Jahr alt sind, die erneuerte Ord-

---

32) Realauszug I. 691. §. 2.

33) Erste Ordnung, erster Saz. F. Er. O. §. 44.

Digitized by Google

nung bestimmt das zurückgelegte 16 Jahr. Wittwen und Waisen machen sich nach Erkenntniß der Societät des Beneficiums ganz oder zum Theil verlustig, wenn sie Apostasieren oder in notorisch große Laster verfallen, doch trägt kein Theil die Schuld des andern 34)

Das Beneficium soll in der Regel und ohne besonders nachgesuchte Erlaubniß im Lande verzehrt werden 35) hauptsächlich damit der Lebenswandel der Beneficiaten desto besser beobachtet werden könne. Diejenigen, welche es ausser Landes mit Erlaubniß verzehren dürfen, müssen jährlich ein Attestat ihres Wohlverhaltens einschiken, ohne welches ihnen nichts verabfolgt werden darf, und nach der Bestimmung der erneuerten Ordnung 36) sich gleich bei ihrem Austritt reversiren, daß sie, wenn das Beneficium verringert werden müßte, weder durch auswärtige Interceſſionalien, noch sonsten auf andere Art, ein

---

34) F. O. v. 1719. Erster Saz. c. e. F. O. v. 1746 §. 42.

35) F O. v. 1719. Erster Saz. i.

36) § 46.

Digitized by Google

Mehreres zu verlangen trachten wollten. Auch bestimmt diese erneuerte Ordnung noch ferner: daß einer Wittwe, welche, ausser dem äusserſten Nothfall an einen fremden und zwar einer andern Religion zugethanen Ort ſich begeben würde, das Beneficium um ſo lange zurückgehalten werden ſoll, biß ſie ihre Wohnung wieder an einem evangeliſch-lutheriſchen Ort aufſchlägt; doch ſoll Baſel ausgenommen ſeyn. Wer die Quelle dieſer Verfügung die Abſicht das Apoſtiſiren zu verhindern, oder brüderliche Liebe, die nur unter Lutheranern das Beneficium verzehrt wiſſen wollte, dieſe, ſo wie die übrigen Verordnungen den Aufenthaltsort der Beneficiaten betreffend, ſind wirklich nicht mehr in Uebung.

Die Frage: wie es in Anſehung des Beneficiums zu halten ſey, wenn auſſer der Wittwe Kinder aus verſchiedenen Ehen vorhanden ſind, beantwortete die erſte Ordnung nur unvollſtändig. — Sie ſagt 37) wenn die hinterlaſſene Wittib Stiefkinder hätte, ſo des verſtorbenen Manns rechte Kinder wären, und ſie etwa dieſelbigen hart halten oder ſchlecht erziehen

37) Erſter Satz. m.

würde, so behält sich das Kapitel vor, der Wittib entweder das ganze Beneficium, oder doch einen Theil desselben zu entziehen, und auf andere Art zu Erziehung der Waisen anzuwenden. Die erneuerte Ordnung §. 47. sieht das Beneficium als ein Erbgut vom Vater her an, und sagt fest, daß der Wittwe ein, den Stiefkindern aber zwei Drittel gegeben werden sollen. Bei zweyerlei Kindern, sollen die Kinder erster Ehe einen, die Kinder zweiter Ehe auch einen, und die Wittwe einen Drittel erhalten. Würden die Stiefkinder mit Tod abgehen, oder das Alter erreicht haben, wo sie des Beneficii nicht mehr fähig sind, so soll ihr Antheil der Mutter zufallen, so wie im Gegentheil der Mutter Antheil den Kindern zuwächst. Würde eine Wittwe wieder heurathen, so soll nach einer Verordnung v. 19ten Juny 1793 38) den Waisen biß sie das gehörige Alter erreicht haben, das vorher in Gemeinschaft mit ihrer Mutter theilbar bezogene Benefitz, ganz gehören; dagegen aber jeder Pfarer, welcher eine Pfarrerswittwe heurathet, deren Kinder aus der vorherigen Ehe ein solches Benefitz beziehen, erst

38) Realauszug II. p. 647

alsdann vom jährlichen Beitrag befreit seyn, wenn dieser Bezug aufhört.

Was den Betrag des Beneficiums betrift, so war zwar schon in der ersten Ordnung etwas gewisses bestimmt. Es sollte nehmlich 39) die erstern 6 Jahre hindurch vom 23ten Oct. 1719 biß 23ten Oct. 1725 gerechnet 24 fl. von da an aber jährlich 48 fl. seyn. Weil aber der jährliche Beitrag auf eine gewisse Anzahl von Wittwen bestimmt war, und diese nicht über 6 seyn durfte — so war in dieser Hinsicht das Beneficium nicht bestimmt, sondern in diesem Fall wurde das Eingezogene unter die Wittwen getheilt, so weit es reichen mochte. 40) Da nun diß öfters unvermeidlich war, so ist schon zum voraus zu erwarten, daß das Beneficium nicht wirklich auf 48 fl. gekommen seyn werde, und so mußte es, bey dem Mangel einer andern Bestimmung, immer schwankend, und eine, ihrer Größe nach, ungewisse Hülfe bleiben. Die erneuerte Ordnung

39) Erster Saz. a. b.

40) Erster Saz. 9.

nung bestimmt, wie sie sagt (§. 41) nach bisheriger Observanz, das Beneficium auf 24 fl jährlich; setzt aber dabei zugleich §. 20. fest, daß von allen Einkünften des Fiscus jährlich der Zehnde oder doch wenigstens der fünfzehnte Theil zu Capital geschlagen werden soll, theils um die Anstalt gegen unvorhergesehene Zufälle zu sichern, theils um eine progressive Erhöhung des Beneficiums möglich zu machen. Würde durch diesen jährlichen Ueberschuß der Einkünfte, eine Erhöhung desselben möglich, so sollte darauf angetragen werden, da es nicht gleichgültig ist, ob das Beneficium früher um eine geringere oder später um eine höhere Summe vermehrt wird, indem in dem leztern Fall die Wittwen, welche in dem längern Zeitraum sterben, an der Erhöhung keinen Antheil mehr nehmen, so scheinet bey der Bestimmung des Theils der Revenuen, womit wenigstens jährlich das Hauptvermögen vermehrt werden muß, auch noch die Bestimmung einer Summe nöthig, unter und über welcher die von Zeit zu Zeit eintrettende Erhöhung des Beneficii nicht seyn dürfe.

3) Die Grundsäze wornach sowohl die jährliche Einkünfte, als das erworbene Capital admini-

ſtirt werden, beziehen ſich a) auf die Aufſicht über das Ganze, auf b) den Verrechner c) die Rechnung d) Sicherheit der Einkünfte und des Capitals und e) die Unkoſten.

a) Die Aufſicht über das Ganze weißt ſchon die erſte Ordnung 41) dem Conſiſtorio zu, und insbeſondere einem Mitgliede deſſelben. Dieſe Aufſicht des Conſiſtoriums ſcheinet anfänglich nicht blos leitend, ſondern auch anordnend geweſen zu ſeyn, denn wenn wichtige Sachen auszumachen waren, ſo ſollten ſich die Verrechner nach dem ſie ſich vorher von ihren Spezialen inſtruiren laſſen, bey demſelben melden und deſſen Beſcheid erwarten. 42) Das zur Aufſicht beſonders beauftragte Mitglied ſollte, nach der dem Oberhofprediger Hölzlein, welcher der erſte Generaldirector war, ertheilten Inſtruction 43) hauptſächlich darüber wachen, daß der Fiscioordnung in allen Stücken nachgelebt werden, und

41) Dritter Saz.

42) F. O. v. 1719. Dritter Saz. 9.

43) ib. p. 12

sie nicht durch schändliche Mißbräuche den gesuchten, guten Entzweck verlieren möge. Dabei, läßt es auch die erneuerte Ordnung. Die Aufsicht des Consistoriums aber bestimmt sie näher dadurch, daß sie 44) sagt: wann sich etwas Ausserordentliches dieses Fisci nahmhaften Nutzen oder Schaden Anlangendes zutragen würde, so sey darüber mit allen zu dem Fisco contribuirenden Gliedern zu communiciren, eines jeden Votum, ohne daß eines davon supprimirt werde, einzuholen und in der Entscheidung der vorgekommenen Anstände sich alsdann nach der Stimmenmehrheit zu richten. Die Vota werden auf den Synoden gesammelt, und zwar so, daß die majora einer Synode für ein Votum gelten. Das Consistorium legt denselben den Gegenstand der Berathung vor, und zieht aus den eingekommenen Gutachten das Resultat, welches dann als bestätigter Gesellschaftsschluß gilt.

b) In ihrem Entstehen war die Gesellschaft in drei kleinere abgetheilt, wovon jede ihre besondere Casse, und ihren besondern Verrechner hatte, und

44) Ern. Ord. v. 1746. §. 24

die nichts verband, als der gleiche Zweck, den jede nach den nemlichen Grundsätzen, aber unabhängig von der andern zu erreichen suchte. Es wird für diese Vertheilung der Geistlichkeit des Landes in drei verschiedene Gesellschaften kein anderer Grund angegeben, als die weite Entfernung der Orte. 45) Die eine Gesellschaft begriff in sich die Hofgeistlichkeit, das Durlacher Gymnasium und die Diöcesen Carlsruhe, Durlach und Pforzheim. Zu der zweiten gehörten die Diöcesen Lahr, Hochberg und Badenweiler; zu der dritten die Herrschaft Rötteln und die Landgrafschaft Saussenberg. Die erneuerte Ordnung läßt diese drei Societäten nach fortbestehen; 46) doch sollen sie zugleich nur eine Gesellschaft ausmachen, der Berechnung nach in eine Hauptcasse gebracht werden, und für die Wittwen und Waisen in so fern gemeinschaftlich sorgen, daß eine Societät der andern, deren Casse nicht im Stande wäre, den vorhandenen Wittwen das geordnete Beneficium zu geben, so lange zu Hülfe käme, biß die Anzahl der Wittwen in derselben sich gemindert

---

45) F. O. v. 1719. zweiter Satz. not. c.

46) §. 21 und 22.

hätte. Diese wechselseitige Aushülfe und Vereinigung scheint aber nicht wirklich Statt gehabt zu haben. Es wurde deßwegen durch ein Dekret vom 18ten Febr. 1750 47) nochmals und zwar wegen dem übeln Zustand der oberländischen Societät verordnet, daß die drei bestehenden Societäten in eine zusammengeschmolzen werden sollten. Seitdem ist nun die ganze luth. Geistlichkeit der alten Lande in eine Gesellschaft vereinigt, nicht blos den Grundsätzen nach, sondern auch in Ansehung der Casse. Nichts destoweniger hatte und hat jede einzelne Diöces ihren besondern Verrechner oder Camerarius, der unter Aufsicht des Specialats den durch Beiträge ihrer Glieder nach und nach angewachsenen Theil des gemeinschaftlichen Vermögens zu verwalten, die Einkünfte des Instituts in der Diöces zu beziehen, die Beneficien an den Beneficiaten aus derselbigen abzugeben und darüber seine besondere Rechnung zu führen hat. Dieser Camerarius soll nach der ersten Ordnung 48) von den mittelmäßigen Landgeistlichen, in mittlerm Alter und guten Ge-

---

47) Gerstlacher II. 217.

48) Dritter Satz not. a.

Digitized by Google

rüchts seyn. Die erneuerte Ordnung fügt dazu noch, daß er sowohl in Ansehung der Wissenschaft als des Vermögens vor das Werk zu stehen, sein Amt wenigstens 6 Jahre lang zu versehen, wenn er aber einen höhern Caracter, als den eines Pfarrers oder Diakonus erhalte, es abzugeben habe. Jeder Geistliche, dem das Amt übertragen wird, ist schuldig es anzunehmen. Von der Vereinigung an, waren zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens 7 Camerarii angestellt; zu diesen kamen im Jahr 1777 der von Mahlberg, für diese neuaufgenommene Diöces, und das Jahr darauf der von Stein, welche Diöces vorher mit dem Camerariat Pforzheim vereinigt war. Die Wirkung der Vereinigung der 3 besondern Societäten bestehet nun darinn, daß am Schluß jedes Rechnungsjahrs aus den Rechnungen der Camerarien eine Generalabrechnung von dem Generaldirektor des Instituts zusammengetragen und von diesem der Austheiler gemacht wird, wie viel jedes Camerariat zur ordnungsmäßigen Verpflegung aller vorhandenen Beneficiaten nach Verhältniß seines Hauptvermögens beyzutragen habe. Die Generalrechnung und der Austheiler werden jährlich gedruckt und zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

c) Wegen der von jedem Camerarius jährlich zu stellenden Rechnung hat die erste Ordnung wenig

oder gar nichts Bestimmendes. Sie soll bei dem Synodus abgestattet und von diesem justificirt werden.49) Diesem Mangel suchte man 10 Jahre später durch ein Rechnungsformular abzuhelfen, welches durch ein Decret vom 12ten May 1729 allen Camerarien als Norm vorgeschrieben wurde, und worauf noch die erneuerte Ordnung 50) verweißt. Im Jahr 1768 ist ein neues Rechnungsformular gegeben worden.51) Dem Vernehmen nach soll aber weder das ältere noch das neuere allgemein gebraucht werden, welches die Fertigung der Generalrechnung nicht wenig schwierig und sie selbst minder zuverläßig und brauchbar macht. Die dem Institut so nachtheilige Abhör der Rechnungen auf dem Synodus, schränkte die erneuerte Ordnung 52) dahin ein, daß zwar die Rechnung vor dem Synodus öffentlich abgelesen, vorher aber von einem der Sa-

---

49) Dritter Satz. not. c.

50) F. O. v. 1746. §. 37

51) Bei Gerstlacher II, 232 ist es in extenso zu finden.

52) F. O. v. 1746 §. 37.

Digitized by Google

che kundigen Mitglied der Gesellschaft durchgegangen, die Censur von dem Camerarius beantwortet und dann alles in der ganzen Diöces in Circulation gesetzt werden soll. Jezt ist in der Diöces ein eigener Rechnungsrevisor aus den Mitgliedern der Gesellschaft aufgestellt, und nachdem dieser die Rechnung durchgegangen hat, wird sie, ohne weitere Circulation, dem Generaldirector zugestellt.

d) Zur Sicherung des Vermögens und der Einkünfte des Instituts, und um Schaden und Betrug zu verhüten, sind mehrere Verordnungen ergangen.53) Sie bestimmen die Art und Weise, wie Ausstände verhütet und beigetrieben werden sollen, suchen Unterschleif dabey von Seiten der Rechner zu verhindern, verbieten zu starke, müßige Cassenvorräthe, machen die Camerarien für das, was sie ohne gerichtliche Versicherung ausleihen, verantwortlich; erleichtern die Kosten der gerichtlichen Versicherung, bestimmen einen schicklichen Zinstermin für alle Fiscicapitalien, nemlich Martini (im Anfang war es

53) Sie sind zum Theil in der FO. von 1746 enthalten, zum Theil bei Gerstlacher II, 223, zu finden.

Digitized by Google

der Termin der Rechnung, Georgy, was zu vielen Irrungen Anlaß gab und ſetzen ſie, im Fall dieſelben in eine Gant gerathen, in die Claſſe der Allmoſencapitalien.

e) Die Verwaltungskoſten ſind theils beſtimmte, theils unbeſtimmte. Sie ſind zum groſſen Vortheil des Fiscus, von Anfang an äuſſerſt gering geweſen. Der erſten Fisciordnung nach ſollte ſelbſt der Camerarius ſein Geſchäft umſonſt verrichten, und nur weil nicht jedem conferirt werden konnte, wurde ihm Befreyung vom jährlichen Beitrag bewilligt.54) Dabey läßt es auch die erneuerte Ordnung55) bewenden. Ohngeachtet die erſte Ordnung dieſe Befreyung nicht auf einen gewiſſen Theil einſchränkt, und die erneuerte ausdrücklich ſagt, daß der Camerarius, wie bißher, von allem Beitrag frey ſey, ſo muß ſie doch immer nur von einem gewiſſen Theil des Beitrags verſtanden, oder bald nach der erneuerten FO. darauf beſtimmt worden ſeyn; dann das Rechnungsformular von 1768 wirft dem Camera-

54) F. O. v. 1719. Dritter Satz. n. 1.

55) F. O. v. 1746. §. 38

rius nur 4 Fünftheile seines Beitrags als Besoldung aus, uns beruft sich dabei auf den 38 §. der erneuerten Fisciordnung. 56)Seit Georgy 1802 ist jedem Rechner erlaubt, statt der bißher allgemein üblich gewesenen vier Fünftheile des jährlichen Beitrags als eine Vergütung für Cassenverlust, Correspondenz und andere Auslagen von jedem Hundert des in seiner leztgeschlossenen Jahrsrechnung laufenden Capitals vier Kreuzer in Anrechnung zu bringen. 57)

Obgleich in keiner der beiden Fisciordnungen dem Camerarius etwas Gewisses für Schreibmaterialien bewilligt wird; so muß doch bald etwas Gewisses bei jedem Camerariat herkömmlich geworden seyn. Auch dafür wurde der Capitalstock zum Maasstab genommen, und für 179 erstmals 2 Kreuzer von jedem Hundert desselben verrechnet. 58)So daß also jezt die ganze Besoldung eines Camerarius, wenn

---

56)Gerstlacher II. 248.

57)Synodalbefehl v. 1802. §. 63

58)SB. v. 1798. §. 42

Digitized by Google

man es so nennen will, denn im Grunde ist es nur Vergütung seiner Auslagen, sich auf sechs Kreuzer von jedem Hundert des von ihm zu administrirenden activen Capitals belauft.

Der Generaldirector hatte für seine Bemühung von Anfang an durchaus nichts, obgleich sein Geschäft, seit der Vereinigung der 3 Societäten, bey weitem das ausgedehnteste und mühevollste ist, wahrscheinlich weil bei ihm kein Cassenverlust vorkommen kann. Dem jetzigen um die Anstalt sehr verdienten Generaldirector, Herrn Pfarrer Hoffman zu Blankenloch, wurde endlich, nachdem die Synoden der einzelnen Diöcesen darüber abgehört worden waren, von dem Kirchenrathscollegium jährlich ein Kreuzer von jedem Hundert Gulden des Capitalvermögens der Societät nicht als Belohnung, sondern nur als eine genau zugemessene Auslagenvergütung zugewiesen, und als Anfangstermin Georgi 1799 bestimmt.59)

Hie und da ist eine wirkliche, aus dem so beträchtlich gestiegenen Fond nunmehr zu schöpfende Belohnung

59) SB. v. 1802. §. 65.

Digitized by Google

der Camerarien in Anregung gebracht: aber auch erklärt worden, daß einem sie auswerfenden Beschluß der Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung nie ertheilt werden könne, weil es unbillig sey, daß die jetzige Geistlichkeit, welche nun die reichen Früchte der unentgeltlichen Mühewaltung ihrer Vorfahren genieße, nicht auch ihren Nachkommen eine gleiche unentgeltliche Mühewaltung zu gut kommen lassen wolle 60) und wahrscheinlich wird also davon, als dem Geist beider Fisciordnungen und der ganzen Anstalt zuwider, nie mehr die Rede seyn.

Da die Camerarien, besonders wegen dem Bezug des Fisciquartals, öfters genöthigt sind, sich von Hause zu entfernen; so mußten die Verwaltungsgrundsätze auch etwas in Ansehung der alsdann angerechnenden Diäten bestimmen. Die erste Ordnung 61) sagt hierüber in ihrer alten Biederkeit: in Fisciſachen hat niemand ohne dringende Noth Diäten oder Zehrung aufzurechnen, sondern wann der Camerarius nothwendig reisen muß, so soll ihn jedes

60) SB. v. 1798. §. 43. c.

61) Dritter Satz. not. d.

Digitized by Google

Orts Pfarrer mit sich essen lassen, und er vorlieb nehmen. Diese Gastfreundlichkeit muß aber bald entweder drückend, oder sie zu benutzen etwas anstößig gefunden worden seyn; denn die erneuerte Ordnung 62) bestimmt, daß der Camerarius, wenn er nicht von jemand bey dem Essen behalten würde, Mahlzeitlich dreißig Kreuzer, auch, wenn er ein Pferd nehmen müßte, Rittlohn und Futtergeld anrechnen dürfe. In neuern Zeiten wurde verlangt, daß dem Camerarius für solche Fälle entweder ein nach einem Durchschnitt zu berechnendes Fixum oder die Anrechnung der wirklich gehabten Unkosten bewilligt werden möchte; aber von dem Kirchenraths-Collegium beides verworfen, das eine weil eine billige Durchschnittsberechnung nicht möglich sey, das andere, weil es, wegen der Bescheinigung die Geschäfte vermehre, und den Camerarius mancher unangenehmer Kritick aussetze. — 63)

Diß sind also die Grundsätze, worauf das Institut gebaut ist, bei welchen es sich seit seiner Entste-

---

62) F. O. v. 1746. §. 38

63) SV. v. 1798. §. 43

Digitized by Google

hung so wohl befunden hat, und welche ihn vor manchem andern ähnlichen Institut den Vorzug geben. Die geringen Kosten der Verwaltung durch Mitglieder des Instituts, wobei der Gehalt der Wittwen durch Besoldungen nicht aufgezehrt wird; der für alle Wittwen gleich bestimmte Gehalt; die Unmöglichkeit dem Institut Wittwen aufzudringen, für welche es nicht errichtet worden ist; und die Entfernung aller Willkührlichkeit und alles fremden Einflusses in die Angelegenheiten der Gesellschaft scheinen mir die Hauptvorzüge dieses Institutes zu seyn, und ihm ein langes und fröhliches Gedeihen zu versprechen. Man sieht, daß diese Grundsätze sich nur nach und nach, so wie die Erfahrung auf ihre Nothwendigkeit aufmerksam machte, zu einem ganzen gebildet haben. Die erste Fisciordnung war nur sehr unvollständig, und auch die erneuerte bedurfte noch mancher Nachhülfe. —

2. Abnahme und Zuwachs der Gesellschaft.

Da bei der Errichtung des Fiscus die Herrschaft Lahr Pfandweise von Badendurlach besessen wurde; so nahm auch die Geistlichkeit derselben Antheil daran, und machte mit den Diöcesen Hochberg und Badenweiler eine eigene Societät aus. Indessen scheint diese Theilnahme nur wenige Jahre gedauert

zu haben. Schon im Jahr der Errichtung des Wittwenfiscus 1719 war der Streit wegen Zurückgabe dieser Herrschaft an Nassau-Saarbrücken aufs Neue in Bewegung gekommen, und im Jahr 1727 erfolgte die Zurückgabe wirklich. 64) Wie es dabei in Ansehung der damals im Fisco stehenden Lahrischen Geistlichen gehalten wurde, ob sie für ihre Lebenszeit noch Mitglieder blieben, also auch noch ferner contribuirten, und dadurch ihren Wittwen das Beneficium sicherten; oder ob sie so wie die Herrschaft von dem Land getrennt wurde, auch aus dem Fiscus austraten, und ob sie in diesem Fall ihre bisher geleisteten Beiträge wieder zurückerhielten — darüber fehlt es an Nachrichten, und die älteste Fisciordnung hatte auch für diesen Fall nichts bestimmt Die erneuerte Fisciordnung thut der Lahrer Diöces keiner Erwähnung mehr. Wahrscheinlich wird diese nun bald wieder an einer Anstalt, welche sie mit gründen half, Antheil nehmen; und die Gesellschaft wird mit desto größerer Bereitwilligkeit zu ihrer Aufnahme die Hand bieten, als sie in ihr eine alte Bekannte wieder findet.

---

64) Sachs Badische Geschichte. V. p. 122.

Digitized by Google

Das, was der Fiscus durch Lahr verloren hatte, wurde ihm erst spät, nach dem Badenbadischen Landesanfall durch Mahlberg und doch nur zum Theil wieder ersezt. Durch ein Decret vom 7ten Oct. 1774 wurde vom Kirchenrath die Aufnahme dieser Döices erlaubt; sie muß aber erst im Jahr 1777 wirklich eingetretten seyn, denn in der Rechnung auf Georgy 1778 kommt sie zum erstenmal vor. Die Bedingungen ihrer Aufnahme waren: 1. Nach-Bezahlung des gewöhnlichen jährlichen Beitrags von so vielen Jahren, als jeder Geistliche im Amt stund. 2. Abgabe einer halben Jahrsbesoldung nach dem wahren Besoldungsertrag jeder Pfarrey, und 3. Entrichtung des Promotionstaxes von dem ganzen Anschlag der Besoldung. Sie wurden also behandelt, wie Ausländer, welche schon im Ausland bedienstet waren, wenn sie einen Dienst im Land erhalten, nach der Fisciordnung von 1746 65) behandelt werden sollen. Die Zahl der aufgenommenen Mitglieder war 7, der Anschlag ihrer Besoldungen betrug ohngefähr 1670 fl. und alles, was sie für das erste Jahr zu bezahlen hatten, belief sich auf 1234 fl. $4\frac{3}{4}$ kr.

---

65) §. 8

Digitized by Google

4¾ kr. wogegen sie gleiche Rechte mit den Gliedern einer Gesellschaft erhielten, deren Vermögen 75069 fl. war.

Diß ist der beträchtlichste Zuwachs an Mitgliedern, welchen die Gesellschaft seit ihrer Entstehung erhalten hat. Hie und da wurden noch einzelne im Lande neu errichtete Pfarreyen aufgenommen, oder es wurde eine Besoldung in zwei getheilt, wodurch der Fiscus zwar ein Mitglied mehr, aber keine Vermehrung an Einkünften erhielt. Dagegen gieng aber auch hie und da manchmal eine Stelle ein. Daher kommt es, daß zwar die Zahl der Mitglieder sich fast mit jedem Jahr um etwas verändert, aber doch im Ganzen genommen sich seit der Vereinigung von Mahlberg ziemlich gleich bleibt. Wegen Aufnahme der auf neu errichtete Dienste kommenden Geistlichen ist unterm 27ten Sept. 1776 festgesezt 66)worden: 1. Daß ein solcher Geistlicher nur ein Quartal 67)und zwar 2. in vier Quarta-

66) Realauszug I. 699.

67) Damals bezog der Fiscus noch zwei Sterbquartalien.

lien zu bezahlen habe, und daß 3. die Competenz eines solchen neuerrichteten Dienstes, wenn bei der Besoldung keine Naturalien sind, in Ansehung des Beitrags und des Promotionstaxes auf einen geringern Fuß, etwa auf drei Viertel des Ganzen gesezt werden soll. Diese wurden also gegen solche, welche auf alle Dienste kommen, beträchtlich erleichtert. In den 1790ger Jahren scheint die Stadtpfarrey und das Diakonat Gernspach unter etwas abweichenden Bedingungen aufgenommen worden zu seyn.

Vor der Aufnahme der Diöces Mahlberg war die Zahl der Mitglieder 149, nach derselbigen 156 und am Schluß des Jahrs 1801 162.

Nach dem zehnten Organisationsedikt §. 29 soll nun für die weggefallene Pfarrey Rodt eine andere erst noch zu bestimmende in den Verein aufgenommen, dagegen aber Münzesheim ausgeschlossen werden. Die Ausschließung von Münzesheim modivirt sich dadurch, weil es nach dem ersten Organisationsedikt nicht mehr zur Markgrafschaft, sondern zur Pfalzgrafschaft am Rhein gehört, und weil es scheint,

Digitized by Google

68) daß zwischen beiden keine wechselseitigen Beförderungen der Geistlichen statt finden sollen. Aus gleichem Grunde wird also die Einverleibung der Herrschaften Lahr und Lichtenau, welche beide zu der Markgrafschaft gezogen worden sind, zu erwarten seyn.

3. Geschichte der Verwaltung.

Vor der Vereinigung der drei Societäten, also vor dem Jahre 1750 läßt sich von keiner Verwaltung des Ganzen etwas sagen, indem jede Societät ganz unabhängig von der andern war, und ihre eigene Casse hatte. Unstreitig war in der Röttler, von welcher ich genauere Nachrichten habe 69) das

---

68) Zehntes Organisationsedikt §. 30

69) Nemlich eine an das Kirchenrathscollegium erstattete kurzgefaßte Relation über den Statum des geistlichen Wittwenfisci Röttler Diöces von a. 1719 als dem Fundationsjahr biß ad a. 1762 incl. welche ich unter den Papieren meines verstorbenen Oheims, des gewesenen Bad. Kirchenrath Commerel gefunden habe, und von wel-

Digitized by Google

Verderben am grösten; indessen zeigen sich auch in den übrigen Societäten die verderblichen Folgen von der Unvollkommenheit der ersten Wittwensfisciordnung. Unerfahrenheit der Rechner, die bald sich und öfter dem Fiscus Schaden that, und Betrüglichkeit, die gerne im Trüben fischte, hätten früher eine leichtfaßliche, zur unabweichlichen Norm vorgeschriebene Rechnungsinstruction und eine strengere Rechnungsabhör erfordert.

Was die äussere Form der Rechnungen betrift, auf welche doch im Allgemeinen und besonders da, wo aus Particularrechnungen eine Generalrechnung gezogen werden soll, so vieles ankommt, so kann man sich schon daraus von der Unvollständigkeit, Fehlerhaftigkeit und Manchfaltigkeit derselben eine Vorstellung machen, daß die erste Fisciordnung diese Rechnungsform als etwas Ausserwesentliches angesehen, darüber nichts bestimmt und sie der Willkühr eines jeden einzelnen Verrechners überlassen hatte. Wären diese Verrechner Scribenten oder Kaufleute gewesen, so möchte der Mangel eines

---

cher er selbst wahrscheinlich der Verfasser ist. Diese Relation beschränkt sich zwar zunächst nur auf die Rötler Diöces oder Societät, da sie aber auch Vergleichungen anstellt, so gewährt sie dennoch eine sichere und nicht ganz unvollständige Uebersicht der Verwaltung des Ganzen.

Digitized by Google

Rechnungsformular noch weniger schädlich gewesen seyn, aber so waren es Pfarrer der damaligen Zeit, welche Kenntnisse die ausserhalb ihrem meist engen Kreise lagen, noch weniger ihrer Aufmerksamkeit werth achteten, als es wohl jezt, bei einem bessern Jugendunterricht, zu geschehen pflegt. Die Prüfung der Rechnungen kam dem Synodus zu, gleichfalls einer Versammlung von Pfarrern, die noch dazu andere Geschäfte zu besorgen hatte, und deren Zeit sehr beschränkt war. Da mag wohl, gerade, weil viele sprechen konnten, keiner geredet und einer auf den andern sich verlassen haben; und das so nöthige Eingehen in das Detail ist wohl auch nicht von einer größern, mit andern Dingen beschäftigten und auf eine gewisse Zeit beschränkten Versammlung zu erwarten. Es ist daher sehr natürlich, daß Unrichtigkeiten vorkamen, und daß verworrene und unrichtige Rechnungen dennoch justificirt wurden. Diesen Uebeln ist selbst durch das Rechnungsformular von 1729 nicht abgeholfen worden; so lange die Rechnungsabhör noch dem Synoden verblieb, und auch nach den heilsamen Veränderungen, welche die erneuerte Ordnung in dieser Hinsicht machte, giengen noch beträchtliche Fehler in den Rechnungen ungeahndet hin. Alles dies war in der Rötler Societät ganz vorzüglich der Fall; wo die Wahl der ersten Verrechner die allerunglücklichste gewesen

zu seyn scheint. Da kommen aus dieser Periode Rechnungen vor, welche weder laterirt noch summirt, von keinem Menschen unterschrieben und mit keiner Urkunde belegt sind, worinn Hauptrubriken fehlen, und Rubriken der Einnahme und der Ausgabe vermischt und verwechselt sind. Auch den bessern Rechnungen fehlte dennoch manches, was die gute Ordnung erfordert, und hie und da gieng eine Rechnung, weil man darauf nicht achtete, verloren. Daraus läßt sich denn schon auf die einzelnen Punkte der Einnahme und Ausgabe schließen. Was insbesondere

Den Beytrag der Mitglieder betrift; so war er durch die erste Fisciordnung nur sehr unvollkommen und so bestimmt, daß dabey der Willkühr vieles überlassen blieb und doch wurde nicht einmal das bestimmt Vorgeschriebene beobachtet. So wurde z. B. in der Rötler Societät sogleich im ersten Jahr der Beitrag, gegen die Fisciordnung, nur auf eine Wittwe, also vom Hundert Gulden Besoldungsanschlag nur mit 22½ kr. eingezogen; im zweiten drei Vierteljahre lang auf eine und ein Vierteljahr lang auf 1½ und da die Zahl der Wittwen schon angewachsen war, doch nur auf zwey. Von 1727 biß 1746 blieb er beständig auf 4 Wittwen. Diß ist Bestimmung der in diesem Jahr emanirten

erneuerten Ordnung; aber gerade in diesem Jahr wurde er auf 6 eingezogen, biß er 1749 wieder auf 4 heruntergesezt wurde. Weder die erste, noch die erneuerte Fisciordnung hatte festgesezt, wer den Beitrag in seiner Wandelbarkeit bestimmen sollte, in den Rechnungen findet sich auch nirgends, daß die Rechner zu irgend einem Einzug legitimirt worden seyen, und doch fehlt es auch an einem Zeugniß, daß von ihnen nicht mehr als das Verrechnete eingezogen worden sey. Ein großer Spielraum für den Betrug, der sich dann hinter eine verwirrte Rechnung verstecken konnte.

Die Gnadenquartalien waren wie die Rötler Societät beweißt, lange Zeit nicht so einträglich, als sie hätten seyn sollen. In manchen Fällen wurden sie dort gar nicht eingezogen, in manchen zwar eingezogen, aber nicht verrechnet. Die dazu gehörigen Naturalien wurden ohne einige Urkunde des wirklich so geschehenen Verkaufs, in einem so geringen Preis in Rechnung gebracht, daß den Rechnungen nach, ein solches Quartal nicht selten um ein Drittel, um die Hälfte, ja sogar um zwei Drittel weniger ertrug, als es nach der ohnehin äusserst geringen Competenz angeschlagen war. Einzelne Theile der Besoldung blieben ganz weg, die Naturalien, Nuznießungen, Zehnten ꝛc. wurden von den Ver-

rechnern den hinterlassenen Wittwen oder den Nachfolgern ohne Steigerung überlassen. Entstund über einen Theil der Besoldung ein Streit zwischen dem Fiscus und zwischen dem Nachfolger, so blieb der übrige unbestrittene Theil so lange in den Händen des Rechners, biß der Streit entschieden war, und maßte sich der Nachfolger das Fisciquartal ganz an, so begnügte man sich, den Betrag desselben auf ihn in Ausstand zu bringen, und ihn da nachzuführen, bis er endlich bezahlt oder in Abgang geschrieben wurde. Dabei kommen wegen dem Einzug dieser Quartalien große Diäten und Kostenverzeichnisse vor. Auch speicherte man hie und da Wein auf, zahlte Kellerzins, Kieferkosten, trug den beträchtlichen Abgang und verkaufte dann doch den Wein nicht theurer, als er schon vor dem Einspeichern hätte verkauft werden können.

Die Promotions und Meliorationstaxen gaben zu öftern Streitigkeiten Anlaß, welche sich meistens zum Nachtheile des Fiscus endigten. Ohngeachtet zu Ende der Fünfziger oder Anfangs der sechziger Jahre die Competenzen erneuert wurden, so hielt man sich doch nach geraume Zeit an die alten, weil diese geringer waren; und in denen Fällen, wo man die neuen Anschläge zur Norm nahm, da waren diese gerade geringer als die ältern.

Digitized by Google

Obgleich schon der ersten Fisciordnung nach, von allem dem, was die Mitglieder beizutragen hätten, nichts im Ausstand gelassen werden sollte, so liefern doch die Rechnungen der Rötler Societät häufige Beyspiele davon, nicht nur von einem, sondern von 3. 4. 5. 6 und mehreren Jahren, sogar wurden manchmal die Namen der Restanten nicht in der Rechnung genannt.

Das Wittwenbenficium war in der ersten Fisciordnung wirklich zu hoch gesezt, und die dort bestimmten 48 fl. konnten nicht, am wenigsten bei einer solchen Verwaltung gegeben werden. In der Carlsruher und Hochberger Societät scheint es immer 24 fl. gewesen zu seyn. Die Rötler Diöces zeichnet sich auch hier durch Unordnung aus. Da bekam die erste Wittwe nur 15 fl. In der Folge sank das Beneficium biß auf 6 fl. herab. Die Wittwen wurden aber nicht gleich gehalten, die eine bekam mehr, als die andere und manche bekam gar nichts.

Auf die Verwaltung der Capitalien des Fiscus mußten natürlicherweise die Mängel in der Rechnungsführung einen doppelt natürlichen Einfluß haben. Die Rötler Societät, welche es freylich allen andern zuvor that, mag auch hier wieder zum Bey-

Digitized by Google

ſpiel dienen. Da brachte ein Rechner ein Capital als ausgeliehen in Rechnung, die Zinſen davon wurden jährlich in Einnahme, aber auch, als nicht eingegangen wieder in Ausgab verrechnet. Da inzwiſchen ein anderer Camerarius aufgeſtellt worden war, ſo brachte dieſer das Capital ſamt Zinſen in Abgang, weil er nicht wahr befunden hatte, daß dem angeblichen Schuldner das Capital wirklich ausgeliehen worden ſey. Und beider Rechnungen wurden ohne weiters von der Abhör juſtificirt, ohne daß weder der leztere noch der erſtre Rechner zur Verantwortung und zum Erſaz angehalten worden wäre. Noch ein Beiſpiel anderer Art, das indeſſen mehr einen Beweis von Unerfahrenheit im Rechnungsweſen liefert. Da ſich einem Rechner Gelegenheit anbot, ein Capital auszuleihen, er aber kein Geld in der Fiscicaſſe hatte, ſo ſchoß er einſtweilen nicht einen Theil, ſondern das ganze Capital vor, und verrechnete es nun ſo, daß er es nicht als erhaltenen Vorſchuß in Einnahme, ſondern zweimal als vom Fiscus ihm mit einem Jahrszins wieder erſezt und als ausgeliehenes Capital in Ausgab brachte, wodurch natürlicherweiſe der Fiscus gerade um ſo viel kam, als das Capital betrug. Auch dieſe Rechnung wurde von der Synodalabhör juſtificirt, und der Rechner hatte noch das Loh vorzüglicher Geſchicklichkeit.

Digitized by Google

Daß es in den beiden andern Societäten viel beſſer als in der Rötler zugegangen ſeyn müſſe, beweiſet eben der Umſtand, daß man der Rötler durch die Vereinigung mit ihnen wieder aufzuhelfen ſuchte. Daß es aber in allen 3 Societäten nicht ſo gut gegangen ſey, als die erſte Fisciordnung vorausgeſezt hatte und als man mit Recht hätte erwarten können, beweiſet jener andere Umſtand, daß zugleich mit der Vereinigung das zweite Fisciquartal bewilligt werden mußte.

Im Jahr 1749 betrug der Status fisci 18864 fl. 40 kr. So viel alſo war in einem Zeitraum von 30 Jahren vorgeſpart worden. Diß trifft jährlich im Durchſchnitt 628 fl. 24 kr. Im Jahr 1760 war das Vermögen 38003 fl. 20 kr. Es hat ſich alſo in 11 Jahren um 19138 fl. 40 kr. oder im Durchſchnit jährlich um 1739 fl. 52 kr. vermehrt. Die jährliche Vermehrung iſt alſo beinahe auf das dreifache gebracht worden. Obgleich diß zum Theil daher kömmt, daß der Fiscus ſeit 1750 zwei Sterbquartalien bezog, ſo iſt es doch zugleich auch ein Beweis von der ehemals nicht ganz guten, und jezt beſſern Verwaltung.

Noch muß als zur Geſchichte der Verwaltung gehörig bemerkt werden, daß man im Anfang von den

Capitalien des Fiscus Güter gekauft, und sie an Pfarrer in Zins gegeben habe. Dieses wurde zwar durch ein Decret vom 19ten Nov. 1734 verboten, aber die erneuerte Ordnung findet doch nöthig, es aufs neue zu verbieten, und den Verkauf dieser allenfalls noch vorhandenen Güter zu befehlen.

Was den Fiscus durch Stiftungen und Vermächtnisse, worauf schon die erste Hfr. Ordnung hoffte, zugeflossen sey; läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Diese erste Ordnung erwähnt einer hohen Fürstl. Person, die dazu den Anfang gemacht habe. In den seit 1760 gedruckten Rechnungen findet sich nichts als ein Vermächtniß von einer Fr. Pfr. Beyerbachin von 44 fl. und eins von einem Ghr. Lüdecke von 1000 fl.

Wie der Fiscus seit 1763 verwaltet worden sey, zeigt die beigefügte von mir aus den gedruckten Generalrechnungen gefertigte Tabelle. Es ist hier, wo es nur um eine Uebersicht des Ganzen zu thun ist, nicht nöthig, und aus Mangel der mit Documenten belegten Particularrechnungen nicht möglich, in das Detail einzugehen. Indessen sey es mir erlaubt, einige Bemerkungen mit vorzulegen, welche mir bey einem Institut von so allgemeinem Interesse der Aufmerksamkeit nicht unwerth scheinen.

Digitized by Google

1.) Die wahren ordentlichen Einnahmsposten der Fiscirechnung sind keine andere als: Beiträge der Mitglieder, ablößige Capitalzinse, Promotionstaxen, Sterbquartalien und die Rubrick insgemein. Die Posten der wahren Ausgabe sind: Wittwengehalt, Besoldungen, Unkosten und insgemein. Eine Vermehrung des Fiscivermögens kann ordentlicherweise nur herrühren von einem Ueberschuß der genannten Einnahmsposten über die genannte Ausgabsposten und muß für jedes Jahr diesem gleich seyn. Addirt man nun die in der Tabelle für jedes Jahr angegebenen Posten der wahren Einnahme, zieht davon ab die Summe der wahren Ausgabsposten, und vergleicht mit diesem Rest die aus der Vergleichung des Hauptvermögens von einem und dem vorhergehenden Jahr gefundene Vermehrung, so sind diese nur selten gleich, und es zeigt sich, daß das Hauptvermögen bald zu hoch, bald zu nieder angegeben sey. In der Rechnung auf Georgy 1764 z. B. sind:

Die Posten der wahren Einnahme:		
Beiträge der Mitglieder	722 fl.	$29\frac{2}{7}$ kr.
Ablößige Capitalzinse	1967 —	$9\frac{3}{4}$ —
Promotionstaxen	150 —	$53\frac{2}{7}$ —
Sterbquartalien	1757 —	$57\frac{1}{4}$ —
Insgemein	18 —	21 —
Summa	4616 fl.	51 kr.

Digitized by Google

Die Posten der wahren Ausgabe:

Wittwengehalt	2041 fl.	24$\frac{2}{5}$ kr.	
Besoldungen	29 —	9$\frac{1}{5}$ —	
Unkosten	327 —	57$\frac{1}{4}$ —	
Insgemein	156 —	45 —	
Summa	2555 fl.	15$\frac{17}{20}$ kr.	

Die Einnahme ist größer als die Ausgabe um	2061 fl.	35$\frac{3}{20}$ kr.
Das Hauptvermögen auf 1763 war	41693 —	9 kr.
Es sollte also auf 1764 seyn	43754 fl.	44$\frac{3}{20}$ kr.
Es ist aber angegeben zu	46365 —	56$\frac{3}{5}$ kr.
Ist also zu hoch angegeben um	2611 fl.	12$\frac{9}{20}$ kr.

Auf diese Weise berechnet ist das Hauptvermögen angegeben

zu hoch um fl.	kr.		zu nieder um fl.	kr.
1611	12$\frac{9}{20}$	im Jahr 1764.		
		im Jahr 1765	218	11$\frac{17}{20}$
		—— 1766	19	14$\frac{0}{20}$
1171	52$\frac{1}{2}$	—— 1767		
3783	4$\frac{19}{20}$		237	26$\frac{6}{20}$

Digitized by Google

zu hoch um fl.	kr.		zu nieder um fl.	kr.
3783	$4\frac{80}{100}$		237	$26\frac{60}{100}$
		1768	1213	$2\frac{3}{4}$
684	$26\frac{3}{4}$	1769		
		1770	378	5
		1771	685	$37\frac{1}{2}$
		1772	169	29
337	$53\frac{1}{2}$	1773		
241	$19\frac{5}{12}$	1774		
		1775	415	$53\frac{1}{4}$
		1776	361	$45\frac{1}{2}$
28	$2\frac{7}{12}$	1777		
		1778	384	$49\frac{1}{3}$
412	37	1779		
		1780	8	$12\frac{3}{4}$
40	$56\frac{1}{2}$	1781		
192	12	1782		
183	$10\frac{1}{2}$	1783		
		1784	146	$42\frac{1}{4}$
594	$37\frac{1}{2}$	1785		
14	$18\frac{1}{4}$	1786		
		1787	410	$18\frac{1}{2}$
		1788	213	$16\frac{1}{2}$
433	51	1789		
		1790	491	$10\frac{3}{4}$
348	42	1791		
324	$5\frac{1}{2}$	1792		

Digitized by Google

zu hoch um fl. kr.		zu nieder um fl. kr.
670 10¼	1793	
	1794	88 42
197 22	1795	
191 22	1796	
289 55¼	1797	
1323 27½	1798	
	1799	665 —½
	1800	13 46
	1801	44 53½
1189 15½	1802	
11480. 49⁷⁄₁₀.		5928. 11¹¹⁄₂₀

Das Hauptvermögen ist also im Ganzen

zu hoch angegeben um	11480 fl.	49¹⁴⁄₂₀ kr.
und zu nieder um	5928 —	11¹¹⁄₂₀ —
also wahrhaft zu hoch um	5552 —	38³⁄₂₀ —

Eine andere Berechnung liefert ein anderes Resultat.

Die Summen der Einnahme sind:

Beitrag der Mitglieder	35420 fl.	46¹⁰⁄₂₀ kr.
Ablösige Capitalzinse	14857 1 —	55 —

Promotionstax

Promotionstax	5991	— 13 11/20	—
Sterbquartalien	80760	— 13	—
Insgemein	6051	— 35 1/4	
	276805	fl. 43 9/20	kr.

Die Summen der Ausgabe sind:

Wittwengehalt	167656	fl. 27 13/20	kr.
Besoldung	1679	— 49 1/5	—
Unkosten	13439	— 44 2/5	—
Insgemein	11078	— 48 1/4	—
	193854	fl. 49 1/2	kr.
Rest	82950	— 53 12/20	—
Das Hauptvermögen war 1763	41693	— 9	—
Es sollte also jezt seyn	124643	— 2 18/20	—
Ist aber angegeben zu	136690	— 47 10/20	—
mithin zu hoch um	12057	— 44 11/20	—

2. Ich setze voraus, daß der Cassenvorrath, welcher in einer Rechnung in Ausgabe gebracht wird, genau mit der nemlichen Summe in Einnahme der Rechnung für das folgende Jahr gebracht werden müsse, diß ist aber nach der mitgetheilten Tabelle sehr

oft nicht der Fall. Die Summe aller in Einnahme gebrachten Cassenvorräthe ist 115012 fl. 58¼ kr.

Davon ist aber abzuziehen der Cassenvorrath auf Georgy 1764 mit 3104 — 41½ —

Rest 111908 — 16¾ —

Die Summe der in Ausgabe verrechneten Cassenvorräthe ist 115174 fl. 13¾ kr.

Davon ist abzuziehen der Cassenvorrath auf, 1802 mit 3583 — 18½ —

111590 — 55¼ —

Zieht man von dem vorigen Rest mit 111908 fl. 16¾ kr.

Den leztern ab mit 111590 — 55¼ —

so bleiben übrig 317 — 21½ —

Welche zu viel in Einnahme, oder zu wenig in Ausgabe verrechnet sind.

Digitized by Google

3. Das nemliche ist der Fall mit den Ausständen, welche mit der nemlichen Summe, mit welcher sie in dem einen Jahr in Ausgabe gebracht worden sind, in dem folgenden Jahr in Einnahme gebracht werden müssen. Diß ist gleichfalls sehr oft nicht geschehen. Die auf die obige Art berechnete Differenz ist 2293 fl. $50\frac{1}{12}$ kr, welche mehr in Einnahme als in Ausgabe verrechnet sind. Beiderlei Differenzien finden nicht blos in den ältern, sondern auch in den neueren und neuesten Rechnungen Statt. Wie denn z. B. der Ausstand in der Rechnung auf Georgy 1801 mit 7756 fl. $52.\frac{3}{4}$ kr. in Ausgabe, und in der darauf folgenden nur mit 7652 fl. $12\frac{1}{4}$ kr. in Einnahme gebracht ist.

4. Die Beiträge von andern und an andere Diöcesen, wovon die erstern in Einnahme und die leztern in Ausgabe verrechnet sind, sollten sich streng genommen in jeder Jahrsrechnung gleich seyn. Denn gerade so viel als eine Diöcese an eine andere abgiebt, und also in die Ausgabe ihrer Rechnung sezt, muß ja diese andere Diöcese empfangen und also in die Einnahme ihrer Rechnung bringen. Und da die Generalrechnung nur die Summen der einzelnen Rechnungen addirt, so sollten die Summen des an andere Abgegebenen der Summe des von andern

Empfangenen vollkommen gleich seyn. Diß ist aber noch seltener und nur dreimal nemlich in den Jahren 1787. 1788 und 1789 der Fall. Nun ist zwar wohl möglich, daß der eine Rechner seinen Beitrag an den Rechner der andern Diöceſe unmittelbar vor dem Schluß seiner Rechnung abgiebt, und ihn also noch in seine Rechnung für das vergangene Jahr in Ausgabe sezt, während ihn der andere Rechner, weil er ihn erst nach dem Schluß seiner Rechnung erhält, auch erst in die Einnahme der folgenden Jahrsrechnung bringt. So würde also eine Differenz dieser beiden Rubricken erklärbar. Aber einmal sollte diß nicht gestattet werden, weil es Verwirrung in die Generalrechnung bringt und diese zu ihrem Zweck untauglich macht; und dann müßte die Ausgabe größer seyn als die Einnahme und zwar nur um so viel, als für ein Jahr erklärbar wäre. Diß ist aber nach der Tabelle gerade umgekehrt der Fall. Die Summe der Beiträge von andern Diöceſen ist um 252 fl. 57 kr. größer, als die Summe der Beiträge an andere Diöceſen.

Blos aus den Generalrechnungen läßt sich nicht erklären, woher die gerügten Fehler rühren. Daß sie aber dem Fiscus nicht zum Nachtheil gereichen,

Digitized by Google

und nicht als Beweise einer unredlichen Verwaltung anzusehen sind, beweiset schon der Umstand, daß das Vermögen des Fiscus an Capitalien Ausständen und Cassenvorräthen wirklich größer ist, als es den vorgelegten Rechnungen nach seyn müßte. Die Güte der jetzigen Verwaltung, besonders in Vergleichung mit der ehemaligen, wird aber auch durch eine nähere Ansicht der Tabelle ausser allen Zweifel gesezt. Betrachten wir

1. Das Wittwenbeneficium. Dieses war von 1719 an nie über 24 fl. und in der Röttler Societät sogar noch öfters beträchtlich geringer. Von Georgy 1760 an wurde es auf 30 fl. und so immer mehr biß auf 100 fl. erhöht, worauf es jezt steht. Wie viel von 1763 an jährlich an Wittwengehalten ausbezahlt worden sey, zeiget die Tabelle.

Diese Summe dividirt mit dem jedesmaligen Gehalt einer einzelnen Wittwe, zeiget wie viele ganze Wittwengehalte ausbezahlt worden seyen. Diese Berechnung will ich hier, als zur Uebersich des Ganzen gehörig mittheilen. Die Brüche hab ich auf Tage reducirt. Es war demnach:

Digitized by Google

im Jahr	der Wittwengehalt		die Zahl der Wittwen	
1763	—	30	68	17
1764	—	40	60	192
1765	—	40	62	38
1766	—	40	57	150
1767	—	40	53	343
1768	—	40	58	16
1769	—	40	63	196
1770	—	40	61	54
1771	—	50	59	147
1772	—	50	62	178
1773	—	50	65	83
1774	—	50	64	73
1775	—	60	59	192
1776	—	60	58	324
1777	—	60	60	157
1778	—	68	60	298
1779	—	68	61	64
1780	—	68	61	73
1781	—	75	64	182
1782	—	75	66	85
1783	—	75	63	3
1784	—	75	62	153
1785	—	75	62	323
1786	—	80	61	2

Digitized by Google

Jahre	Wittwengehalt	Zahl der Wittwen	
1787	—— 80	58	317
1788	—— 80	57	104
1789	—— 85	61	318 *)
1790	—— 96	67	212
1791	—— 85	65	322
1792	—— 90	63	33
1793	—— 90	67	137
1794	—— 90	62	357
1795	—— 100	62	197
1796	—— 100	58	338
1797	—— 100	58	242
1798	—— 100	55	248
1799	—— 100	54	95
1800	—— 100	55	43
1801	—— 100	57	331
	2745	2386	67

*) Jede Wittwe erhielt auſſer den 85 fl. noch 11 fl. Gratiale.

Digitized by Google

Das Mittel des Wittwengehalts wird man erhalten, wenn man die Zahl 2745 mit 39 dividirt. Diß giebt 70 fl. und etwas über 23 kr. So viel hat also seit Georgy 1763 im Durchschnitt jedes Jahr des Wittwenbeneficium betragen, das von Anfang an, biß auf Georgy 1760 nur 24 fl. war. Bringt man auch, wie billig, in Anschlag! daß ein Theil dieser Erhöhung daher rührt, daß seit 1750 der Fiscus, statt des Anfangs geordneten einen biß 1801 2 Sterbquartalien bezogen hat; so stehet doch diese Verdopplung (oder auch in manchen Fällen Verdreifachung) einer wenn gleich sehr beträchtlichen, doch nur einzigen, Revenue mit dem beinahe auf das dreifache erhöhten Wittwengehalt in keinem gleichen Verhältniß; und diese Erhöhung ist also so wie ein Beweiß der jezt weit bessern so auch ein Beweis der ehemals sehr schlechten Verwaltung des Fiscalvermögens.

2. Ein zweiter Beweiß für die Güte der jetzigen Verwaltung ist das mit jedem Jahr beträchtlich steigende Vermögen der Gesellschaft. Der Status fundi für jedes Jahr vom Schluße des Rechnungsjahrs 1762 (welches der 23 April 1763 ist) biß zum Schlusse des Rechnungjahrs 1801 (welches der 23 April 1802 ist) ist in unserer Tabelle angege-

Digitized by Google

ben. Darnach berechnet ist die jährliche Vermehrung mit Weglassung der Brüche auf Georgy:

	fl.	kr.		fl.	kr.
1764	4672	47	Uebertrag	46210	26
1765	1041	12	1784	793	20
1766	1429	53	1785	902	10
1767	3259	57	1786	1067	20
1768	1831	5	1787	2458	32
1769	4999	56	1788	1019	8
1770	2332	1	1789	1651	46
1771	2448	47	1790	3347	15
1772	1056	17	1791	2356	16
1773	4315	7	1792	2853	4
1774	1709	45	1793	2949	3
1775	853	43	1794	1882	29
1776	997	39	1795	5683	35
1777	2418	1	1796	3429	15
1778	2944	12	1797	1904	3
1779	797	58	1798	4677	33
1780	1576	38	1799	1556	12
1781	2071	32	1800	3438	26
1782	2792	59	1801	2057	27
1783	2651	7	1802	4760	8
	46210	26		94997	28

Digitized by Google

Das nemliche Resultat erhält man, wenn man von der in der Tabelle bemerkten Summe der Rubrick Hauptvermögen das dort gleichfalls bemerkte Hauptvermögen auf Georgy 1763 abzieht, biß auf eine kleine Differenz, welche von dem Weglassen der Brüche herrührt. Wird diese Summe des Zuwachses seit 39 Jahren mit 39 dividirt, so zeigt sich, um wie viel der Fond seit dieser Zeit jährlich sich vermehrt habe — nemlich um 2435 fl. 49 kr. Von 1719 biß 1749 hatte diese Vermehrung jährlich nur 618 fl 24 kr. und von 1749 biß 1760, wo der Fiscus schon 2 Sterbquartalien bezog, doch nur 1739 fl. 52 kr. also beinahe 696 fl. weniger betragen, als er jezt beträgt, obgleich seit 1760 das Wittwengehalt so beträchtlich erhöht und dadurch die Ausgabe des Fiscus vermehrt worden ist. Vergleicht man mit diesem Durchschnitt der jährlichen Vermehrung den Durchschnitt für kleinere Zeitabschnitte oder die wirkliche Vermehrung einzelner Jahre, so zeigt sich gar keine oder doch nur selten eine beträchtliche Abweichung davon. Wenigstens bleibt die neuere Zeit nicht hinter der ältern von 1764 an zurück und die Vermehrung des Fiscus geht einen ziemlich gleichen Schritt, zum Beweis, daß die an den Grundsätzen, worauf das Institut gebaut ist, seitdem angebrachten Modificationen und die Aufnahmen neuer Mitglieder ihm nicht zum Nach-

Digitized by Google

theil gereichten, und daß insbesondere die von Zeit zu Zeit geschehenen Erhöhungen des Wittwenbeneficiums im Ganzen auf richtige Calculationen gegründet waren.

3. Nicht ganz in dem nemlichen fortschreitenden Verhältniß wie das gesammte Vermögen hat sich das active Capitalvermögen des Instituts vermehrt. Zwar die Cassenvorräthe sind nicht beträchtlich gestiegen, und gegen frühere Jahre im Verhältniß zu den stärkeren Zahlungen, worauf die Camerarii sich jezt gefaßt halten müssen, mit Ausnahme der Jahre 1794. 1795 und 1796 nicht größer. Aber die Ausstände sind selbst, wenn man voraussezt, daß sie in gleichem Grad mit dem Hauptvermögen steigen dürfen, unverhältnißmässig gewachsen. In den ersten 9 Jahren von 1764 biß 1773 erreichen sie nie die Summe von 2000 fl. und meistens der von 1000 näher, und sogar einmal unter derselben. In den folgenden 17 Jahren, von 1779 biß 1790 sind sie gewöhnlich zwischen 2 und 3000 und nur fünfmal über dreitausend Gulden. Vom 1790 an biß 1802 steigen sie plözlich beträchtlich, sind nur zweimal etwas weniges unter 4000 dreimal über 4000 dreimal über 5000 zweymal über 6000 zweimal über 7000 und sogar einmal über 8000 Gulden. Zieht man von der in der Tabelle bemerkten Sum-

Digitized by Google

me der Rubrick Hauptvermögen	3467727
ab das Hauptvermögen auf Georgy 1802	136690
so zeigt der Rest von	3331037

das Capital an, von welchem 148571 fl. Zins gefallen ist. Werden diese Zinsen mit dem Capital verglichen, so findet man, daß das ganze Hauptvermögen im Durchschnitt 4, 46 Procent abgeworfen habe Da nun die Fiscicapitalien nie unter 5 Procent ausgeliehen worden sind, so rühren die verlohrenen 0, 54 Procent blos von den Cassenvorräthen und Ausständen her.

4. Jezt lassen sich auch die Gründe von der oben angezeigten progressiven Erhöhung des Wittwenbeneficium, und die Regeln, die man dabey befolgt hat, angeben. Von Georgy 1764 an biß dahin 1771 war das Wittwenbeneficium jährlich 40 fl. In diesem Jahr wurde es auf 50 fl. erhöht. Das Hauptvermögen auf Georgy 1764 war , 46365 fl.
Der Cassenvorrath 2964 fl.
Der Ausstand 1367 —

4321 —

Das active Capitalvermögen	42044 —
Das Hauptvermögen auf Georgy 1771 war	63708 —

Digitized by Google

Der Cassenvorrath	3040 fl.
Der Ausstand	1667 —
	4707 fl.
Das active Capitalvermögen	59001 fl.
Abgezogen das von 1764	42044 —
Bleibt Rest	16957 —

In den 7 Jahren, da es 40 fl. war, hatte sich also das active Capitalvermögen um 16957 fl. vermehrt; diese mußten jährlich 845 fl. Interessen abwerfen, und man konnte also ruhig jeder Wittwe 10 fl. zulegen, da die Vermehrung für 84 gereicht hätte und da die höchste Zahl der Wittwen in den Jahren rückwärts bis 1763 noch nicht 64 gewesen war. Nach Verfluß von nur 4 Jahren und nach einer Vermehrung des activen Capitals, von nur 7133 fl wurde das Beneficium von Georay 1775 an wieder um 10 fl also auf 60 fl. noch erhöht. Diese Erhöhung würde die Vermehrung der Interesseneinnahme von 356 fl. nur für 35 Wittwen erlaubt haben. Es hätte also der Fond in seinem gleichmässigen Steigen aufgehalten werden müssen, wenn nicht glücklicherweise die Zahl der Wittwen sich etwas verringert hätte, und die Einnahme an Sterbquartalien so beträchtlich gewesen wäre. Wie-

Digitized by Google

der nur nach 3 Jahren und nach einer Vermehrung des Capitalvermögens von nur 5167 fl. wurde das Beneficium von Georgy 1778 an um 8 fl. also auf 68 fl. erhöht. Die Interessenvermehrung würde nur für 32 Wittwen gereicht haben; auch blieb in diesen 3 Jahren die Vermehrung des Fonds jedesmal unter der mittleren. Das Capitalvermögen vermehrte sich um 6124 fl. was von Verminderung der Ausstände und des Cassenvorraths herrührt. Von Georgy 1781 an wurde das Beneficium auf 75 fl. also um 7 fl. erhöht. Die Vermehrung der Interessen von 306 würde nur für 43 Wittwen gereicht haben. In den 5 Jahren, wo das Beneficium 75 fl. betrug, war die Verwehrung des Fonds nur 2 mal etwas über der mittlern, weil da gerade die Sterbquartalien beträchtlich waren, hingegen 3mal um mehr als die Hälfte darunter, obgleich gerade in diesen 3 Jahren Cassenvorräthe und Ausstände geringer als gewöhnlich waren. Darum konnte auch jezt das Beneficium erst nach Verfluß von 5 Jahren und nur um 5 fl. also auf 80 fl. erhöht werden. Diß geschah von Georgy 1786 wo sich das Capitalvermögen um 8740 fl. und die Interressenseinnahme um 437 fl vermehrt hatte, welche für 87 Wittwen gereicht haben würde. Auf Georgy 1789 wurde das Beneficium neuerdings um 5 fl. also auf 85 fl. erhöht, nachdem sich das Capital um

5293 fl. also der Capitalzins um 264 fl. vermehrt hatte, welches für 52 Wittwen hingereicht haben würde. Ohngeachtet die Zahl der Wittwen für 1789. 1790 und 1791 stark war und mit Georgy 1790 die Ausstände sich häuften, so konnte doch dieses erhöhte Beneficium und noch für 1790 eine ausserordentliche Zulage von 11 fl. gegeben werden, ohne daß der Zuwachs unter das mittlere herabgesunken wäre, weil gerade die Sterbquartalien beträchtlich waren. Auf Georgy 1792 wurde das Beneficium um 5 fl. also auf 90 fl. erhöht. Das Capital hatte sich um 4895 fl der Zins um 244 fl. vermehrt, welches für 48 Wittwen zureichte. Auf Georgy 1795 wurde das Beneficium auf 100 fl. also um 10 fl. erhöht, nachdem das Capital sich um 6361, der Zins um 318 fl. vermehrt hatte, welches für 31 Wittwen reichte. Auf Georgy 1802 war das Capitalvermögen 125278 fl. Es hat sich also um 22564 fl. vermehrt, dadurch ist die jährliche Zinseinnahm um 1120 fl. gewachsen. Diese Vermehrung würde nach dem bißherigen Verfahren schon vor mehreren Jahren eine Erhöhung des Beneficiums um 10 oder doch um 5 fl. erlaubt haben. Jezt würde eine Erhöhung um 15 fl. statt finden können. Da aber seit 1800 der Bezug des zweiten Sterbquartals aufhört, so scheint es räthlicher, eine starke Erhöhung noch aufzuschieben, biß sich ge-

Digitized by Google

zeigt hat, was dieser Umstand für eine Wirkung hervorbringen werde. So viel ergiebt sich indeß aus dieser nähern Betrachtung, daß keine festen Regeln in Bestimmung des Wittwengehalts bißher befolgt worden seyen.

5. Die Rubrick Besoldung kann hier nicht in Betrachtung kommen, da sie immer bestimmt war, wohl aber muß es die Rubrick Unkosten. Nur ist zu bedauern, daß, wie es scheint, ein Theil der Unkosten unter der Rubrick der bestimmten Besoldungen in Anrechnung gebracht worden ist. Die Unkosten betragen nach der Tabelle im Durchschnitt jährlich 344 fl. 36 kr. oder nach dem Verhältniß:

13439 : 3467727

$\frac{38}{100}$ Procent des Hauptvermögens

Daß sie in neuern Zeiten meist über diesem Mittel ist, mag zum Theil von der Erhöhung des Candidaten-Gulden auf 3 fl. herrühren. Diese hat nun mit 1800 so wie der immer mit Kosten verknüpfte Bezug des zweyten Sterbquartals aufgehört, es ist also zu erwarten, daß die Ausgabe dieser Rubrick sich verringern werde.

6. Das

6. Das Insgemein der Einnahme beträgt im Durchschnitt 155 fl. 10 kr. und das der Ausgabe 284 fl. 40 kr. oder das der Ausgabe übersteigt das der Einnahme in 39 Jahren um 5027. fl. 13 kr. und dieser Ueberschuß beträgt nach dem Verhältniß :

5027 : 3467727

etwas über 0, 001 ein Tausendstel Procent des Hauptvermögens. Da beide Rubricken in Vergleichung einzelner Jahre sich so sehr ungleich sind und so mancherlei Zufälliges unter sich begreifen — so läßt sich über sie ohne genaue Einsicht der Einzelnen Diöcesanrechnungen nicht urtheilen. Aber eben deswegen scheint es wünschenswerth zu seyn; daß sie durch Vertheilung des in ihnen Zusammengefaßten unter andere schickliche und bestimmte Rubricken, wozu die schon vorhandenen vielleicht hinlänglich wären, wo nicht ganz unnöthig gemacht, doch sehr eingeschränkt würden.

IV. Abschnitt.

Einige Resultate.

Was

1. Das Verhältniß der Wittwen zu den Mitgliedern der Gesellschaft betrifft; so war die Zahl der

Wittwen von Georgy 1763 an biß Georgy 1802 also in 39 Jahren, wie in vorigem Abschnitt gezeigt worden ist, 2386. 67. Für jedes Jahr so wie die Zahl der Wittwen, so auch die der Mitglieder anzugeben, wäre aus der Particularrechnungen der einzelnen Diöcesen sehr leicht. Es ist aber in den Generalrechnungen nicht geschehen. Da diese Zahl sich indeß immer ziemlich gleich und keinen beträchtlichen Veränderungen unterworfen ist, so werden die im dritten Abschnitt mitgetheilten Data zur Bestimmung dieses richtigen Verhältnisses so ziemlich hinreichend und es wird dabey nur die Vorsicht zu gebrauchen seyn, daß ein Irrthum, wenn er nicht zu vermeiden ist, das Verhältniß der Wittwen eher um etwas zu groß, als um etwas zu klein angiebt. Von Georgy 1777 an ist die Diöces Mahlberg mit 7 Mitgliedern in dem Fiscus. Auf diesen Termin war die Zahl der Mitglieder ohne die Mahlberger 149. Nimmt man von nun an für jedes Jahr von:

Georgy 1763 bis dahin 1777	
also für 14 Jahre nur 145	2030
biß 1796, weil da Aufnahmen geschehen, also für 19 Jahre 156	2964

Digitized by Google

biß 1802 also für 6 Jahre 162	972
so wäre die Zahl aller Mitglieder	5966

Aber das Verhältniß 5966: 2386 giebt auf Hundert Mitglieder 39 biß 40 Beneficiaten, worunter denn auch Waisen begriffen sind. Für die jetzige Zahl der Mitglieder von 162 würde dieses Verhältniß als mittlere Zahl 61 biß 62 Beneficiaten geben. Nach den Erfahrungen des Schullehrerwittwenfiscus *) kommen auf 100 Mitglieder desselben nur 20 Beneficiaten. Mag es auch seyn, daß dort durch einen Irrthum in den Voraussetzungen das Verhältniß zu gering angegeben ist; so war doch bei einer grössern Anzahl von Mitgliedern, als sie der Pfarrwittwenfiscus hat, immer eine geringere Anzahl von Beneficiaten. Diß beweißt, 1) daß die Schullehrer weniger Witwen hinterlassen, als die Pfarrer. Ob diß daher komme, entweder, a) daß unter der Zahl der Schullehrer immer mehrere Unverheurathete sind, als unter der Zahl der Pfarrer oder b) daß die Wittwen der Schullehrer öfter wieder heurathen

*) S. Magazin 1802. II. B. 2. St. p. 76.

und dadurch aus dem Genuß des Beneficium kommen als die Wittwen der Pfarrer oder endlich c) ob wirklich die Schullehrer gewöhnlich ihre Weiber überleben, als die Pfarrer, ob also erstere in der Regel ein höheres Alter als die leztern erreichen und dagegen ihre Weiber früher sterben als die der leztern — diß scheint in der That der Untersuchung nicht unwerth zu seyn. Da bei beiden Anstalten nach den nemlichen Regeln auch Waisen in den Genuß des Beneficium eintretten, so scheint obiges ungleiches Verhältniß auch 2) vorauszusetzen, daß die Schullehrer seltner Waisen unter 16 Jahren als die Pfarrer zurücklassen, und auch auf diesen Umstand müßte die Untersuchung Rucksicht nehmen.

2.) Der Ertrag der jährlichen Beiträge läßt sich natürlicherweise nach keinem Durchschnitt mehrerer Jahre für die Zukunft bestimmen, da er abhängig ist von dem Anschlag der Beitragenden Dienste, von der Anzahl derselben, und von der Norm wornach die Beiträge entrichtet werden Er ist vielmehr eben deßwegen der natürlichste Maasstab, wornach der Ertrag der übrigen ungewissen Einkünfte des Fiscus bestimmt werden kann. Nur muß man dabei Rücksicht darauf nehmen, daß vor 1790 von 100 fl. 1 fl. 52½ kr. und nach 1790 1 fl. 40 kr, bezahlt wurde; und also nicht die Beiträge selbst, sondern

den aus ihnen zu berechnenden Competenzanschlag für die Jahre vor und nach 1790 zum Maasstab nehmen. Die Summe der Beiträge biß Georgy 1790 einschließlich ist 21923 fl. 59 kr. Jedesmal auf 1 fl 52½ kr ꝛc. 100 fl. Competenzanschlag gerechnet, giebt Anschlag 1,169145 fl. 46 kr. Der Beitrag von drei Quart dieses Anschlags zu 1 fl. 40 kr Procent macht. 19485 fl. 45 kr.

Der von 1790 biß 1802 13496 — 47 —

Die Summe des Beitrags würde also nur machen 32982 — 32 —

3) Der Promotionstax ist immer nach der gleichen Norm, nemlich zu 6 Procent des Anschlags der ganzen Besoldung bei der ersten Bedienstung oder der Verbesserung bei einer Beförderung, bezahlt worden. Die Summe dieser Rubrick ist nach der Tabelle 5991 fl. 13¾ kr. Würde diese Summe durch nichts anders als durch die jährlich vorkommenden Promotionen bestimmt; so würde man sie nur durch die Zahl der Jahre, in welcher sie angewachsen ist, dividiren dürfen, um den Durchschnitt zu erhalten. Da aber bei der gleichen Menge von Promotionen der Ertrag des Promotionstaxes bei einem erhöhten Anschlag der Stellen höher steigen muß, und da bei einer grössern Anzahl von Diensten auch öfters

Vacaturen und also Promotionen vorkommen; so wird man den Ertrag dieser Summe mit den jährlichen Beiträgen vergleichen müssen. Nach einer 39 jährigen Erfahrung gaben, bei einer gleichen Norm für die jährlichen Beiträge und für den Promotionstax 32482 fl. 32 kr. jährliche Beiträge 599 fl. 13 kr. Promotionstax oder 100 fl. jährliche Beiträge 18 fl. 8 kr. Promotionstax. Da 100 fl jährlicher Beitrag einen Competenzanschlag von 6000 fl. voraussetzen; so ist es also das Nemliche, wenn man sagt von 6000 fl. Competenzanschlag fallen in Durchschnitt jährlich 18 fl. 8 kr. Promotionstax.

4) Auch der Betrag der Sterbquartalien muß mit den jährlichen Beiträgen verglichen, und darnach bestimmt werden. Nur ist dabey darauf Rücksicht zu nehmen, daß von Georgy 1800 an der Fiscus statt vorheriger zwey, nur noch ein Quartal bezieht. Die Summe der Rubrick Sterbquartalien in der Tabelle ist 80760 fl. 13 kr.

Auf Georgy 1801 war sie	961. 27	
und —— 1802	2996 47¼	
	3358 — 14¼ —	
bleibt Rest	77401 fl. 58¾ kr.	

Digitized by Google

Die Summe der Beiträge nach der Berechnung unter Nro. 1 war

davon ist abzuziehen 32982 fl. 32 kr.

Der Beitrag auf
Georgy 1801 mit 1161 fl. 55¼ kr.
und auf Georgy
1802 mit 1147 — 24 —

2309 — 19¼ —

bleibt Rest 30673 — 12¾ —

Bey 30673 fl. 12 kr. jährlichen Beiträgen fielen also in 39 Jahren an Sterbquartalien 77401 fl. 58 kr. Diß trifft auf das Hundert jährlicher Beiträge oder auf 6000 fl. Competenzanschlag 252 fl. 21 kr. oder, da seit 1800 der Fiscus nur noch ein Sterbquartal bezieht, 126 fl. 10½ kr. Dieses Resultat ist sehr verschieden, von dem, welches der Schullehrerwittwenfiscus giebt. Bey diesem kommen *) auf hundert Gulden des jährlichen

*) Magazin 1802. II. B 2. St. p. 75

Beitrags nur 62 biß 63 Gulden an Sterbquartalien. Einmal kommt dieſe Verſchiedenheit zum Theil daher, daß bei dem Schullehrerwittwenfiscus die Sterbquartalien nach dem Competenzanſchlag in Einnahme kommen, da der Pfarrwittwenfiscus ſie nach dem wahren Betrag in natura bezieht, und die dabey gehabten Koſten unter der Rubrick Unkoſten wieder in Ausgab bringt; und daß der Beitrag bei dem Schulwittwenfiscus je vom Gulden, an der ganzen Beſoldung, und bei dem Pfarrwittwenfiscus nur von drei Quart der Beſoldung entrichtet wird, dann ſcheinet ſie aber eine neue Beſtättigung der ſchon oben bemerkten gröſſern Sterblichkeit unter den Gliedern des Pfarrwittwenfiscus zu ſeyn.

5.) Das glückliche Fortſchreiten dieſer wohlthätigen Anſtalt läßt ſich nun mit der gröſtmöglichen Wahrſcheinlichkeit berechnen. Der Fond war auf Georgy 1802 — 136690 fl. Die Zahl der Wittwen iſt im Durchſchnitt nach n. 1 höchſtens 62, und würde alſo eine jährliche Ausgabe von 6200 fl. verurſachen. Die übrigen Ausgaben, wohin man alles rechnen kann, was die Einnahme verringert, ſind ſchon aber unter III nach Procenten des ganzen Fonds berechnet worden. Sie ſind:

Digitized by Google

a) Verlust an Interessen wegen Cassenvorrath und Ausständen. Es beträgt nach n. 3. 0, 56 Procent

b) Die Besoldungen sind bestimmt, und machen zusammen 7 kr. von jedem Hundert des activen Capitalvermögens, oder 7/60 Procent desselben. Sie kommen um nur wenig höher in Anschlag, wenn man sie zu 7/60 Procent vom ganzen Fond rechnet, und hier ansezt mit 0, 12 ——

c) Die Unkosten betragen nach n. 5. 0, 38 ——

d) Das Insgemein der Ausgabe, könnte in nach Abzug des Insgemein der Einnahme hier nur sehr wenig in Betracht kommen. Wir wollen aber dafür, um alles in Anschlag zu bringen ansetzen 0; 24 ——

Für alle diese Ausgaben wären also 1, 30 Procent.

Digitized by Google

von den Interessen des ganzen Fonds in Abzug zu bringen. Man wird also statt der gewöhnlichen fünf Procente, nur 3 $\frac{7}{10}$ von dem ganzen Fond als die übrig bleibenden Interessen des activen Capitals berechnen dürfen.

Die Rechnung auf Georgy 1803 würde also nach diesen gegründeten Voraussetzungen seyn:

Einnahme:

a) jährliche Beiträge nach dem jetzigen Competenzanschlag	1147 fl. 24 kr.	
b) PromotTax. nach IV. 2.	209 — 25 —	
c) Sterbquartalien	1445 — 13 —	
	2802 — 2 —	
d) Zins des Fonds zu 3 $\frac{7}{10}$ Procent	5057 — —	
		7859 —

Digitized by Google

Ausgabe:

Nichts als Wittwengehalt für 62 Wittwen	6200 —
Zuwachs	1659 —

Da alle Posten dieser Rechnung nach einem Durchschnitt berechnet sind, so würde sie für jedes folgende Jahr gar mit Ausnahme des Zinses vom Fond immer die nemliche seyn. Denn dieser steigt natürlich mit jedem Jahr nach Verhältniß des jährlichen Zuwachses, und vermehrt eben dadurch wieder den Zuwachs des nächsten Jahrs. Um sich also eine Vorstellung von dem Steigen des Fonds zu machen, wird es genug seyn, für die nächsten 10 Jahre das Hauptvermögen, wie es nach obiger Berechnungsart gefunden wird, die Vermehrung desselben wie sie durch die Vermehrung der Zinseinnahme immer steigt, zu bemerken.

Auf Georgy war der Fond. Vermehrung. Zinszuwachs

	fl.		
1802	136690	——	—
1803	138349	1659	—
1804	140069	1720	61

Digitized by Google

Auf Georgy war der Fond.	Vermehrung.	Zinszuwachs
	fl.	
1805	141853	1784 64
1806	143703	1850 66
1807	145622	1919 69
1808	147612	1990 71
1809	149675	2063 73
1810	151814	2139 76
1811	154033	2219 80
1812	156334	2301 82
1813	158720	2386 85
		22030

Es sollte unnöthig seyn, hier zu bemerken, daß der Verfasser selbst nicht erwartet, daß jede künftige wirklich gestellte Jahrsrechnung das für dieses Jahr hier angegebene Resultat liefern werde. Aber in einem Zeitraum von 11 Jahren wird sich der Fond wenigstens um die angegebene Summe von 22000 fl. vermehrt haben, und also im Jahr 1813 wenigstens 158000 fl. seyn; vorausgesezt: 1) daß das Wittwengehalt biß dahin nicht erhöht, 2) daß die Zahl der Wittwen durch Aufnahme neuer Mitglieder nicht vermehrt 3) daß in den Grundsätzen,

Digitized by Google

worauf das Institut gebaut ist, und die dieser Berechnung zum Grunde gelegt sind, nicht verändert und 4) daß die jetzige Verwaltung nicht verschlimmert werde. Noch höher könnte in dem angegebenen Zeitraum das Hauptvermögen und die angegebene VermehrungsSumme gebracht werden; wenn die jetzigen beträchtlichen Ausstände eingetrieben, zu Capital angelegt und die künftigen nicht mehr zu einer solchen Höhe steigen würden, denn dadurch würden die Verhältnisse, nach welchen nur $3\frac{7}{10}$ Procent des Fonds in Einnahme berechnet sind, zum Vortheil des Fiscus verändert werden.

Durch diese Berechnung bestättiget sich auch zugleich, was oben schon bemerkt worden ist, wie gut es nemlich gewesen sey, daß das Wittwenbeneficium seit 1795 nicht mehr erhöht worden ist, obgleich der Fond seit 1795 sich beträchtlich vermehrt hat. Durch das Aufhören des zweiten Fisciquartals haben sich die Einkünfte des Fiscus beträchtlich vermindert. Dieser Verlust wird jezt durch die Interessen des Zuwachses seit 1795, welches eine Erhöhung des Beneficiums ganz unmöglich gemacht, oder doch sehr aufgehalten haben würde, zum Theil wieder ersezt, zum Theil nur, denn die berechnete Vermehrung des Fonds für die nächsten 11 Jahr beträgt im Durchschnitt nur 2000 fl. da sie vorher

im Durchschnitt 2400 fl. betragen hatte. Hätte bisher ein höheres Beneficium bezahlt werden müssen, so könnten jezt nicht so viele Zinsen eingenommen werden und die jährliche Vermehrung müßte noch geringer seyn, als sie ist; und müßte jezt ein erhöhtes Beneficium fortbezahlt werden, so würde sie gar nichts, vielleicht weniger als nichts seyn. Es liesse diese Wahrscheinlichkeitsberechnung auch zur Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen können neue Mitglieder ohne Schaden d h. nur ohne Zurückgang des Fiscus in denselben aufgenommen werden, sich benuzen; ich werde diß in einer eigenen Abhandlung über diesen Gegenstand versuchen: und schließe mit dem Wunsch, daß dieses Institut, welches der Genius der nothleidenden Menschheit gestiftet hat, und welches durch Treue und Eifer für Gemeinwohl so weit gebracht worden ist, zum Seegen für die Nachkommen immer mehr gedeihen möge.

Durlach den 11 Sept. 1803.

J. M. Holzman.

Plan

Zur allgemeinen Verbreitung der Schutzpockenimpfung und zur endlichen Ausrottung der Menschenblattern, Entworfen von M. D. A. J. Schütz zu Bruchsal.

„Man prahle doch nicht mit Bevölkerungsanstalten, die im Grunde so lange nichts sind, bis „man den Vortheil einsieht, Menschen die schon „da sind, zu erhalten, und glücklich zu machen!.. „Es wäre in meinen Augen lächerlich, einen Teich „anfüllen zu wollen, bevor die Dämme verwahret „sind; und ein Land bevölkern, ohne die Einwohner durch kluge Anstalten zu schützen, und für „ihre Subsistenz zu wachen, — heißt im Grunde dann doch nicht mehr, als Wasser in einem „Siebe aufbewahren wollen.

J. P. Frank Med. Polizey 4. B. in der Einleitung.

Digitized by Google

Die grosse Entdeckung eines Eduard Jenners durch die sich so geschwind in alle Weltgegenden verbreitende Kuhpockenimpfung —— ist nun keinem vernünftigen Widerspruche mehr ausgesetzt; ihre Schutzkraft ist durch die, und zwar hoffentlich lezten grassirenden Blatternepidemien, endlich überall entschieden *) Nur kömmt es jetzt noch darauf an, daß die gute Sache durch die passendsten und ausführbarsten Vorschläge und Mittel, so allgemein verbreitet werde, daß auch die derselben hie

*) Aus der obern Markgrafschaft Baden sind hierüber ebenfalls hinlängliche Berichte zu Carlsruhe eingeliefert worden, und selbst hiesige Regierung hat in dem Bruchsaler Wochenblatt 1803. Nro. 21 nach erlangten richtigen Zeugnissen aus den zwey Dörfern Untergrombach und Neubürg nebst ihrem lauten Beyfalle, dieselbe folgender Maßen empfohlen.

I. Gerichtliche und andre Nachrichten.

Kurfürstlicher interimistischer Regierung dahier ist die zuverläßige Anzeige zugegangen, daß

1) Zu

hie und da noch im Wege stehenden Hindernisse — nicht mehr herrschend — — und die verhehrendste und scheußlichste aller Menschenpesten d. i. die natürlichen Blattern, zum Besten unserer aufblühenden Generationen, zum Besten des Staats, und des Glückes ganzer Familien auf immer! — verbannet werden.

Vorschläge von dieser Art sind so wichtig, daß sie die Beherzigung jeglicher weisen und menschenfreundlichen Regierungen und jeglichen Theilnehmen-

---

1) „ Zu Untergrombach seit dem Jänner „ d. J. 49 Kinder mit den Kuhpocken vom hie„ sigen Hrn. Doctor Schütz eingeimpfet, und kei„ nes derselben von den zu gleicher Zeit graffi„ renden natürlichen Blattern ergriffen worden, „ sondern alle bei Leben und gesunden Gliedern „ geblieben — dahingegen von 59 mit Kuhpo„ cken nicht geimpften Kindern, welche die na„ türliche Blattern bekommen haben, 13 gestor„ ben seyen — ferner daß

2) „ Zu Neuburg von 38 mit Kuhpocken „ geimpften Kindern, welche während oder vor

den wohlgesinnten Staatsbürgers überhaupt verdienen, wenn je die Maxime noch gültig seyn soll, die Grundmacht eines Staates, und das Glück einer Nation zum Theil auch in einer zahlreichen gesunden starken, und mittelst dessen zu Regierungsabsichten brauchbaren Bevölkerung zu suchen.

Gesetzt aber, daß man sich schon damit begnügen wolle; daß

„der Impfung mit den natürlichen Blattern nicht „schon angesteckt gewesen, mit diesen kein ein„ziges Kind befallen worden sey.

„Da nun diese und andre mehrere Beyspiele „die wohlthätige Wirkung der Kuhpockenimpfung „ganz versichern, so werden alle wohldenkende „Eltern aufgefodert, dieser Pockenimpfung sich „in Zeiten — d. i. noch ehe die natürliche Blat„tern grassiren, zu bedienen, und ihre Kinder „dadurch von der natürlichen Blatternpest zu „bewahren“

Beschlossen in Kurfürstlicher Regierung Bruchsal den 4 May 1803.

1) „ Bey den auffallend groſſen Fortſchritten „ dieſer Impfung der eigentliche Endzweck ohnehin „ nach und nach werde erreichet werden “

2) „ Daß Eltern ſchon von ſelbſt ihre Kinder „ aus der Ueberzeugung allgemein werden impfen „ laſſen, daß geimpfte Kinder einſtens von den Ver„ heerungen der natürlichen Blattern frei blieben “ „ ſo antwortete ich

Auf das Erſte, daß bey dem beſonders unter dem gemeinen Volkshaufen noch herrſchendem Beyſpiel der Indolenz, des Un- und Aberglaubens, der Armuth, und eines beſondern Widerſtrebungsgeiſtes gegen alle Neuerungen ꝛc. das raſtloſe Beſtreben und die hiebey nöthige Selbſtverläugnung der Aerzte allein — ſo wie die Empfänglichkeit und Bereitwilligkeit der beſſern Klaſſe von Menſchen zum voraus nicht dahin reichen. Beihülfe, Mitwirkung und Unterſtützung der geiſtlichen und weltlichen Vorgeſezten, Anſtalten und Aufmunterungen des Regenten, die beſtmöglichſte Vermeidung oder Erleichterung alles Koſtenaufwandes ſind nebſt dem ermunternden Beyfalle des Publikums, dem anziehenden Beyſpiele von Oben und Unten der gebotene Preis einer ſolchen ſeegensvollen Bemühung.

Auf das zweyte erwiedere ich, daß es ja thöricht und unverzeilich wäre, durch fernere verheerende Blatternepidemien noch weitere marternde Vorwürfe und Gewissensbisse, nagenden Kummer und vielleicht unersetzlichen Schaden für ganze Volksgemeinden und Hausfamilien zu gewärtigen, man dagegen zweckdienlichere allgemeine Vorkehrungen veranstaltete. Eine solche gefährliche Prüfungsperiode wäre wohl im Anfange dieser Impfungen zu entschuldigen gewesen — und der vernünftige Innwohner lies es sogar damals nicht einmal mehr darauf ankommen. Da aber jetzt die gute Sache allerdings keiner weitern Prüfung in Hinsicht ihrer Sicherheit mehr bedarf! — da auf der andern Seite diesfalls nichts im allgemeinen befohlen, nichts mit Strenge erzwungen werden kann, in dem die gesetzgebende Gewalt sich nicht dahin erstrecket, für die Erhaltung des Lebens in soweit sie lediglich von eigenem Vertrauen und Glauben abhängt, nach anderer Willkühr sorgen zu müssen, so lassen sich dennoch andre passende Mittel und Anstalten zur Erreichung solchen Entzwecks ganz pflichtmäßig in Ausübung bringen, bei deren Aufserachtlassung man nicht wohl dem beschämenden Vorwurfe ausweichen könnte, daß man das Leben so vieler tausend Menschen vernachlässigen, das man doch dadurch hätte erhalten können, wenn man dieses so gelinde, so wohlfeile, so sichere Mittel der

Kuhpockenimpfung bei rechter Zeit im öffentlichen unterstützet, erleichtert und gebraucht hätte, welches ohne Rücksicht des Alters, der Jahrszeiten immer anwendbar, und niemal schädlich seyn kann, ja in manchen kränklichen Subjecten selbsten noch ächt haftet, und wenigstens meinen Erfahrungen nach, gleichsam noch für ein Prüfungsmittel über die Tödlichkeit einer Krankheit selbst gehalten werden kann *)

Wie schmerzlich muß ein solches Prüfungsopfer den vielen Eltern z. B. in Paris gewesen seyn, als während der letztern im J. 1802 noch grassirenden Blattern-Epidemie ausser den 10,000 durch die Kuhpocken geretteten Kinder, dennoch 1400 ungeimpfte Kinder innerhalb 3 Monathen hinweg ge-

---

*) Wenn ich manchmal ein sehr bedenklich krank darnieder liegendes noch unblattertes oder ungeimpftes Kind zu behandeln hatte, welchem man wenige oder gar keine Hülfe durch Medicamenten beibringen konnte, so impfte ich es mit Kuhpocken ein — nicht selten schlug die Impfung zu meinem und der Eltern Troste an, und das Kind genaß auch richtig ohne andre Arzneyen. Nach den jüngsten Nachrichten der 2 Aerzte Aubon und

raffet worden sind. Was habe ich allein in den zwei oben benannten Arten Untergrombach und Neubürg für traurige und reuenvolle Auftritte gesehen! — besonders in jenen Häußern, woraus man das einzige Kind zu Grabe trug. Der eine Theil schrie schmähend „hätte ich mich doch nicht von „der Impfung abwendig machen lassen „! —— „und der andre Theil beweinte seine Unwissenheit „dadurch“ Warum hat man mir doch nicht auch, „wie andern meines gleichen die gute Sache bekannt „gemacht“! — und die ärmere eben so unwissende Klasse schrie noch obendrein „ach warum wusten „wir dann nicht, daß man unsre Kinder unentgeldlich impfen wollte, warum sorgte man nicht „von Gemeinds wegen für uns, daß wir auch „diese Wohlthat hätten genießen können! —“

Lafont aus der Türkey ist das Zutrauen auf die sogar pestpräservirende Kraft der Kuhpocken von verschiedenen Menschen Classen besonders von den Armeneiern so groß, daß man dorten eine Menge Menschen zu dem Entzwecke, sich vor der Pest zu bewahren, vaccinirte &c. Man lese das weitere hierüber in der Carlsruher Zeitung Nro. 142. S. 624. Rastadt vom 2 Sept. 1803 nach.

Digitized by Google

Genug jetzt nur diese wenige redende Beyspiele erwähnt zu haben, um Beweise zu liefern, daß die bisher gebrauchten Vorkehrungen und Impfungen bei weitem noch nicht hinreichten, um von noch vielen künftigen Blatternpesten verschont zu bleiben.

Bei meinen ausserordentlichen Anstrengungen, ohnerachtet die Sache anfänglich in hiesigen Wochen-Wochenblättern öfters bekannt gemacht worden, ohnerachtet so gar mein gedruckter Unterricht *) auf Kosten hiesiger milden Stiftungen ausgetheilt worden, auch eine ähnliche und zwar sehr zweckmäßige populäre innländische Schrift hierüber**)samt dergleichen Kalenderaufsätzen in den badischen Landen in Umlauf

---

*) Unterricht für das Publikum über das neulichst entdeckte sichere Mittel der Schutzpockenimpfung die natürlichen Blattern zu verhüten. Von M. D. A. J. Schütz Bruchsal 1801.

**) M. D. J. A. G. Schaffroth die Schutzblatternimpfung ein leichtes, sicheres und bewährtes Mittel die Kinderblattern zu verhüten und endlich ganz auszurotten. Rastadt 1802.

Digitized by Google

gekommen und besonders noch die Impfung der Vaccine von verschiedenen Land-Beamten, Pfarrern, Schultheisen, Gerichtsleuten und Schullehrern u. d. m nachdrücklich unterstützt worden ist — habe ich nur in 24 Ortschaften des Fürstenthums Bruchsal erst die Zahl meiner Impfungen auf höchstens 500 bringen können. Viele Tausende blieben also wirklich in diesen und andern übrigen Orten dieses Fürstenthums der Blatternpest noch ausgesetzet. Ohne Zweifel werden dieses noch andre Aerzte entweder in einem größern oder geringern Verhältnisse behaupten können. Wenn nun gleichwohl auch von allen Regierungen die preißwürdigsten Befehle und Empfehlungen hierüber ergangen sind, auch viele ausländische Volksschriften, Zeitungsnachrichten und mündliche Unterrichte in Umlauf gekommen, ja die freygebigsten Impfinstitute hie und da obwohlen vielmehr um Erhaltung eines ächten und frischen Impfstoffes errichtet worden sind; so werden wir es doch nicht eher damit allein bis zur gänzlichen Ausrottung der natürlichen Blattern bringen, als bis entweder nach vielen schreyenden Niederlagen und Verwüstungen durch fernere Blatternepidemien ein ganzes Publikum aufgeschrecket, und dadurch erst zur Folgsamkeit gebracht wird, oder in jeglichem grösern Staate, und in dessen abgetheilten kleinern Distrikten folgende unmaßgebliche

Ausrottungsanstalten

allgemein eingeführt werden.

1) Man betrachte und behandle die Blatternpest als einen zu bekämpfenden gemeinschaftlichen Feind mit dem nemlichen Ernste, gleichwie eine jegliche andre ansteckende bösartige Menschen und Viehseuche, und die Vorkehrungen und Anstalten dagegen als einen dringenden Polizeygegenstand, wobei einer für alle, und alle für einen verhältnißmäßig beitragen müßten, auch ein jeder berechtigt ist, sich auf derlei Vorsorgen verlassen zu können, und nehme die Mittel zur durchgängigen unentgeldlichen Impfung, die die Mühe des Arztes (23) erleichtert und den Zweck geschwinder befördert, aus den Gemeindskassen vorschußweise her, so wie es in wohlcultivirten Staaten bei vorfallenden Epidemien auch gehalten wird, und repartire die ganze Summe nach den billigsten Taxen, etwa auf das Kind, oder für die Tagfahrt wieder nach dem Extraschatzungsfuße auf alle seßhafte Einwohner, die dann doch im Ganzen aufmunternd für

den Arz *) und sehr klein für den Einzelnen, ja vielleicht nur auf etwelche Kreuzer oder Batzen für eine nach zunächst folgender Ordnung vorzunehmender Generalimpfung ausfallen würde.

2) Dergleichen Generalimpfungen müssen nun ein ungesäumt angefangen werden, und dürften wohl alle 1. 2. oder längstens 3. Jahre wieder unternommen werden, je nach dem die Gemeinde groß oder klein; und die Zahl der neugebohrnen oder ungeimpften Kinder (26) wieder bedeutend angewachsen wäre.

3) Die kleinen fremden Nachbarn z. B. von Edelmännischen Dörfern hätten ebenfalls einem sol-

---

*) Wenn man bedenket, wie mühsam eine Impfung in Massa ist, wie kärglich noch die meisten Aerzte ohnehin besoldet sind — so ist ihm gewisslich ein solches Accidenz zur Anfeurung dessen Muths zur Stärkung der großen Gedult und Beharrlichkeit die dabei erfordert werden, nach Recht und Billigkeit zu gönnen. Ich habe zuweilen 15. 20 bis 36 Kinder auf solche Art innerhalb 1 und 2 Stunden geimpft — bin dabei samt jenen vorher geimpften mit 30 40 und etwelchen 60 Kindern umgeben gewesen, und habe selbst gefühlt, daß eine solche saure Arbeit eine ausgezeichnete Belohnung verdiene.

Digitized by Google

chen Beyspiel nach der unten angegebenen Ordnung (4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 14.) zu folgen, und wenn immer ihre Gebiete zu klein wären, um eigene Aerzte hierzu gebrauchen zu können, sich der benachbarten Impfärzte von grössern Staaten zu bedienen.

4) Bei jeglicher Impfung hat sich der Arzt sein Manualverzeichniß zu halten, mit den Nahmen der Eltern und ihrer Impflinge, deren Gesundheitszustand und Alter, wie auch der Impfung selbst d. i. mit wie vielen Impfwunden z. B. 3 oder 4 auf jedem Arme nur kürzlich so 4. 4. bezeichnet und das nemliche geschehe, um zu bemerken, wie viele angeschlagen haben z. B. 1. 2. oder 4. auf jedem Arme oder 1. oder 2. auf einem Arme u. s. w. und des Fortganges derselben überhaupt ächt? oder falsch? ꝛc und hat der Arzt ferner nach dem Schlusse einer jeglichen Generalimpfung seines Bezirkes, das Ganze in eine ihm normativ vorgeschriebene, oder schon abgedruckte Specialtabelle einzutragen und diese an die unten (24) bemerkte Behörde abzugeben.

5) Hiebei werden in besondern Rubricken jedesmal jene Eltern bemerket, die ihre Kinder nicht haben impfen lassen, die Ursachen warum? — z. B. aus Mißtrauen, Krankheitsumständen der Kinder, Vorurtheilen oder verstocktem Widerstrebungsgeiste? —

Digitized by Google

6) Die Kinder, bey welchen die wiederholte Impfungen nicht gehaftet, werden ebenfalls in andern Rubricken eingetragen, und dabei wird kürzlich bemerkt, ob sie vielleicht schon ein natürliches Blatternfieber mit wenigen, oder keinen bemerkten oder zweifelhaften natürlichen Blattern während einer Epidemie überstanden haben? —

7) Eben so werden auch jene bemerkt, die bei zweifelhaften Impfungen, wobei die Impfpocken kürzlich beschrieben sind, nicht alle karakteristische Zeichen gehabt haben.

8) Als besondre Anhänge müssen dann auch etwa vierteljährig in den Provinzialblättern die summarischen Auszüge aller ächten und besonders auch nicht geschehenen Impfungen, jedoch bei leztern mit dem Unterschied eingetragen werden, daß bei diesen die Nahmen, der Stand oder die Erziehung der Eltern und hiemit die Ursachen, und zwar auch von den ausländischen kleinern Gebieten bezeichnet wären.

9) Hiebei versteht sichs von selbst, daß in jeglicher Provinzialstadt und in allen Städten überhaupt die Generalimpfung von Stadtviertel zu Stadtviertel ohne Ausnahme des Standes oder Karakters der Eltern vorgenommen werden, und alle hätten auch,

Digitized by Google

wenn sie gleichwohl nicht bürgerlich wären, ihre Extraschatzungsbeiträge zu dem allgemeinen Zweck dieses öffentlichen Wohles abzuliefern. Auch müssen dergleichen Impfungen öfters in Städten als in den Dörfern geschehen, weil die Zahl der ungeimpften leicht durch längeres Auswarten überhäufet und die Gefahr wegen entstehender Epidemien der natürlichen Blattern auch größer würde.

10) Ausser den durchgängigen Impfungen müßten dann auch extraordinäre Impfungen vorgenommen werden, und deswegen entweder täglich oder wöchentlich gewisse Stunden bestimmt seyn, wo die Kinder, die etwa wegen Krankheitsumständen in der Reihe mit andern nicht konnten geimpfet werden, oder deren Eltern ihre Furcht oder Widerspenstigkeit abgelegt hätten (denn Ersparung der Kosten könnten bei solchen Anstalten der Generalimpfung nicht mehr im Wege stehen) von Arm zu Arm sollten geimpfet werden. Auch Fremde und Reisende aller Art hätten sich dieses Vortheils zu bedienen, und sie hätten auch von daher die Zeugnisse zu erhalten, daß ihre Kinder ächt geimpfet seyen.

11) Da jedoch dergleichen extraordinäre Impfungen nicht so zahlreich, aber doch immerhin besonders in volkreichen Städten geschehen dürften,

Digitized by Google

und der Arzt wenigstens an seine gewisse Stunden darzu gebunden ist, so müste eine solche Impfung auch extraordinär mit größern Taxen — für Arme aber ganz unentgeldlich geschehen. Jedoch müste es den Eltern auch frey gelassen werden, den Arzt hie und da in ihr Hauß, aber zur andern Zeit, um einer Impfung willen zu bemühen, und dergleichen Impfungen müsten immer in oben (4) angeordneten Listen nachgetragen werden.

12) Die von einer Provinzialstadt zu weit entlegenen Landleute, hätten sich um ihrer extraordinären Impfungen willen zunächst an ihren darzu aufgestellten Distriksarzte, mit gleichen Obliegenheiten und Vortheilen zu wenden.

13) Ohne Zweifel würde der Impfstoff bei dergleichen passenden Maßregeln immerhin von Arm zu Arm cultiviret werden können und sollte er etwa ausgehen, so könnte er ja immerhin entweder bei den schon sehr zahlreichen hie und da vorhandenen Impfstiftern, oder etwa auch bei genauer allgemeiner Erkundigung der blatternden Kühenter selbsten gefunden werden, zu welchem Ende vorzüglich auch die Viehärzte und alle Viehwärter von Obrigkeitswegen aufmerksam gemacht werden sollten.

Digitized by Google

14) Die bisher gepflogenen mündlichen Unterrichte müsten dann auch wieder in allen Stadtvierteln und Gemeinden fortgesetzet werden, und zwar nicht an eine gesammte Masse allein, sondern auch an eine jegliche in einer Volksgemeinde abgetheilte Parthie, damit nicht etwa eines oder das andre Mitglied sagen könnte „davon habe ich noch nichts „ so umständlich und begreiflich gehört“ und lasse man dann auch solchen Unterricht in allen Provinzialkalendern mit Beyfügung der Ordnung, nach welcher die Impfungen in Vollzug gesetzt werden sollen, abdrucken — etwa auch vereinzelt abgedruckt, unter das Volk unentgeldlich cirkuliren, oder für einige Kreutzer verkaufen, damit auch alle sowohl den Entzweck der Sache, als auch ihre eigene Pflichten hierin mit noch mehrerer Bedachtsamkeit einsehen lernen, und sich darnach gleich bey jeglicher öffentlichen Aufforderung zu richten wissen.

15) Dem Unverständigen, und schwer und langsam begreifenden sollte die Sache öfters durch Volkslehrer und Aerzte, und zwar immer deutlicher bekannt gemacht werden, und diesen wird denn doch endlich das häufige Beyspiel eher dazu bewegen, als den Ueberklugen. Die Widerspenstigen, die man so wie die schwache Einfältige nach (26) alle genau wissen kann, sollen öfters ermahnet, dann gewarnet und end-

Digitized by Google

lich bei vergeblichen Versuchen von ihren Vorgesetzten verachtungswürdig erklärt werden. Auch werden sie zu dem Ende immer in den öffentlichen Intelligenzlisten der Ausrottungsanstalten nahmentlich (5) als Ueberkluge und Widerspenstige bezeichnet, und können sie dessen ohngeachtet nicht von den Extraschatzungsbeiträgen, frey gesprochen werden.

16) Endlich versäume man ja nicht, eines der nothwendigsten und dringendsten Verbothe ergehen und durchaus deutlich bekannt werden zu lassen, daß diejenigen die durch ihr albernes oder abergläubisches oder gar boshaftes Geschwätz die gute Sache verdächtig zu machen suchen, öffentlich gestrafet, und zwar im ersten Falle, wenn sie besonders schon schwache Leute von der Impfung abwendig gemacht haben sollten, mit einer einfachen Geldbuse in die Sanitätskasse für Arme, im zweiten Wiederhohlungsfalle mit einer doppelten Geldbuse in dieselbe, und endlich gar mit Kerkerstrafe selbsten beleget werden sollen. Unvermögende sollten ihre Geldbusen mit verhältnißmäsigen Frohndarbeiten abbüssen müssen und ein solcher Vorgang soll jedesmal in den Provinzialblättern namentlich und umständlich bekannt gemacht werden.

17) Ist

17) Ist dann endlich die gute Sache in ihrem gedeilichen Gange, so treffe man die weisliche Vorkehrungen, daß kein fremdes Kind welches entweder noch nicht geimpft ist, oder geblattert hat, dessen Vergewisserung man entweder durch die sichtbaren Zeichen von Blatternnarben oder durch Gesundheitspässe erhalten kann, in eine Stadt oder Dorfgemeinde, und am wenigsten wenn es die natürlichen Blattern schon an sich trüge, eingelassen werden (22) oder die Eltern müsten dann im ersten Falle dieselben ungesäumt impfen lassen wollen (10) *)

18) Daher sollten auch durch alle mögliche Landzeitungen dergleichen Verbothe und Gebothe bekannt gemacht werden, damit sich die Reisenden mit ihren Kindern darnach zu richten wissen. Auch Steckbriefe von jenen Gegenden, wo noch Blatternepidemien

*) Zu Untergrombach eine Stunde von hier wurde durch ein blatterndes Kind eines herumziehenden Betteljuden — und in Neuburgs Stunden von hier durch einen Händler die im Winter und im Frühjahr 1803 grassirende Blatternpest eingebracht.

graſſiren, ſollten an alle Regierungen abgeſchickt werden, damit ſie ihre Unterthanen in Zeiten zu dem Ende benachrichtigen können, um vor Reiſenden aus dergleichen verdächtigen Gegenden ihre noch ungeimpften oder ungeblatterten Kinder entfernt zu halten. Zur Erreichung dieſes heilſamen Vorkehrungsmittels ſollten daher alle Regierungen miteinander über ihre Ordnungen und Verordnungen communiciren.

19) Sollte vor gänzlicher Vollziehung dieſes Planes hie und da noch ein ungeimpftes Kind von den natürlichen Blattern angeſteckt worden ſeyn, ſo wäre die Anzeige hievon bei Vermeidung ſchwerer Polizeyſtrafe ſogleich an den zunächſt wohnenden Impfarzt zu machen, damit derſelbe unverzüglich (24) nach obiger vorgeſchriebenen Ordnung alle nach der erſten Generalimpfung wieder neu gebohrne, und andre noch reſtirende ungeimpfte Kinder wo möglich zu impfen ſuche, und zwar zu erſt in dem Orte, und zunächſt Kinder von der Nachbarſchaft jenes Hauſes, wo die Blattern herrſchen — dann in allen zunächſt umliegenden Ortſchaften, und über den

Erfolg seinen Bericht zugleich an die ihme vorgesetzte Behörde erstatte. *)

20) Aus diesem und andern Blatternhäusern sollen sich alle Eltern mit ihren Kindern, die entweder noch nicht geblattert haben, oder erst jüngst geimpfet worden sind, auf besonderes Anrathen des Impfarztes entfernt halten, und so sollen auch El-

---

*) Gleich im Anfange der im letzten Merz zu Neuburg grassirenden Blatternepidemie kam Anwald Gödtler selbst eilends zu mir, sagte, daß die natürlichen Blattern im Orte grassirten und, schon 3 Kinder hinweggeraffet hatten und bat mich, jetzt eilends die Impfung zu unternehmen, — als ich am nemlichen Tage noch ankam, trug man eben wieder ein 5 jähriges Mädchen, (das einzige Kind der jetzt noch untröstlichen Eltern) zu Grabe. Der Pfarrer Känner nahm bei dem Anblicke meines Daseyns sogleich den Anlaß an der Grabstädte die Schutzpockenimpfung wiederholtermalen dringend zu empfehlen, und der Anwald ließ durch den Dorfpedellen herumsagen, „daß er sein Kind jetzt einimpfen liese, alle „rechtschaffene Eltern werden seinem Beyspiel „folgen." — Hierauf drangen sich eine Men-

tern, die auf Befehl der Ortspolizey wo möglich aus den Kirchen Schulen und sonstigen gemeinschaftlichen Zusammenkünften enthalten. Besonders aber sollen sie alle jene Häuser in welchen Kinder jüngst geimpft worden sind, so lange meiden, bis die Periode des Fiebers und der periserischen Röthe vorüber ist, die ihnen zu solchem Ende auch bekannt gemacht werden sollen.

21) Die Eltern der blatternden Kinder hätten auf Anrathen der Ortspolizey dann entweder auf ihre eigene — oder im Falle sie insolvabel wären, auf Kosten der Gemeindsarmenkasse, einen andern Arzt zur Pflege ihres Kindes ungesäumt herbeyzurufen, der so wie der Impfarzt selbst, alle Vorsicht zu ge-

---

ge Weiber Männer und mit 36 Kindern zu mir in das Anwalds Hauß, um ihre Kinder ebenfalls impfen zu lassen, und der Erfolg war, daß ich innerhalb 2 Stunden (1*) diese, und hiemit die ganze Summe der noch ungeblatterten Kinder im Dorfe eingeimpfet und der Blatternpest auf einmal, und so zwar ein Ende gemacht hatte, daß sie sich nicht einmal mehr in die benachbarten Orten verbreitete.

Digitized by Google

brauchen hätte, damit durch ihn die Ansteckung nicht weiter gebracht werde.

22) Zur Verhütung weiterer Ansteckung dürfte ein von den Blattern reconvalescirendes Kind so lange nicht mehr in den Umgang mit andern Kindern, als bis aller Blatternschorf am ganzen Leibe abgefallen, und das Kind durchaus gewaschen und mit frischen Kleidern angethan ist — alle Wäsche Kleider, Betten, und was sonst das Kind an sich gehabt und berührt hatte, muß sorgfältig ausgewaschen, und gereinigt werden, die Blatternstube gelüftet, durchgeräuchert, neu getüncht werden, ehe sie wieder bewohnet werden soll.

23) Hiebei läßt sichs von selbsten einsehen, daß man so viele und mancherley gelehrte und ungelehrte Impfer wie bishero — nicht mehr nothwendig habe, auch taugen viele mit unter nicht zur Sache und daß man in der Vollziehung solcher Anstalten viel sicherer und eher zum Ziel kommen werde, wenn man in allen Provinzen und Physicatsdistricten nur gewisse bestimmte, erfahrne, thätige und auch mit einem erprobten Gemeingeiste für die gute Sache begabte Männer aufstellet, die mit dem hierzu nöthigen Zutrauen und Ansehen, mit Beobachtung der hie und da besonders nöthigen ärztlichen Cau-

Digitized by Google

telen, eine Generalimpfung wissen anzufangen, und in Vollzug zu setzen.

24) In allen Provinzial- oder Vogteystädten müste dann vorerst ein Impfarzt aufgestellet werden, der nicht allein selbst in seinen Stadtvierteln, und den benachbarten Dörfern seines Stadtbezirkes so wohl durchgängig und extraordinär nach (9. 10. 34) impfet, sondern den ächten frischen Impfstoff an alle Impfärzte *), seiner benachbarten Physikatsdistrikten abliefert, die General- und extraordinäre Impfungen dorten nach obigen Vorschriften (2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 12. 14. 15. 17. 19. 34.) einzuleiten suchet, dieselben zuweilen in ungewissen Zeiten zu revidiren, und die aus den (4) vorgeschriebenen und eingeschickten Specialtabellen erkannten Resultate, samt den seinigen selbsten, an seine Sanitätscommission in einer ebenfalls ihme angewiesenen allgemeinen Normaltabelle zu referiren

*) Zu solchen Impfärzten könnte man (im Falle ein oder der andre Physikus selbst wegen überhäufter Geschäfte abgehalten würde, die im Amtsbezirk practizirenden jüngere Aerzte oder Medizinalchirurgen wählen.

Digitized by Google

hat. Solche Inspectionsärzte wären besonders in grössern Staaten zur Beschleunigung der Impfungen überhaupt, und zur Erleichterung und Vereinfachung der Uebersicht und Geschäfte bey den Sanitätscommissionen sehr dienlich und auch nothwendig.

25) Ein solcher Arzt hätte für die Obliegenheit seiner Inspectionen etwa eine angemessene Besoldungszulage — für die Impfungen seines eigenen Bezirks aber die nemlichen Belohnungen zu beziehen, gleichwie alle übrigen Impfärzte der Districte.

26) Die Sanitätscommissionen hätten, als ein besonderer von dem Regenten authorisirter Regierungssenat dieselben bei den Stadt und Landämtern durch besondere Mandate dermaßen zu legalisiren, daß alle Vierteljahr nach durchgängiger Haußvisitation des Schultheisen oder Anwalds und eines oder zweyer Gerichtsglieder alle ungeblatterte und noch nicht geimpfte Christen- und Judenkinder genau aufgeschrieben — und an den Inspectionsarzt eingeschickt werden.

27) Derselbe hat hernach den Distriktsärzten zu bestimmen, wo und wann sie ihre Generalim-

Digitized by Google

fungen vornehmen sollen, weil dieser eigentlich allein zunächst nachzusehen und zu referiren hat, wo und wie die Impfungen von statten gehen.

28) Jeglichem Impfarzt ist es übrigens frey gelassen, seine besondern merkwürdigen Beobachtungen und die Resultate seines ausgezeichneten Fleisses dabei, für sich zu bearbeiten, und entweder seiner Sanitätscommission zuzusenden, oder in ein ihm beliebiges Journal einrücken zu lassen.

29) Auch liegt vieles daran, daß sich eine Gesellschaft von vaterländischen Gelehrten zusammenreihe, um über die Fortschritte und Resultate dieser Ausrottungsanstalten besondre Annalen herauszugeben, auch sollte in allen Nationalzeitungen das merkwürdigste und interessanteste für das Publikum aus solchen Anstalten bekannt gemacht werden.

30) Den Impfärzten sey es besonders anempfohlen, sich der viel geschwindern und ganz schmerzenlosen Impfritzung*) anstatt der zu langsam von stat-

*) Ich ritze nemlich in der Geschwindigkeit von 3 oder 4 Augenblicken mittelst einer sehr schar-

Digitized by Google

tengehenden Radier - oder Vesicator Methode, und der zu unsichern und schmerzlichern Stichimpfung zu bedienen.

31) Auch sollen sie in - und ausser ihren Wohnorten am 5ten oder 6ten Tage wieder persönlich nachsehen, wie sich die Kinder befinden, ob und wie ihre vorgenommene Impfungen angeschlagen? — damit sie nach Maßgab des Pockenzustandes sicherer wissen können, ob sie am 7ten oder 8ten oder im Falle eines Hinderniſſes höchstens am 9ten Tage **) weiters von Arm zu Arm impfen können? — und

---

fen Lanzette das Oberhäutchen an 3 oder 4 Orten des innern Oberarmes (damit die reifende Blattern nicht durch das Aufliegen zerrissen werden) so seichte auf daß ich kaum ein blutiges Streifchen sehe, auf dieses lege ich mit dem flachen Lanzetspitzen einen wasserhellen Impftropfen, spiele ihn mit demselben sanft hinein, damit er eingesogen wird, und reibe mit einem glattrunden Stäbchen die nasse Impfritzen ganz roth und drocken.

**) Ich zähle nemlich die Täge von der Stunde der Impfung an, bis zur nämlichen Stunde der übrigen Täge z. B. Sonntags 11 Uhr bis

während diesem sollen sie immer zugleich die von den vorigen Wochen geimpften Kinder alle wieder besichtigen.

32) Sollen sie sich immerhin bei ihren Impfungen vom Arm frischen Impfstoff auf blatt und

---

Montags 11 Uhr der erste ImpfungsTag, und so weiter bis wieder Sonntags 11 Uhr, wo der 7te Tag ist. Indessen bestimmen mich viele Beobachtungen zu glauben, daß man in der Auswahl der Täge zum Fortimpfen nicht vorsichtig genug seyn kann. Der bisherigen Regel nach, impfte man zwar am 7ten Tage fort und zwar deßwegen, weil man wähnte, nicht frühe genug den wasserhellen Stoff anwenden zu können, um die Impfung am sichersten haftend zu machen. Wie wäre es aber? — wenn man am 7ten Tage von scheinbar ächt gebildeten Pocken einen wasserhellen Stoff fortgeimpfet hätte — am 8ten Tage blieben das Fieber die periferische Röthe an dem nemlichen Subjecte dennoch aus — die Pocke verwandelte sich in eine irreguläre Grindborke — viele Kinder sind davon eingeimpfet — und der Impfer ist wieder abgereiset, und erfährt auch nichts sicheres mehr von solchem Kinde, das zu seiner leztern Impfung gedienet hat. — Vielleicht sieht er so gar bei den neuen Impf-

Digitized by Google

gleich aufliegenden Glastäfelchen aufstreichen, dieselben mit gutem Klebpflaster wohl verziehen, damit sie im Nothfalle immerhin frischen Stoff für ihre extraordinäre Impfungen haben können.

---

lingen niche mehr nach und erfährt nur durch nichtsachkundige Eltern von ihnen, daß sie auch die nemliche Pocken bekommen hätten; wie sie das vorige Kind gehabt habe. — Ich gestehe, daß mich diese Besorgniß über die Vielheit meiner auf der Reise geimpften Kinder oft hat nachdenken gemacht, und einen jeden reisenden Impfarzt nachdenken machen muß, wenn er entweder nicht vom 7ten Tage an alltäglich wieder nachsehen, oder sichere Rapporte wenigstens erhalten kann.

Unter vielen am 7ten Tage ächt scheinenden Pocken die ich aber zum Glück, wenigstens nach meinem Bewußtseyn, niemals zum Fortimpfen benutzte, wenn sie nicht wenigstens röthlicht waren, oder wirklich schon in einem kleinen rothen Reife die anfangende periferische Röthe voraus anzeigten; — erwähne ich nur folgenden Fall.

Ohnlängst d. i. den 9ten Sept. 1803 impfte ich 2 Kinder, die nur von jenseits des Rheins hieher zum Impfen gebracht worden sind, weil jen-

Digitized by Google

33) Damit das Geschäfte um so gemächlicher und sicherer für die zarten Kinder, die ausgetragen werden müsten, von statten gehe, so sollen die Generalimpfungen niemals bei zu grimmiger Winterskälte, und auch nicht in den heisesten Sommertägen vorgenommen werden; sondern nur die extra-

---

seits die natürlichen Blattern stark grassirten. Da ich die Impfung von Glastafeln machte, so haftete das eine Kind gar nicht, das andre Kind ließ am 5ten Tage kaum hoffen, daß die Impfung anschlagen werde. Weil die Eltern prässirten, so wartete ich den 7ten Tag nicht einmal mehr ab, sondern wiederhohlte die Impfung von einem andern Glase, durch 4 Impfritze an jedem Arme, worinn häufiger Impfstoff eingestrichen wurde. Am 2ten Tage hatten die Impfwunden schon ein gutes rothes Aussehen, und an dem einen Kinde zeigte sich noch eine regulär gebildete grose Impfpocke von der ersten Impfung am 7ten Tage, oder am 2ten Tage von der 2ten Impfung. Diese Pocke war überdies so voll und so hell, daß sich ein mancher nicht hätte enthalten können, davon fort zu impfen. Nur wollte ich aber die periferische Röthe und das Fieber noch abwarten, den andern d. i. am 8ten Tage war sie noch völler, blaß ohne rothen Reif, und sprang von selbsten auf. Das Kind schien kaum

ordinären Impfungen sollen, und zwar in den Häusern der Kinder selbsten bei dergleichen ungünstigen Witterungen gestattet seyn, und zwar vielmehr deswegen, damit der frische Impfstoff immer cultiviret werde.

34) Endlich sollen bey jeglicher Generalimpfung entweder auf dem Rath oder einem sonstigen öffentlichen geräumigen Hause, immerhin der Pfarrer, oder ein Pfarreygehilfe wie auch ein oder mehrere Amts- oder Gerichtsglieder anweßend seyn, damit diese Handlung ein desto größeres Ansehen und Zu-

---

zu kränkeln, die periferische Röthe blieb am 8ten 9ten u. 10ten Tage aus, hingegen erhoben sich die zweiteren Impfpocken vortrefflich. — Ich war sehr froh, daß ich der schönen regulären Pocke wegen am 7ten Tage nicht fortgeimpfet habe — und ich bin fest entschlossen, am 7ten Tage ohne oben angegebene Zeichen, Vorsicht und dringende Noth, auch bei dem schönsten wasserhellen Stoffe nicht weiters zu impfen als bis am 8ten oder 9ten Tage, wenn Fieber und periferische Röthe, entweder noch in ihrer vollen Periode — oder gar vorüber sind. Am seltesten erhielt ich auch

trauen gewinnen, auch im Falle von Widersprüchen oder Hindernissen gleich Rath, Zurechtweissung und Hilfe geschaft werden könne.

35) Schlüßlich suche man überhaupt die Unwissenheit, die Vorurtheile, die noch allgemein herrschende Indolenz, eine sehr übelverstandene Sparsamkeit, und den damit verbundenen bösen Willen der Menschen auszurotten; dann gehet die gute Sache auf diesem vorgezeigten Wege ungehindert und schleunig von statten — ein großer Theil des menschlichen Elends wird sich gewißlich bald mindern — — und endlich wird man kaum mehr nöthig haben;

---

noch wasserhellen Stoff am 10ten Tage, am unsichersten halte ich die Impfung vom 5ten oder 6ten Tage, wo auch, jedoch sehr selten, die Pocken zum Impfen schon erhaben sind. Einen besondern Fall hatte ich jüngst dahier an einem halbjährigen Kinde, welches an jedem Arme eine Pocke hatte. Die eine war am 7ten Tage hoch wulstig mit Fieber und anfangender periferischen Röthe — die andre sehr klein und regulär gebildet, erhob sich aber am 10ten Tage erst zur periferischen Röthe, und war abermals mit einem Fieberchen verbunden.

Digitized by Google

an fernere Ausrottungspläne und Anstalten zu denken. — — Und ach, wie viel ist dessen noch auf dieser schönen Erde vorzunehmen! — wenn man gerade nicht mehr da sparen — nicht mehr da alles dem unstäten und unsichern Zufalle überlassen wird, wo es auf das Edelste und Beste ankömmt, künftige Unterthanen in ihrer Blüthe zu schützen, sie zu gesunden schönen Menschen vorzubereiten, sie als erwachsene arbeitsame Staatsglieder, nach dem richtigen Maasstabe einer weisen Sanitätspolizey zu erhalten, und dadurch zum Theil die Grundlage zur ungehinderten Kultur des Geistes — reiner Sittlichkeit — und des dadurch entspringenden Seegens eines Landes überhaupt, durch eine feste Entschließung, zu realisiren.

Si quid novisti, rectius istis,
Candidus imperti, si non, his utere mecum.

Digitized by Google

— o —

Druckfehler

in des 1ten Bands 2ten Stücks.

Seite. 217. Zeil 1. von oben ſt. Schlierheim lies Schlierbach.
S. 218. Z. 7. v. o. ſt. Sutzbach l. Sulzbach.
S. 231. Z. 4. v. o. ſt. Schlierheim l. Schlierbach
S. 243. Z. 12. Zu Pforzheim iſt die reformirte Kirche nicht bemerkt.
S. 250 in der Note Z. 2. ſt. $\frac{1}{4}$ l. $1\frac{1}{4}$.
Nach S. 278 folgt S. 287 S. 279 iſt nach S. 286 zu finden.
S. 287. Z. 7. v. u. ſt. der l. oder
S. 290 Note Z. 1. v. o. ſt. fortbilden l. fortzubilden.
S. 298. Z. 7. v. o. ſt. Zweck l. Zank.
S. 335. Z. 8. v. o. ſt. im l. in
——— Z. 3. v. u. ſt. Adelhaid l. Adelheid.
S. 337. Z. 3. v. o. ſt. zweiten l Zeiten.
——— Z. 7. v. o. ſt. vorgefallen l. vorgefallenen. ſchon muß ausgeſtrichen werden.
——— Z. 2. v. u. hingelegenen l. hingelegen.
S. 340. Z. 8. v. o. ſt. einzutretten l. eingetretten.
S. 341. iſt die erſte Zeile v. o. wegzuſtreichen. ib Z. 2. v. o. iſt nach „Kaiſer“ ein Punkt zu ſetzen.
S. 344. Z. 6. v. o. gegebene muß ausgeſtrichen werden.
S. 344. §. 14. Z. 2. ſt. beſtättigte l. Beſtätigungs.
S. 348. im genealogiſchen Entwurfe ſt. Warla l. Werla.
S. 368 Z. 10. v. o. nach „Freyſtett“ fehlt „von 64 Häußern“
S. 395. Z. 1. v. o. nach „hepatiſches“ fehlt Gas.

Digitized by Google

Innhalt.

des zweiten Bandes erſten Stücks.

Seite.

Biographiſche Bruchſtücke von dem reichen Jacob Kaſt zu Hördten in der Grafſchaft Eberſtein, der in der lezten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte und im Jahr 1615 mit Tod abgieng. Mit 8 Tabellen. Von Herrn Spezial Hartmann in Durlach. 1 — 16.

Kurze Geſchichte des lutheriſchen Pfarrwittwenfiskus in der Markgrafſchaft mit einer Tabelle. Von J. M. Holzmann 17 — 110.

Plan zur allgemeinen Verbreitung der Schußpockenimpfung und zur endl. Ausrottung der Menſchenblattern. Von Herrn M. D. A. J. Schütz. 111 — 143

Digitized by Google

Digitized by Google

Magazin

von und für

Baden

zweiter Band

zweites Stück.

Carlsruhe 1803.
In Macklots Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vom Rhenometer bey Zinken.

Schon vor 24 Jahren genehmigte die Regierung den Vorschlag der Wasserbauverständigen, in verschiedenen Stellen des Rheins, da wo das Land sich bis an denselben erstreckt, Pfäle errichten zu lassen, damit die Wasserhöhen zu allen Zeiten daran beobachtet, die nahen und entfernten Wirkungen und Folgen der verschiedenen Wasserstände, besonders aber die der ausserordentlichen Fluten in Betrachtung gezogen, und die Anwendung der Mittel, ihren Verheerungen auszuweichen oder zuvorzukommen, erleichtert werden könnten. Die oft so schwankenden Angaben von ausserordentlichen Höhen und Tiefen des Wassers sollten nun durch eine am Pfal in Werkschuhen und Zollen angebrachte Scale bestimmt werden, welches denselben zum Werthe eines Rhenometers erhob.

Digitized by Google

Ein solcher Pfahl wurde im Jahr 1779 für den Theil des Rheins, an welchen das hiesige Oberamt grenzt, zu Zinken eingerammt, in diesem Rheinorte ein Beobachter der Höhen ernannt und ihm dafür eine jährliche Belohnung ausgeworfen. Anfänglich gieng die Forderung nur auf die Aufzeichnung auſser-gewöhnlicher Höhen und Tiefen des Wassers, die desto genauer und fleiſſiger seyn sollte, je mehr sich besonders das schnelle Wachsen des Rheins von seinem gewöhnlichen Verhalten auszeichnen würde, und auf die alsbaldige Einberichtung solcher Vorfälle an die Behörde, damit die untern Stellen in Zeiten vor Gefahr gewarnt und geschützt werden könnten. Weil man aber vermuthlich besorgte, daß dieses vom Landmanne, dem es hier anvertraut werden mußte, zuweilen vergessen werden könnte, und weil man hoffte, daß durch ein beständiges regulaires Beobachten des Rheinpfals die richtige Kenntniß der Dauer und Gröſse des gewöhnlichen Wasserstandes auch von Nutzen seyn werde, so wurde dem Beobachter die Besuchung des Rheinpfals wenigstens alle andre Tage auferlegt und ihm dazu vorbereitete Tabellen zugestellt, in welche er die Zeit der Beobachtung, die Witterung, den Wind, und die am Pfal gefundene Wasserhöhe einzutragen hatte.

Digitized by Google

Die Etablirung des Pfals war eben nicht leicht. Seine Stelle mußte dem Beobachter möglichst nahe seyn, damit er keinen grosen Gang dahin zu machen habe; er durfte nicht weit vom Ufer entfernt seyn, damit das Beobachten nicht erschwert und unsicher wurde; er sollte eine Stelle bekommen, die ihn allen Einflüssen der Veränderungen des Rheins, aber keinen, die genauen Beobachtungen hindernden Bewegungen des Wassers aussetzte, ihn nie vom Wasser entblößte, aber auch nie beym Anwachsen desselben zu weit isolirte, und vor nachtheiligen Eisstössen u. d. sichere. Der Nullpunkt der Scale sollte der niedersten Wasserhöhe zugehören, und folglich die Schuhe aufwärts gezählt werden. Beym Einrammen mußte also dieser Punkt an die Höhe, die er vorstellt, gebracht werden. Dazu waren die Angaben alter erfahrner Leute nöthig; und doch konnte man darüber noch in einiger Ungewißheit seyn, weil damals nicht gerade die niederste Wasserhöhe war. Dazu war ferner nöthig, daß das Schlagwerk ihn soweit einzustossen vermöge, und daß er für diesen Punkt die erforderliche Festigkeit erhalte. Denn die Scale erst nach dem Einrammen aufzutragen, würde nicht weniger schwürig gewesen seyn. Der Stock sollte endlich so weit über dem Wasser

hervorragen, daß er die größte Rheinhöhe noch etwas übertreffe.

Für den Nullpunkt oder Anfangspunkt des Zählens lassen sich dreyerley Stellungen denken. 1. Wenn man denselben der niedersten Wasserhöhe, wie es vorgeschrieben war, gibt, also die Schuhe von unten herauf zählt, und immer Wasserhöhen bemerkt 2. Wenn man den Nullpunkt zur höchsten Wasserhöhe setzt, also herabwärts die Wassertiefen unter demselben beobachtet. 3. Wenn dieser Punkt zur gewöhnlichsten mittlern Rheinhöhe gebracht wird, und von demselben aufwärts die Wasserhöhen, niederwärts die Wassertiefen gezählt werden. Die erste Stellung ist leichter zu bestimmen. Die Beobachtung des niedersten Wassers ist immer mit weniger Hindernissen verbunden, es ist weniger schnell vorübergehend, kann von den Leuten sicherer angegeben werden, da ihre Schätzungen der Wasserhöhen sich meistens auf den niedersten Wasserstand beziehen: man konnte sich also auch für die Tabellen am meisten Richtigkeit versprechen. Aus entgegengesetzten Gründen ist die zweyte Art ganz zu verwerfen. Die dritte verdoppelt die Ansicht und das Zählen, sie stellt entgegengesetzte Grössen in die Höhe und in die Tiefe dar, die beym gemeinen

Manne eine Verwirrung oder Verwechselung veranlassen können, ob sie gleich für andre darin einen Vorzug hätte, daß sie den Mittelstand darstellt, und, so wie sich die Rheinhöhe von demselben nach oben oder nach unten entfernt, der Kenntniß von Ueberfluß oder Mangel entgegenführt.

Die Natur der Arbeit erfordert schon, daß die Pfäle zu einer Zeit gesetzt werden, wo das Wasser nieder und ruhig ist. Aber es scheint ausserdem, daß wenn dieses mit mehreren Pfälen, an verschiedenen Orten, zu gleicher Zeit geschähe, die Beobachtungen dadurch von einem sicherern Punkte ausgehen und vergleichbarer unter sich würden. Wenn ich den Unterschied der grösten und kleinsten Wasserhöhe, d. i. die Weite vom Nullpunkte des Pfals biß zur größten Wasserhöhe den Veränderungs-Raum des Rheins nenne, welcher bey Zinken 10 bis 10½ Werkschuhe beträgt, so wird dieser Raum eben nicht aller Orten oder an allen Rhenometern gleich erfunden werden, wie schon aus der sehr verschiedenen, nach unten zu immer abnehmenden, Geschwindigkeit des Rheins folgt. Der Punkt der höchsten Wasserhöhe eines Orts wird also von dem eines andern verschieden seyn, wenn man überall den Nullpunkt zur niedersten Wasserhöhe gesetzt hat, so wie

es der Punkt der niedersten Wasserhöhe geworden wäre, wenn man der höchsten hätte die Nulle geben wollen. Zu einer genauern Uebereinstimmung der Pfalstellen und Wasserhöhen ist auch noch das in Betrachtung zu ziehen, daß die Wasserfläche des Flusses selbst keine schiefliegende Ebene darstellt, da derselbe schon in seiner Breite einen oft sehr ungleichen Lauf, folglich eine verschiedene Höhe hat.

Ueberhaupt werden alle drey Punkte, der niedersten, der mittlern und der höchsten Wasserhöhe erst, nachdem man viele Beobachtungen gesammelt und verglichen haben wird, genau bestimmt werden können; und da diese im Anfange der Setzung der Pfäle mangelten, so sieht man, daß in die Annahme des Nullpunkts eine unvermeidliche Ungewißheit sich hat einschleichen können. Jetzt liesse sich bey einer Renovirung der Pfäle schon etwas sicherers annehmen, wobey allerdings die Frage zu erörtern ist, ob zur Bestimmung der mittlern Rheinhöhe ganz ausserordentliche Fälle, dergleichen ich gleich einen angeben werde, mit beyzuziehen seyen, welches ich zu verneinen geneigt wäre.

Der Nullpunkt des Rheinpfals bey Zinken ist der damaligen Unbestimmtheit ungeachtet, doch ziemlich richtig gesetzt, denn das niederste Wasser blieb et-

liche mal nur einige Zolle über diesem Punkte. Aber der Pfal ragt nicht weit genug zum Wasser heraus: 10¼ Schuh vom Nullpunkte macht seine größte Höhe aus. Daß das Wasser einst darüber hinaus reichen würde, stellte man sich damals nicht vor: man wendet gern das Auge von unangenehmen Bildern ab. Ich selbst habe schon im Abnehmen der Fluth den Stock vom wogenden Wasser abwechselnd bedeckt und entblößt gesehen, als in den letzten Tagen des Jahrs 1801 durch anhaltendes Regnen alle Bäche und Flüsse auf eine fürchterliche und zerstörende Höhe angeloffen waren. Bey dergleichen ausserordentlichen Höhen, die die wichtigsten sind, kann er alsdann nicht nur wegen seiner Kürze, sondern auch weil alles um ihn herum unter Wasser gesetzt ist, nicht mehr, als aus einer allzugrossen Entfernung, beobachtet werden. Und der Zahn der Zeit hat schon so sehr an diesem eichenen Pfosten genagt, daß biß zur Höhe von fünf Schuh die untern Zolleintheilungen nicht mehr, sondern nur die ganzen und halben Schuhstrichen sichtbar sind. Nur die letztern und die viertel Schuhstrichen finden sich noch sparsam mit kaum bemerkbaren Nägeln besetzt. Der Stork ist auf den zwey Seiten, die einen Flächenwinkel gegen den Strom aufwärts bilden, unten merklich dünner als oben. Das kommt daher, daß der untere Theil mehr als der obere

den Abwechslungen von Trockenheit und Näſſe, der ſtoſſenden Waſſermaſſe und der Reibung derer Körper, die dem Stock zuſchwimmen und daran hängen bleiben, ausgeſetzt iſt, und dann auch von Eisſtößen. Da er oben eben abgeſchnitten iſt, ſo iſt vielleicht ſein inneres noch ſchadhafter.

Wenn demnach dieſer Anſtalt auch nur der gleiche Werth wie vor 24 Jahren jezt noch beygelegt wird, ſo iſt wenigſtens einſtweilen eine Erneuerung der Eintheilung und ein verlängernder Aufſatz, oder ein neuer Stock nöthig.

Wenn aber die heutigen Waſſerbauverſtändigen in den Beobachtungen der Rhenometer richtige Data zu finden hofften, und wenn auf die Zu- und Abnahme der Rheinhöhe überhaupt von 50 zu 50 oder von 100 zu 100 Jahren, auf die Vergröſſerung oder Verminderung des Veränderungsraumes an dieſer oder jener Rheinſtelle, auf die mit der Gröſſe des letztern wahrſcheinlich zuſammenhängende gröſſere oder geringere Möglichkeit der Ueberſchwemmungen, der Anlagen und Einfreſſungen, auf die ſo ungleiche Geſchwindigkeit des Fluſſes, auf die Zeit die von ſeinem Wachſen an einem obern zum Wachſen an einem untern Orte verfließt, auf die Veränderlichkeit der Richtung oder des

Laufs, auf die Grösse des Wasservorraths, der nicht selten noch beträchtlich ist, wenn auf dem Lande zu beyden Seiten alles verdorrt — Wenn auf alles dieses nützliche Schlüsse gebaut, und dadurch die so schweren Lehren vom Wasserbau an Strömen erleichtert werden können, wenn ferner diese Rhenometer für Strecken, denen es an bleibenden Merkmalen fehlt, zu fixen Punkten, den Lauf des Rheins zu bezeichnen, die Aufnahme oder Vergleichung der Rheincharten zu versichern; wenn sie endlich der Witterungslehre zu einem Beytrag dienen sollten über die nahe oder entfernte Ursache des periodischen oder ausserordentlichen Anlaufens oder Abnehmens des Wassers, und, mit einem zweckmäßigen Windzeiger verbunden, zur Ausforschung der Dauer und Richtung der Winde, die von so manchen Windfahnen nur reflektirt angegeben werden, welches in der Ebene des grossen Rheinthals nicht zu besorgen wäre: so fände man sich vielleicht bewogen, statt dieser Eichpfäle, solide Monumente errichten zu lassen, die durch eine edle Architectur zur Ehre des Landes gereichten und mit dem Nilometer in Vergleichung kämen.

Es ist aber bey jeder Veränderung, die etwa gut gefunden würde, zu wünschen, daß entweder der neue Nullpunkt genau auf den bisherigen komme,

Digitized by Google

oder daß wenigſtens die Abweichung davon beſtimmet werde, weil ſonſt die Vergleichung der neuern Beobachtungen mit den bisherigen, die zwar ſchon lange durch den Krieg unterbrochen, aber doch eilf Jahre lang fortgeſetzt worden, erſchwert und unſicher gemacht würde. Eine ausgedehntere Beſtimmung des Rheinpfals oder Rhenometers würde auch die Vorſorge nöthig machen, ſich der Richtigkeit der Beobachtungen zu verſichern, denn die bisherigen erweken, wo nicht für das auſſerordentliche, doch für das gewöhnliche Verhalten des Rheins einiges Mißtrauen.

Dieſen Wunſch lege ich hier auch um der Beobachtungen willen nieder, die ich in der hieſigen Gegend wegen der Orts- und Berghöhen gemacht habe. Der Nullpunkt des Rhenometers bey Zinken iſt, wenn nicht etwa St. Niclaus eine Ausnahme macht, unter der Höhe aller Ortſchaften des hieſigen Oberamts, die niedern Vogteyen mit eingeſchloſſen. Ich habe ſeine Tiefe unter Müllheim ſowohl durch das Barometer als durch wirkliche Nivellirung beſtimmt, und es laſſen ſich daher auf ihn alle Ortshöhen zurückführen. Durch ſorafältig angeſtellte und oft wiederholte barometriſche Beobachtungen habe ich die Höhe dieſes Punkts über dem

Mittelländischen Meere und dnrch ähnliche Bemühungen auch die Rheinhöhe zu Schaffhausen, zu Basel, Neuenburg, Grissen, Altbreysach und Knielingen erhalten, welche auf dieser Strecke Licht über die Fallhöhen des Rheins in bestimmten Entfernungen verbreiten.

Müllheim im Breisgau im Sept. 1803.

Wild.

Digitized by Google

Resultat aus dem 41jährigen Gang der Badendurlachischen Brandversicherungsanstalt, aufgestellt als Einladung zur Theilnahme an dieser höchstwohlthätigen Anstalt.

In dem zehnten Organisationsedikt die allgemeine und gesellschaftliche Staatsinstitute betreffend, erklärt der Regent: (I, 3) daß die neuen Lande, welche an eine Feueraſſecuranz, wie sie schon lange in der alten Markgrafschaft besteht, noch nicht gewöhnt sind, zwar vorerst zu dem Beitritt nicht gezwungen seyn, daß aber jedoch aller Orten die Beamten und Vorgesetzten jede Gelegenheit ergreifen sollen, ihren Untergebenen die Natur dieser Anstalt zu erklären, um sie dadurch für dieselbe zu gewinnen. Da ich nun Gelegenheit gehabt habe, die Rechnungen der Badendurlachischen Brandversicherungsgesellschaft von ihrem Entstehen an bis zum Schlusse des Jahrs 1800 durchzugehen; so glaube ich um so

Digitized by Google

mehr das Resultat aus derselbigen hier niederlegen zu müssen, als zu hoffen ist, daß es so, eben weil es nicht anders, als einladend seyn kann, theils unmittelbar, theils von andern zweckmäßig benuzt und verbreitet, also mittelbar, die wohlthätige Absicht der Regierung werde befördern helfen. Um aber dasselbige allgemein verständlich machen zu können, wird es nöthig seyn, die Hauptpunkte aus der innern Einrichtung dieser Anstalt kurz zu berühren.

Sie ist nichts anderes, als eine Verbindung von Haußeigenthümern, welche sich wechselseitig versprochen und verbindlich gemacht haben, sich untereinander den Schaden, der durch Feuer ihren Gebäuden zugefügt würde, zu ersetzen. Natürlicherweise müssen alle in die Vereinigung aufgenommene Gebäude zu einem gewissen Preis angeschlagen seyn, damit nicht erst nach einem entstandenen Brand Streit darüber entstehe, wie hoch das weggebrannte, oder durch Brand beschädigte Gebäude zu ersetzen sey. Dieser Anschlag nun ist iedem Haußeigenthümer überlassen, nur darf er nicht über dem wahren Werth seyn, weil in diesem Fall ein gewissenloser Haußbesitzer verleitet seyn könnte, heimlich sein Haus selbst in Brand zu stecken, und wird deßwegen von Männern, welche der Sache kundig und dazu verpflichtet sind, geprüft. Da jedes Gebäude,

Digitized by Google

besonders wenn es nicht sorgfältig unterhalten wird gewöhnlich mit den Jahren in seinem Werthe abnimmt; da aber auch im Gegentheil ein Gebäude durch innere Verbesserungen und durch Erweiterung in seinem Werth erhöht werden kann: so ist die Einrichtung getroffen, daß in jeder Gemeinde, welche der Gesellschaft einverleibt ist, jährlich ein Durchgang gehalten, und dabey der Anschlag der Gebäude erhöht oder erniedrigt wird.

Dieser Anschlag ist denn auch der natürlichste Maasstab, für das, was jedes Mitglied der Gesellschaft an dem sich zeigenden Brandschaden zu tragen und zu vergüten hat. Am Schluße jedes Jahrs wird die Summe der in demselben unter den Gesellschaftsgliedern vorgekommenen Brandschäden gezogen, mit der Anschlagssumme aller in dem Verein befindlichen Gebäude verglichen, und daraus berechnet, wie viel jedes Hundert der Anschlagssumme, oder wie viel jedes Oberamt, jede einzelne Gemeinde und jeder einzelne Hauptbesizer zu der Vergütung des ganzen Brandschadens beizutragen habe. Dieser Beitrag ist also veränderlich und richtet sich für jedes Jahr nach der Menge und der Größe der in demselbigen vorgekommenen Brandschäden.

Digitized by Google

Den Einzug des umgelegten Beitrags besorgt in jeder Gemeinde der Vorsteher, welcher das Ganze an die verrechnete Bedienstung seines Amtes einschickt, von wo aus, auf Anweisung der Regierung die Entschädigungen ausbezahlt werden. Beide haben für ihre Bemühung miteinander von jedem Gulden des Einzugs einen Kreuzer. Die Hauptberechnung wird unter Autorität des Hofrathscollegium geführt, und dem von demselben aufgestellten Verrechner sind von der Badendurlachischen und Badenbadischen, also jezt von der vereinigten Societät 50 fl. Besoldung ausgeworfen. Noch ist zu bemerken, daß die Entschädigung aus der BrandversicherungsCasse ausdrücklich wieder auf Gebäude verwendet werden muß, und nur unter dieser Bedingung wirklich gegeben wird.

Nach diesen Grundsätzen war:

Jahr.	Anschlag d. Gebäude.	Umlage auf 100 fl.		Ertrag derselben.	
	fl.			fl.	kr.
1760	3,489277	1	Kreuzer	581	32
1761	4,055553	2	——	1351	51

Digitized by Google

Jahr.	Anschlag d. Gebäude.	Umlage auf 100 fl.		Ertrag derselben.	
	fl.			fl.	kr.
1762	5/310626	3	——	2655	18
1763	5/480353	4	——	3653	34
1764	5/505265	2	——	1835	5
1765	5/594755	—	——	——	—
1766	5/721787	1	——	953	37
1767	5/839419	1	——	973	14
1768	5/967110	1	——	993	1
1769	6/143221	2	——	2047	44
1770	6/891540	—	——	——	—
1771	7/033551	1	——	1172	15
1772	7/484491	—	——	——	—
1773	7/594770	1	——	1265	47
1774	7/672936	1	——	1278	49
1775	7/807464	4	——	5[illegible]4	58
1776	7/981348	—	——	——	—
1777	8/158910	2	——	2719	38
1778	8/2[illegible]7703	5	——	6856	25
1779	8/4[illegible]4500	4	——	5649	40
1780	9/351961	1	——	1558	39
1781	9/563401	3	——	4781	42
1782	9/856609	—	——	——	—

Digitized by Google

Jahr.	Anschlag d. Gebäude.	Umlage auf 100 fl.		Ertrag der Umlage fl.	kr.
Uebertrag	159206550	39	—	45532	49
1783	10,018128	2	—	3339	22
1784	10,255944	4	—	6837	17
1785	10,615812	4	—	7077	12
1786	11,302492	2	—	3767	29
1787	11,439633	5	—	9533	1
1788	12,194016	4	—	8129	20
1789	12,738911	10	—	21231	31
1790	12,947243	8	—	17262	59
1791	13,272966	5	—	11060	49
1792	13,583322	2	—	4527	46
1793	13,830216	2	—	4610	4
1794	13,997060	1	—	2332	50
1795	14,147504	2	—	4715	50
1796	14,430985	1	—	2405	9
1797	14,543610	5	—	12119	40
1798	14,723592	1	—	2453	55
1799	14,958121	2	—	4986	2
1800	15,255031	2	—	5085	—
Summa	293,461136	101	—	177008	5

Die Summe des Ertrags der Umlage von 77008 fl. 5 kr. ist aber, so geringe sie auch ist,

*

dennoch etwas grösser als die Summe aller seit 1760 also in 41 Jahren unter der Gesellschaft vorgekommenen und vergüteten Brandschäden. Denn es sind davon die Einzugsgebühren und die Kosten der Rechnungsführung bestritten, auch Interessen von Capitalien bezahlt worden. Da nemlich die im Laufe eines Jahrs vorgekommenen Brandschäden erst am Schlusse desselben umgelegt werden, so könnte eigentlich jeder Beschädigte auch erst alsdann seine Vergütung erhalten. Diese wird aber, dem, der sogleich wieder bauen will, durch einstweilige Capitalaufnahmen sogleich vorgeschossen, und von solchen aufgenommenen Capitalien müssen denn die Zinsen so gut wie der Brandschaden selbst auf die Gesellschaft umgelegt werden. Es wäre der Mühe werth Vergleichungen anzustellen, welches Verhältniß der Brandschäden zu dem Werth der assecurirten Gebäude andere Gesellschaften liefern; doch läßt sich schon zum voraus erwarten, daß dieses wenigstens nicht geringer seyn werde, als das unserer Anstalt — eine Wirkung, der im Lande bestehenden vortrefflichen Feuerverhütungs und Löschanstalten.

In 41 Jahren wurden also auf hundert Gulden hundert und ein Kreuzer oder im Durchschnitt jährlich 2 $\frac{12}{41}$ kr. umgelegt. Diese 2$\frac{12}{41}$ Kreuzer aber verhalten sich zu hundert Gulden, wie eines zu

2435. Das heißt $2\frac{10}{41}$ kr. sind der 2435ste Theil von hundert Gulden, oder ein Gebäude, das in der Brandassecuration ist, würde durch den jährlichen Beitrag zu Vergütung von Brandschäden, der davon entrichtet werden muß, erst in einer Zeit von 2435 Jahren sich selbst bezahlen. Auf so lange also wäre jedes in diese Anstalt aufgenommene Gebäude assecurirt, und wenn es indessen noch so oft abbrennen sollte, so würde es im Grunde doch nur erst nach Verfluß von 2435 Jahren, von seiner Aufnahme in die Gesellschaft an, wirklich einmal, seinem Anschlag nach, zu Grunde gegangen seyn. Nehmen wir an, ein neuerrichtetes Gebäude würde seiner Bauart nach, 2435 Jahre stehen können. Wie vielmal wird es in dieser Zeit seine Besitzer ändern müssen; wie vielmal, wenn es bei einer Familie bliebe, vom Vater auf den Sohn übergehen! Nehmen wir an dieses Gebäude mache den Haupttheil des Vermögens seiner Besitzer aus, und mache diese zu wohlhabenden Leuten. Wer aus dieser Reihe von Besitzern wird der Unglückliche seyn, den ein Brand aus einem wohlhabenden zu einem armen Manne macht? Keiner, sagt unsere Brandversicherungsgesellschaft, wir theilen den Schaden, der einen betroffen und ihn mit seinen Nachkommen arm gemacht haben würde, auf die ganze Reihe von Besitzern, die vor diesem einen waren, und nach

ihm seyn werden, in einem Zeitraum von 2435 Jahren gleichmäßig aus, und machen eben dadurch daß er keinem empfindlich wird.

Und diese Sicherheit für sich und seine entferntesten Nachkommen erkauft sich jeder Hauseigenthümer mit einem jährlichen Aufwand, der von jedem hundert Gulden des Werths seines Gebäudes nicht einmal zwei und einen halben, also von 1000 fl. nicht ganz 25 Kreuzer beträgt. Gesezt diese wohlthätige Anstalt bestünde nicht, und jeder, den ein Brand träfe, wäre, um sein abgebranntes Gebäude wiederherstellen zu können, genöthigt, das Mitleiden seiner Mitbürger anzusprechen und erhielte dazu durch unter uns gottlob nicht mehr bekannte, Sammelbriefe, die Erlaubniß: würde wohl der Besitzer eines Hauses von 1000 fl. Werth sich entziehen können, wenn ihm auch nur ein solcher Sammelbrief vorgezeigt würde, es kämen aber gewiß im Lauf des Jahrs mehrere, jährlich seine 25 kr. an Brandbeschädigte abzugeben? und würde er ein Jahr in das andere mit dieser Kleinigkeit auslangen? Und wie viel härter würde das Loos der Brandbeschädigten seyn, welche jezt, so bald sie wieder bauen wollen, die ihnen gebührende Summe, als eine Schuld zu fodern haben, und als solche sogleich erhalten; wenn sie, um das, was die schreckliche

Flamme ihnen verzehrt hat, wieder zu erhalten, das Gewerb, das sie bißher ernährte, verlassen, von Stadt, zu Stadt, von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus mühseelig und kummervoll herumziehen, und sich der Hartherzigkeit und dem Hohn derer, die sind, was sie einst auch waren, aussetzen müßten!

Doch es ist meine Absicht nicht, alle Vortheile, welche diese Anstalt dem Staat und jedem einzelnen Bürger gewährt, hier aufzuzählen. Wir haben sie seit 41 Jahren genossen, und jeder angesessene Bewohner AltBadens wird sie nicht ohne dankbare Rührung seinen neuen Mitbürgern herzählen können. Nur eines einzigen, der mit dem aufgestellten Resultat gleichfalls in ganz naher Verbindung steht, geschehe hier Erwähnung. Zu wie vielen drückenden Mitteln muß in unsern geldarmen Zeiten nicht derjenige seine Zuflucht nehmen, den seine Umstände nöthigen Capitalien aufzunehmen. Wie mancher wollte sich gerne ein Procent über die gewöhnlichen Interessen und noch ein nicht unbeträchtliches Geschenk an den Unterhändler gefallen lassen, wenn er nur eine bestimmte Summe geliehen erhalten könnte. Aber seine liegenden Güter sind schon verpfändet, oder er hat, was bei einem Gewerbsmann so oft der Fall ist, nichts, als sein Haus

das freylich kein so sicheres Unterpfand gewährt, als Grundstücke, die von der Flamme nicht verzehrt werden können. Auch hier tritt die Brandversicherungsanstalt wohlthätig ins Mittel. Sie macht Gebäude zu eben so sichern Unterpfändern, als es der Grund und Boden ist, worauf sie stehen, und vermehrt also, so wie den Credit jedes einzelnen, so den Credit des Ganzen. Da nemlich die Summe, mit welcher ein Gebäude in die Versicherungsgesellschaft aufgenommen ist, immer wieder auf Herstellung des Gebäudes verwendet werden muß; so behält der Creditor auch immer sein Unterpfand, es brenne ab, so oft es wolle. Man kann also jene 25 Kreuzer, welche von jedem 1000 Gulden des Anschlags eines Gebäudes jährlich bezahlt werden müssen, ansehen, als eine geringe Erhöhung der gewöhnlichen Interessen für das, was man auf Häusser leiht, oder als ein Mittel, wodurch man seinen Credit um 1000 Gulden erhöht, und wird sie, auch so betrachtet, als eine sehr geringe Last erkennen müssen.

Das aufgestellte Resultat, ist freilich nur Resultat aus den Erfahrungen, welche die badendurlachische Anstalt gewährt hat. Es wird aber überall das nemliche seyn müssen, wo die gleichen Einrich-

Digitized by Google

tungen zu Verhütung und Löschung von Bränden getroffen sind und getroffen werden; und kann nur durch Verschlimmerung oder Verbesserung dieser, nicht aber durch Vergrösserung der Geschellschaft, also nicht durch die Vereinigung der badenbadischen mit der badendurlachischen Anstalt und durch die Aufnahme neuer Gemeinden und Landestheile, vorausgesezt, daß dort keine schlechtere Feuerpolicei statt finde, einer Veränderung unterworfen seyn. Die oben mitgetheilte Tabelle zeigt, daß die jährliche Umlage bisher sehr ungleich, meistens unter dem angegebenen Mittel von 2½ kr. aber auch oft, und manchmal sehr beträchtlich, darüber war. Diese Ungleichheit wird sich durch die Vergrösserung der Gesellschaft einigermaßen verlieren, und die jährliche Umlage wird seltener und nie so bedeutend, weder unter noch über dem angegebenen Mittel seyn.

Der jährliche Beitrag aber auch die Entschädigung im Fall eines Brandes richten sich also ganz nach dem höhern oder niedern Anschlag, mit welchem ein Eigenthümer sein Gebäude in die Anstalt aufnehmen läßt. Wer z. B. sein Haus um 1000 Gulden unter dem wahren Werth desselbigen anschlägt, wobei jedoch der Hausplatz und allenfalls ein gewölbter Keller, als dem Brand nicht ausgesezt,

Digitized by Google

nicht in Anschlag zu bringen sind; der wird zwar jährlich an Beiträgen 25 kr. ersparen, aber auch im Fall eines Brandes, nicht den vollen wahren Werth desselbigen, sondern 1000 fl. weniger ersezt bekommen. Wie viele Jahre aber müßte man auf diese Weise sparen, um die einmal verlornen 1000 fl. wieder zu ersetzen. Diese Art der Sparsamkeit ist also keine wahre Sparsamkeit, und es ist jedes Hauseigenthümers Vortheil, wenn er sein Haus gerade in dem wahren Werth des Uebergebäudes anschlägt. Bei diesem Anschlag ist auch noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein halber Kreuzer die kleinste Münze ist, welche in den Rechnungen der Gesellschaft vorkommen darf; und daß, was unter einem halben Kreuzer betragen würde, zu einem halben, was über einen halben betragen würde, zu einem ganzen Kreuzer angerechnet wird. Bei einer Umlage von einem Kreuzer, hätte also z. B. ein Haus, das zu 1160 fl. angeschlagen ist, 12 kr. beizutragen, gerade als wenn es zu 1200 fl. angeschlagen wäre; würde aber dieses Haus abbrennen, so würde es doch nur mit 1160 fl. ersezt. Der Anschlag muß also, zum Vortheil des Eigenthümers, nicht unter 100 oder nicht unter 50 fl. seyn.

Digitized by Google

Mögen bald alle Gemeinden des Landes an den Vortheilen einer Anstalt Theil nehmen, für welche schon seit 43 Jahren unter uns so mancher den Vater seines Vaterlandes segnete!

Durlach den 18ten Sept. 1803.

J. M. Holzmann.

Digitized by Google

Vom jetzigen Zustande der römischen Alterthümer bei Schriesheim in der Rheinpfalz.

Ein Ausflug nach den lachenden Fluren der Bergstraße, nach der Gegend von Schriesheim, war mir ein genußvoller Abschied von der allmählich scheidenden Naturschöne. Der Reiz von Schriesheims Lage hat claßische Prüfungen aufzuweisen; denn zwei grosse Kenner behaglicher Aufenthalte haben ihr Urtheil durch ihre Wahl ausgesprochen, Römer der luxuriösen Periode ihrer Auguste und — die Klerisei des Mittelalters. Daß sich zu der Kirche Wohl und Ehre einst die Fürstenmönche von Lorsch, und wie sie, oder auch auf ihre Kosten, die Stiffte von Worms und Ellwangen, einst den größten Theil der Huben frommer Seelen dieser Gegend schenken liessen, ist bekannt: daß die paganisirenden Römer, ein halbes Jahrtausend

früher, in stolzer Ruhe hier, in ihrer dekumanischen Provinz, aus festen Wohnsitzen über den überwundenen Germanier herrschten, und von ihrem Aufenthalt noch unserer Zeit interessante Denkmale zurückliessen, dieß ist vielleicht vielen Landsleuten minder gut bekannt, und von jenen, die darum sich bekümmern, können wohl noch wenigere nach Autopsie davon sagen. Leichter Besiz reizt minder. Doch wer jezt das versäumte nachholen, jezt die römischen Bäder und Trauergerüste bei Schriesheim, von welchen er gehört hat, etwa besehen wollte, käme zu spat. Es ist der Zerstörungsgeist roher Krieger der Zeit vorangeeilt, die merkwürdigen Reste des römischen Bades wurden im lezten französischen Kriege biß auf den Grund zerstört. Kurfürst Karl Theodor, zur Zeit der Entdekung dieser Monumente, 1766, in der schönsten Blüthe seiner Kunstliebe und Gewogenheit für die Arbeiten der pfälzischen Akademie der Wissenschaften, hatte durch einen Ueberbau die Existenz derselben zu sichern gesucht. Allein vielleicht eben dies, und daß es dicht an der Heerstraße, nächst dem Rosenhofe stand, war vielleicht ein Reiz mehr der wilden Zerstörungslust. Jezt erkennt man, selbst mit der Zeichnung der Bäder aus der gelehrten Beschreibung derselben (in den act acad. theod. palat. T. III. p. 213.) bekannt, keine Spur mehr,

wo noch vorhin das lakoniſche Bad, caldarium (Dampf-Schwizbad) das laue (tepidarium) und kalte Bad (frigidarium) das Auskleidezimmer (apodyterium &.) erkennbar waren. Nur ein Theil der verſunkenen Trümmer war mit einem Gebäude bedeckt*) Noch mehreres ruht wohl unter dieſen Feldern. Dieſes Bad liegt zu fern von Schriesheim und die Ausdehnung des Ortes iſt zu beträchtlich, als daß nicht eine Villa, wohl auch noch mehrere Gebäude, demſelben nahe geſtanden haben ſollten. Einem glücklichen Entdecker friedlicherer Zeiten ruht vielleicht hier noch mancher Schaz der Alterthumskunde; und darum iſt es gut, daß die ſchüzende Erde es barg.

Schwerlich hätte das andere Denkmal eines dauernden Römeraufenthaltes, das Begräbniß, etwas näher bey Schriesheim nordweſtlich im Felde gelegen, ein beſſeres Schickſal getroffen, wäre daſſel-

*) S. ſagte die Aufſchrift des Einganges. Balneorum Romanor. Fundamenta ſummis auſpiciis Caroli Theodori Principis Elect. eruta partimque tectamuroque hoc munita, partim, uti fuerant defoſſa. An. MDCCLXVI.

be mit ähnlichem Ueberbau versehen gewesen. Jezt freut man sich darüber, was sonst wohl der Wißbegier nicht sehr angenehm war, daß von diesem Funde nichts aufgegraben gelassen worden. Gleich einer Erscheinung thaten sich diese Gräber nur auf um Gestalt und Daseyn zu verkünden, und dann der spätern Zeit nur die Sage, und den Ort, wo sie sanken, aufzubewahren. Um so wichtiger wird uns die Beschreibung, welche der berühmte Schöpflin davon in den Akten der Akademie (T II. p. 107) niederlegte. Selten nur findet man auf dem rechten Ufer des Rheins solche Reste. Unverkennbar sah man noch das eigentliche Urnengewölbe (columbarium) mit seinen Aschentöpfen, die Kapelle zur Todenfeyer, (sacellum) und das triclinium, wo das Gedächtnismahl gehalten würde. Man hat die interessante Bemerkung gemacht, daß dies Grabmal mit jenem, das man unter dem Namen vom Columbarium Virgils bei Neapel kennt, eine völlige Aehnlichkeit habe. Schöpflin's Kritik, sezt seine Erbauung in das zweite Jahrhundert unserer Zeitrechnung. — Es ist ein eigener Geist, der uns aus dieser Feyer und Verehrung der Todten, aus diesen Agapen der Wehmuth und ernsten Betrachtung anspricht. Es ist merkwürdig, diese Sitte, welche eine sichere kindliche Zartheit

der Phantasie voraussezt, die Sitte', welche wir bei rohen Völkerschaften antreffen, noch in dem überverfeinerten, luxuriösen Römer hafften zu sehen, fortlebend bis zur christlichen Lehre — bis man begrub? — Wir stehen auf Trümmern, die Erde wuchs über ihnen zusammen. — Auch diesen Ort ließ Kurfürst Karl Theodor mit einem Denkmale bereichern, welches, minder bekannt ist. Auf einer kleinen Erhöhung steht zwischen vier Eckſteinen auf einem einfachen Fuße, eine eben so einfache Säule von mäßiger Höhe, die eine Urne trägt, auf dem Schaffte in Capitalbuchstaben folgende Reliefinschrift:

Sepulcri Romani
Columbarium
Sacellum Cœnaculum
continentis
Fundamenda *)
anno
MDCCLXVI
detecta
locus hic tegit.

*) Diese Orthographie ist im Original.

Digitized by Google

Frei und unbehütet steht dies Monument mitten auf Ackerfeldern, täglich umgeben von den rüstigen Landbauern der Gegend, und dennoch sieht man nirgend eine zerstörende Spur rohen Muthwillens an demselben, wie man sie sonst an öffentlichen Denkmälern, an Orten, die sich wohl gar viel auf ihre Verfeinerung zu gute thun, wie man sie leider an Kunstwerken und Denkmälern im nördlichen Deutschland oft finden soll. — Es ist ein schönes Lob, was jüngst ein beobachtender Reisender in Kotzebue's Freimüthigem (Nro. 109. 1803.) den Rheinbewohnern und namentlich den Pfälzern, wegen ihrer Achtung für öffentliche Kunstwerke, wegen ihrer Liebe zum Schönen, ertheilt. Er wurde dazu veranlaßt beym Anblick des Schwezinger Gartens, und seiner guten Erhaltung, nach so gefährlichen Zeiten des Krieges und der Verwilderung und Roheit in dessen Gefolge. Diese Erhaltung danken wir in mehrfacher Hinsicht, dem verdienstvollen Garteninspector Skell. Wer eine frohe Stunde in jenem Garten genießt, wird mit Liebe an Karl Theodor denken. Möge das Volk, welches ihm seine ästhetische Bildung dankt, immer den Ausruf jenes Reisenden verdienen: „Ein „Volk, welches in einer so reizenden Natur,

„ unter einem milden Himmel lebt, dem Bachus,
„ Ceres und Pomona gleich hold sind, welches
„ durch diese Fülle des Schönen und des Guten
„ fröhlich, sanft, geist- und herzvoll wird,
„ nährt auch die Liebe zum Schönen und Guten,
„ und wird ihr nie ungetreu! “ —

Friederich.

Digitized by Google

Vorschlag

der Gefahr der Hundswuth vorzubeugen.

Der Hund, dieses treue, menschenfreundliche Thier, welches die Natur mit allen Anlagen versehen hat, der Gefährte, Beistand und Wächter des Menschen zu seyn, ist vor allen andern Thieren einer fürchterlichen Krankheit unterworfen, die ihn gefährlich macht, ich meine, der Wuth; — und da wir so viele schröckliche Beispiele von gebissenen Personen haben, die in vorigen Zeiten, wo man noch mit der Kurart dieser Krankheit unbekannt war, und sie für unheilbar hielt, eines erbärmlichen Todes gestorben sind; so ist es allerdings Sache der Policey, einem solchen Unglück durch zweckmäsige Veranstaltungen zuvorzukommen. Eben darinn ist aber meines Erachtens, manchmalen auch in der besten Absicht,

gefehlt worden. Man hat zuweilen eine Finanzoperation aus der Sache gemacht, und eine Kopfsteuer auf die Hunde gelegt. Der Herr eines treuen Hundes, der das theure Anhängblech, als einen salvum conductum, nicht lösen konnte, oder wollte, muste sich entschließen, seinen Liebling aufzuopfern, oder ihn über eine Gränze zu schicken, wo noch Hundstoleranz herrschte. Hiedurch wurde zwar die Menge der Hunde vermindert; allein der Gefahr war doch nicht ganz vorgebeugt, denn das theuer erkaufte Blech ist doch kein Amulet gegen die Wuth, von welcher der privilegirte Hund eben so gut, als sein vogelfreier Cammerad befallen werden kann — An andern Orten hat man gar zweckwidrige Mittel eingeschlagen, alle Hündinnen vertilgt, und eben dadurch Anlaß zu desto öfterem Ausbruch der Wuth gegeben, indem man einem so hizigen Thier als der Hund ist, alle Gelegenheit zu Befriedigung des Geschlechttriebes benahm. — In manchen Gegenden ergieng die Verfolgung nur über alte Hunde, die doch der Wuth weit weniger, als die junge, ausgesezt sind, und wann sie ja davon befallen würden, fast keinen Schaden mit ihrem zahnlosen Rachen thun können. — In andern Ländern muß jeder Eigenthümer auf einen bestimmten Tag, seinen Hund am Strick, einer hiezu ernennten HundsCommission einliefern, und ihn auf Leben und Tod, der Dis-

cretion des Wasenmeisters überlassen, der dann das arme zitternde Thier entweder absolvirt, oder niedersticht. Man will beobachtet haben, daß Hunde, deren Häute gute Stiefelschäfte geben, gemeiniglich für verdächtig erklärt werden, wenn man nicht etwa den strengen Richter handgreiflich von der gesunden Constitution des Thiers überzeugen konnte. Ich war selbst Zeuge von dem allgemeinen Unwillen und Murren, den ein solches Verfahren erregte.

Was ist hiebey zu thun? — das ganze Hundsgeschlecht ausrotten, um den seltenen Zufall der Wuth zu verhindern, hiese eine Lücke in die Schöpfung machen; und jedem HundsM—n zu erlauben, so viel ohnnöthige Hunde zu halten, als er nur immer wollte, wäre wieder nichts. Hier ist, wie in allen Dingen, eine vernünftige Mittelstraße zu halten, und dafür zu sorgen, daß die Anzal unnöthiger Hunde vermindert, und bei den nothwendig zu haltenden der Gefahr der Wuth aufs möglichste vorgebeugt werden möge.

Ohnnöthige Hunde nenne ich jenes, von Zucker und Marzipan aufgefütterte, Heer von Schooshündchen, kleinen, niedlichen Möpsgen, und zottigten Bologneserhen, die eigentlich nur Nachahmungen

von Hunden sind, zwischen welchen mancher Herr oder Dame auf dem Sopha, wie Daniel in der Löwengrube, sizt, und die beym Eintritt eines Fremden ins Zimmer solchen Lärm machen, daß man oft lange nicht zum Wort kommen kann, bis die kleine vornehmen Bestien ausgetobt haben. Manche Dame (ich rede hier von Französinnen) läßt sich auf ihrem Spaziergang von einem Jupiter, einer kleinen Juno, Dianen, und allen heidnischen Gottheiten begleiten oder hat einen schwehrfälligen Mops auf dem Arm, während die Amme in einiger Entfernung das Kind nachträgt. Diese eigentliche Rattmäuse sind desto gefährlicher, da sie sich ihr Recht im heisen Federbett nicht vergeben, wodurch schon so manches Unglück geschehen ist. Einen v. solchen Schäckern, der Seltsamkeit wegen, halten, gieng noch mit; aber zu halben Duzenden ist in der That zu viel, zumal da darauf schon ein besondrer Laquai verpflichtet werden muß, der dieselbe wascht fi—t, kämmt, und Spazieren führt.

Ohnnöthige Hunde unterhält der Arme, der leider! nichts zu bewachen hat, und der getrost sager kann;

Voleurs, allez plus loin; j'ai pour ma surêté
La Perle des gardiens, et qui? — La Pauvrêté.
d. h. Nur fort von hier, Ihr Diebe, ich habe für meine Sicherheit die allerbeste Wache; und wen? die Armuth.

Hingegen sind dem Jäger, dem Schäfer, dem Mezger, dem wohlhabenden Landmann, sonderlich wann er abgelegen wohnt, Hunde unentbehrlich. Bei allem dem aber hat er das Recht nicht, andre Leute von seinen Hunden beissen zu lassen; sondern soll für den Fall eines, durch Hundswuth entstandenen, Unglücks, welches zu verhüten immer in seiner Macht steht, eine Caution von 100 und mehreren Gulden stellen, wovon ein Theil zu Bestreitung der Kurkosten für den Gebissenen verwendet, und der andre dem Fisco heimfallen würde. Hiedurch würden 2 Endzwecke zugleich erreichet; mancher könnte oder wollte keine Caution stellen, und dürfte folglich auch keinen Hund halten, wodurch die zu grose Anzahl derselben vermindert würde; und wer einmal Caution geleistet hat, würde von selbst seinen Hund so in acht nehmen, daß, wenn er auch wütend würde, doch kein Schaden von ihm angerichtet werden könnte.

Vors erste müste er sorgfältig die Ursachen vermeiden, welche die Wuth veranlassen. Diese sind, Mangel an Wasser bei groser Sommerhize, oder Winterkälte, wodurch die Galle des Hundes eine ausserordentliche Schärfe erhält; — plözliche Veränderung von der Kälte in die Wärme, und so umgekehrt; — Ungeziffer, welches dem, ohne-

Digitized by Google

diß so leise schlafenden, Thier Tag und Nacht keine Ruhe läßt; und Schlaflosigkeit wirkt Erhizung des Blutes; — Würmer, — vornehmlich aber Mangel an Gelegenheit zu Befriedigung des Geschlechtstriebs. In Constantinopel, wo eine Menge herrenloser Hunde herumlauffen, die sich selbst in besondte Quartiere der Stadt eingetheilt haben, und jeden Hund, der dort kein Burgerrecht hat, hinausbeissen, — wo diese Hunds-Compagnien auf Kosten des Staats, mit einem täglichen Deputat von Fleisch verpflegt werden, hat man kein Beispiel, daß je ein Hund wütend geworden sey.

Vors zweite kann durch eine geringe Vorsicht aller Gefahr der Wuth vorgebeugt werden, weil dieselbe nicht plözlich den Hund befällt, sondern sich durch untrügliche Merkmale vorher ankündigt. Sobald man also nur einigen Anstoß von irgend einer Krankheit an dem Hund merkt, so lege man ihn ohne Zeitverlust an die Kette, und lasse ihn nicht ehnder los, als bis er vollkommen hergestellt ist. Bei solcher Vorsicht kann man sicher seyn, daß man niemals Gefahr lauft, seine gestellte Caution zu verliehren, oder, Anlaß zu einem Unglücke zu geben.

Digitized by Google

Nachricht

von Beobachtungen über die, bei den barometrisch gefundenen Ortshöhen, anzubringende Verbesserung wegen der Lufttemperatur.

Wenn man an zweyen Orten, deren horizontale Entfernung nicht allzugroß und die vertikale beträchtlich genug ist, zu gleicher Zeit nicht nur die Barometerhöhen, sondern auch die Temperaturen sowohl der Barometer selbst, als der freyen Luft an diesen Standorten beobachtet; wenn man sodann diese Beobachtungen, bey verschiedenen Temperaturen der Atmosphäre, öfters wiederholt, und nach jeder die Höhe beyder Orte übereinander auf die

bekannte Art, aber einstweilen ohne Rücksicht auf die Temperatur der Luft, berechnet: so findet man, daß die gefundenen logarithmischen oder scheinbaren Höhen, anstatt gleich zu seyn, von einander so abweichen, daß die kleinern den mittlern höhern Temperaturen der Atmosphäre, die grössern hingegen den niedern zugehören. Es entsteht daher alsdann nicht nur die Frage, bey welcher Temperatur man die wahre Höhe erhalten habe, sondern auch das Bedürfniß, nach einem Ausgleichungsmittel für die unter sich so verschiedenen scheinbaren Höhen, damit man jede auf die wahre zurückführen, und die wirkliche Höhe eines andern Orts bey jeder Temperatur ohne beschwerliche Widerholungen sogleich finden könne.

Was zur Genauigkeit solcher Beobachtungen erforderlich sey, davon wird man hier keine Nachricht erwarten. Auch ist nur beyläufig zu bemerken, daß ausser der Temperatur der Luft, noch andre Ursachen zu jenen Abweichungen beytragen können, wie z. B. die Winde, oder, vielleicht näher, der Zustand der Trokenheit oder Feuchtheit der Luft, und der schnellere oder langsamere Uebergang der Wärme der Atmosphäre und der von derselben umschlossenen Erde, wovon ich Beobachtungen im Novemberstück der Allg. geogr. Ephe-

Digitized by Google

meriden des Hrn. von Zach, 1799, mitgetheilt habe. Und diese haben sich seitdem durch andre Beobachtungen mit Hrn. Friederich Ludwig May zu Schöpfland im Aargau, im Sommer und im Winter, beydes bey Süd- und bey Nordwinden aufs sorgfältigste angestellt, vollkommen bestätiget.

Hr. De Lüc, dessen grosse Verdienste hier in dankbare Erinnerung kommen müssen, hat nun, was die Verbesserung der scheinbaren Höhen wegen der Lufttemperatur betrift, in seinem bekannten Werke die Nachweisung gegeben, daß bey einer mittlern Temperatur zwischen beyden Beobachtungsorten von + $16\frac{3}{4}$° seines verbesserten reaumürischen Thermometers, die scheinbare Höhe s auch zugleich die wahre w sey, daß man aber, für n Grade über oder unter jenem Thermometerstande, $n + {}_{2}\frac{51}{115}$ zu s addiren oder davon subtrahiren müsse, um für Beobachtungen, deren mittlere Temperatur m von jenen $16\frac{3}{4}$° abweichen, die wahre Höhe w zu finden. Hr. de Lüc setzte demnach die Nulle für den Zustand der Lufttemperatur, wo s keiner Verbesserung bedarf, bey + $16\frac{3}{4}$°, erfand aber für andre Temperaturgrade Factoren, die die Correctionsrechnung erleichterten, und seine bekannte Verbesserungsscale (Unterf. über die Atm II.

139 Taf. VI. fig. 1) bildeten, auf welcher die Zahlen von jenem Nullpunkte aus aufwärts und abwärts für jeden reaumürischen Grad um $\frac{500}{215} = 2{,}32$ zunehmen, und nach oben mit + nach unten mit — zu bezeichnen sind. Ohne diese ausserwesentliche Rechnungserleichterung ist also nach ihm

$$w = s\left(1 + \frac{m - 16\frac{3}{4}}{215}\right)$$

in welchem Ausdrucke der Werth des Bruchs die für den Einfluß der Lufttemperatur erforderliche Verbesserung der scheinbaren Höhe darstellt. Die Verbesserung ist Null, wenn die mittlere Temperatur zwischen beyden Beobachtungsorten, d. i. wenn $m = 16\frac{3}{4}°$; sie wird additiv, wenn $m > 16\frac{3}{4}$, und subtractiv, wenn $m < 16\frac{3}{4}°$ ist.

Hrn. de Lüc's Bemühungen, die auffallende Uebereinstimmung, die er dadurch in seine barometrisch bestimmte Höhen gebracht, das Nützliche und Angenehme dieser Beschäftigung, nachdem er einmal die vor ihm so rauhe Bahn so schön geebnet hatte, erweckte Nacheiferung und Prüfung, vornehmlich in England. Obrist Roy stellte viele Beobachtungen an, deren Vergleichung mit dem, was die trigonometrische Messung und das Nivel-

Digitized by Google

liren gegeben, eine andre Regel für die Lufttemperatur erforderten; und der Ritter Shuckburgh maß bey Genf selbst die Höhe des Berges Saleve, der Hrn. de Lüc zu unzähligen Beobachtungen gedient hatte, und den Berg Mole barometrisch und trigonometrisch nach, und fand in seinen Messungen die Bestätigung jener Erforderniß, denn wenn diese barometrische Höhen nach Hrn. de Luc's Temperaturformel verbessert wurden, so fielen sie um etwa $\frac{1}{43}$ zu klein aus. Hierauf übernahm Hr. Trembley die nähere Vergleichung und Berechnung dieser von den Hrn. Roy und Shuckburgh gefundenen Höhen, und stellte in einem Aufsatze (der auch dem 3ten Band der Voyages dans les Alpes par Saussure beygedrukt ist) eine andre Vorschrift wegen des Einflusses der Lufttemperatur auf, nach welcher der Nullpunkt nicht mehr bey + $16\frac{3}{4}$ sondern bey + 11,°5 ist, für jeden mittlern Lufttemperaturgrad über oder unter 11,°5 nicht der 215te, sondern der 192te Theil von s addirt oder subtrahirt, also

$$w = s\left(1 + \frac{m - 11{,}5}{192}\right)$$

wird, und die obenberührte Verbesserungsscale um $\frac{100}{192} = 2{,}6$ zunimmt.

Die Anwendung der einen oder der andern Vorschrift konnte also schon bey Höhen von etwa 4300 Fuß, die doch nicht so sehr selten sind, einen Unterschied von 100 Fuß geben.

Hr. Oriani gibt im Octoberheft der Allg. geogr. Ephem. von 1798, eine andre Formel zur barometrischen Höhenberechnung. Wenn nämlich b die beobachtete untere, y die obere Barometerhöhe, d' die Differenz zwischen den Temperaturen des Queckſilbers in den Barometerröhren zur Zeit der Beobachtung, und R die halbe Summe der Grade der Lufttemperaturen beyder Standorte (alles nach Reaumürischem oder vielmehr elükischem Thermometer) bedeutet, so erhält man nach ihm die wahre Höhe durch:

$$[10000\ (Lb - Ly) - 1{,}02d'] \left(1 + \frac{R - 12{,}35}{200}\right)$$

Die ersten Ekklammern schlieſſen das ein, was wir oben mit s bezeichnet haben, und R ist soviel als das obige m. Es ist mir nicht bekannt, ob diese Formel das Resultat eigener Untersuchungen und Beobachtungen über die besonders wegen der Lufttemperatur anzubringende Correction sey. Sie scheint mir vielmehr das arithmetische Mittel aus

den Angaben und Behauptungen der Herren de Lüc, Roy und Shuckburgh zu seyn. Denn wenn ihre Vorschriften auf ähnliche Weise ausgedrückt werden, so erhält man wirklich 1,02 als mittlern Coefficienten für d', und $R-\frac{13,45}{201}$ als das Mittel aus ihren Correctionsvorschriften. Hr. Oriani setzt demnach den Nullpunkt zwischen Hr. de Lüks $16\frac{3}{4}$ und Hrn. Trembley's 11,5 nämlich auf 12,35 oder auf 12,045, wenn etwa jene 12,35 einen Druckfehler enthielten; und statt des zu addirenden oder zu subtrahirenden 215ten oder 192ten Theils von s, zieht er den 200ten vor. Zum Gebrauche eines solchen arithmetischen Mittels kann man durch die Betrachtung bewogen werden, daß hier zahlreiche Beobachtungen und Versuche von sehr geschickten Männern neben einander stehen, von welchen sich da, wo die daraus gezogenen Folgen verschieden sind, vermuthen läßt, daß die Wahrheit eher zwischen denselben, als in sehr ungleichen Entfernungen von denselben liege.

Uebrigens nehmen, wie man aus dem bisherigen sieht, alle diese verschiedene Vorschriften an, daß, wo nicht für alle, doch für die frequentirtesten Höhen, sowohl der Nullpunkt der Correction, als auch der Nenner des obigen Bruchs, der den für jeden

Temperaturgrad über oder unter dem Nullpunkt zu addirenden oder zu subtrahirenden Theil von s angibt, nicht variabel sondern beständig sey. Aber schon Obrist Roy hielt den letztern für veränderlich, und wenn der Nullpunkt es ebenfalls wäre, so liesse sich, da wir ohnehin hier schon dreyerley verschiedene Behauptungen haben, die obige Formel überhaupt so ausdrucken:

$$w = s\left(1 + \frac{m-x}{y}\right)$$

Auſſer der oft beträchtlichen Verschiedenheit der Werkzeuge, dem verschiedenen Grade der Beobachtungsfähigkeit, und auſſer andern zufälligen Umständen, mag es denn auch vorzüglich von der Anwendung der einen oder der andern Vorschrift herrühren, daß die Höhenangaben eines Berges oft so sehr verschieden sind, weil nicht immer angegeben ist, nach welcher Methode die Höhe berechnet worden. Die wissenschaftlichen Fortschritte in diesem Theil der Naturlehre, die Vervollkommnung der Werkzeuge, insbesondre derer, die zu barometrischen und trigonometrischen Vermessungen erforderlich sind, und die noch immer in England so vorzüglich gut gemacht werden, auch selbst die sehr auffallende

auffallende Uebereinstimmung der barometrischen Höhen mit denen auf andre Art gefundenen, wie man sie in den philosophischen Transactionen vom Jahr 1777 findet, geben indessen ebenfalls Gründe an die Hand, der Trembleyischen Vorschrift zu folgen.

Seit zehen Jahren stellte ich sehr viel Beobachtungen in Barometer und Thermometer blos in der Absicht an, Berg- und andre Ortshöhen dadurch zu bestimmen. Das Regiſter darüber enthält die Höhen und Tiefen von zweyhundert Orten der hiesigen Gegend, des Elsasses und der Schweiz, von Bergen, Ortschaften, Seen, dem Rheine, dem mittelländischen Meere. Ich berechnete sie nach Trembley's Methode. Sobald als ich die Werkzeuge dazu in der meiner Einsicht nach erforderlichen Genauigkeit hatte, welches ziemlich lange gieng, so glaubte ich auch, mir bey der Beobachtung der übrigen Vorsichtsregeln genaue Resultate versprechen zu dürfen. Ich hatte Gelegenheit die Beobachtungen an vielen Orten oft zu wiederholen, und wenn die Resultate für einen und denselben Ort verschieden waren, so stellte ein schuldiges Mißtrauen mir vorerst die Pflicht vor Augen, die Aufmerksamkeit auf alles zu verdopplen.

Ich erhielt aber gleichwohl hie und da gröſſere Höhen bey höherer, kleinere bey niederer Temperatur, und es entſtunden daher Zweifel gegen die Richtigkeit der angewandten Verbeſſerung wegen der Lufttemperatur. In der Folge dienten vorzüglich zwey Berge der hieſigen Gegend zu meinen Nachforſchungen darüber. Der eine nähere, der Innerberg, iſt über meinem untern Standpunkte nur 439 Fuß erhaben und verſtattete daher eher die Aufnahme der Barometerhöhen bey ſehr verſchiedenen Temperaturen im Sommer und im Winter: ich habe davon fünfzehen Höhen, wovon jede ſchon ein Mittel aus mehreren 15 bis 30 Minuten von einander entfernten Aufnahmen iſt, und 25 die in einem Tag genommen ſind, in allem alſo 40. Auf dem andern, 2755 Fuß hohen Berge, dem Blauen, ſuchte ich meine Abſicht dadurch zu erreichen, daß ich öfters von Morgens bis Abends, auch ſchon vor Sonnenaufgang daſelbſt beobachtete und ſo die, zu ſehr verſchiedenen Temperaturen gehörigen ſcheinbaren Höhen erhielt. Von dieſem Berge habe ich auf ſolche Art mehr als Hundert einzelne Höhen erhalten. Von andern Bergen des Schwarzwaldes, die höher als der Blauen ſind, und von viel andern niederern Orten habe ich ebenfalls Wiederholungen. Aber da, wo die mittlern Temperaturen der correſpondirenden

Beobachtungen von einander hinreichend genug abstehen, da gleicht die Trembleyische sogenannte verbesserte Methode zur Berichtigung der scheinbaren Höhen wegen der Lufttemperatur, nicht nur nicht aus, sondern sie vergrössert nicht selten ihren Unterschied, wenn ich auch, nach Hrn. de Lüc's Vorgang, die Frühbeobachtungen, weglasse. Aber auch die Anwendung der de Lücischen Methode gleicht nicht aus, ob sie sich gleich weniger nachtheilig als die Trembleyische zeigt.

Hier hatten mir die 85 correspondirenden Beobachtungen, die Hr. v. Saussüre auf dem Col dû Geart bey sehr verschiedenen Temperaturen angestellt, wovon er in seinen Voyages dans les Alpes § 2049 nur das mittlere Resultat gegeben, einzeln berechnet, zu einer sehr schätzbaren Vergleichung dienen können. Ich bat Hrn. v. Saussüre Sohn um die Mittheilung des nöthigen Details, er wäre dazu bereitwillig gewesen, aber die Notizen davon fanden sich nicht mehr unter den Papieren seines Hrn. Vaters, und selbst diese wären wegen der mit den Barometern vorgegangenen Veränderungen nicht mehr ganz brauchbar.

Digitized by Google

Bey so beträchtlichen Abweichungen fand ich mich nun bewogen, um bey allen fernern Untersuchungen auf etwas festes fussen zu können, die Höhen einiger Berge, vornehmlich die vom Innerberg und Blauen trigonometrisch und durch Nivellirung zu suchen. Die Wichtigkeit dieser Operationen erhellt daraus, daß ihr Resultat x und y bestimmen, und wenn bey der Vergleichung der scheinbaren Höhen die eine oder die andre dieser Grössen oder beyde veränderlich wären, wo möglich ihr Verhältniß zu einander, oder die Art bestimmen soll, wie sie von einander oder von s abhangen. Und zu der hierzu erforderlichen Genauigkeit glaube ich es durch mein Verfahren gebracht zu haben, wovon ich hier nur bemerken kann: daß ich dazu den im physischen Magazin hinlänglich beschriebenen verbesserten und zu Nivellirungen eingerichteten Sextanten mit seinem freyen Queckfilberhorizont gebraucht, daß ich, für den Blauen, auser einer Grundlinie von 1868 frz. Fussen, noch eine, zu einem andern Zwek gemessene, ebenfalls vortheilhaft gelegene Grundlinie von 20889 Fuß benutzt; daß, in Ermanglung hinreichender Nachweisung über Bergnivellirungen, ich mir ein bequemes und doch genaues Verfahren verschaft, daß ich bey diesen beyderley Operationen mehrmalige Wiederholungen angebracht, daß die Resultate der

trigonometrischen Vermessungen mit denen der Nivellirung so genau zusammenstimmen als man es nur verlangen kann, und endlich, daß ich im Stande war, aus den auf diese Art erhaltenen Höhen, durch wechselseitig genommene Höhen- und Tiefenwinkel, verbunden mit den in unsern topographischen Karten gefundenen Horizontalentfernungen, noch andre herzuleiten, und damit insbesondre die Höhen des Köhlgarten zu vergleichen, eines Berges, der bey 200 Fuß höher als der Blauen ist, den ich mehreremal mit dem Barometer gemessen und ebenfalls bis herunter nach Müllheim ganz abnivellirt habe.

Von der Vergleichung dieser Höhen mit denen welche das barometrische Verfahren gegeben hat, will ich hier einstweilen nur das ausheben, was den Blauen und den Innerberg betrift. Die Behandlung der bey sehr verschiedenen Temperaturen erhaltenen Höhen dieser Berge auf eben die Art wie Trenbley es in der oben angeführten Abhandlung gethan hat, zeigt, mit Ausschluß der Beobachtungen vor und gleich nach Sonnenaufgang, folgendes:

1. Die scheinbaren Blauenhöhen weichen um 143, die nach de Lüc verbesserten um 79, die nach Trembley hingegen um 104 Fuß von einander ab.

Diese Abweichungen finden sich für den Innerberg: 84, 47, 52.

2. Die Höhen nach Trembley's Verbesserungsmethode sind vom Blauen alle grösser als die wahre, vom Innerberg nur da kleiner, wo die mitlere Temperatur tiefer ist als sie beym Blauen vorkommen konnte. Die Höhen nach de Lüc sind zwar größtentheils kleiner, aber sie weichen von der wahren Höhe nicht so sehr als jene ab. Denn unter 104 Blauenhöhen sind 88 kleinere, 1 ganz gleiche, 15 die grösser als die wahre sind, und wohl 18 die sich bis auf 10 Fuß der wahren nähern; dergleichen nach Trembley doch nur 2 sind. Beyläufig das nämliche Verhältniß findet sich beym Innerberge.

3. Die Höhen nach Trembley steigen und fallen mit der Temperatur, und deuten daher auf ein zu kleines y dieses ist auch bey den Höhen nach de Lüc, aber in geringerem Maase, zu bemerken.

Hieraus folgt, daß man, wenigstens für die hiesigen Gegenden, beym Gebrauche der de Lücischen Methode seltener und meistens weniger als bey dem der Trembleyischen fehle, daß aber auch, da jene gleichwohl nicht nach Wunsch ausgleicht, das Ver-

Digitized by Google

langen nach einer andern Methode übrig bleibe, die eine bessere Ausgleichung bewirkt. Ob und wie weit mir dieses gelungen sey, davon werde ich in der Folge das nähere anzeigen.

Wenn x oder y oder beyde Grössen veränderlich wären, so fände man vielleicht darinn den Grund mancher Abweichungen der barom. Höhenangaben unter sich und von den auf andre Art gefundenen und mancher Uebereinstimmung, wenn die Beobachtungen zufällig oder vorsetzlich unter gewissen Umständen gemacht worden. Die Richtigkeit der trigonometrischen Vermessungen vorausgesetzt, sind der Shukhburghischen Beobachtungen auf dem Saleve und dem Mole viel zu wenig, als daß sie die ebenfalls mit grosser Genauigkeit angestellten Messungen und unzähligen Beobachtungen des Hrn. de Lüc und seine daraus für die Correction wegen der Lufttemperatur hergeleitete Vorschrift, die mit meinen Resultaten viel besser als die Trembleyische übereinstimmt, hätten umwerfen können; und selbst an diesen wenigen Shuckburghischen Beobachtungen glaubt man wahrzunehmen, daß die Höhen mit der Temperatur wachsen. Aber auch die wenigen Umstände, die von der trigonometrischen Operation angegeben sind, können denjenigen nicht befriedigen, der da weiß, mit welchen Schwierigkeiten dergleichen Höhemessungen

verbunden sind, und wie sehr sie nöthig haben, geprüft und wiederholt zu werden, wenn sie über eine grosse Menge scheinbarer barometrischer Höhen entscheiden, und eine Regel, wie sie auf die wahre zurückzuführen sind, an die Hand geben sollen.

Dagegen sind freylich der Beobachtungen in England weit mehr. Allein dort könnte das feuchte Klima wohl ein andres x und ein andres y erfordern. Und wäre auf dieser Insel der Veränderungsraum des freyen Thermometers so groß als in den hiesigen Gegenden und um Genf; oder hätten die Beobachter, was sie vergebens wünschten, mehr Beobachtungen bey sehr verschiedenen Temperaturen auf beträchtlichen Bergen anstellen können: so würde sich sehr wahrscheinlich auch dort gezeigt haben, daß die bisherigen Vorschriften zur Verbesserung der scheinbaren Höhen wegen der Lufttemperatur, die eine mehr die andre weniger, die Höhen in der Hitze zu groß und in der Kälte zu klein geben. Das hat schon Hr. de Lüc an einigen nach seiner Methode berechneten Resultaten bemerkt, aber zu den Ausnahmen oder Abweichungen gerechnet, die seine Verbesserungs-Vorschrift nicht ändern durften.

Digitized by Google

So geringfügig übrigens die Form, die Art der Darstellung der wirklichen Ausrechnung der Correction für wenige Beobachtungen scheinen mag, so wenig ist sie es für viele. Hr. de Lüc hat zur Erleichterung seine oben berührte Verbesserungsscale aufgestellt. Eine ähnliche hatte ich mir nach Hrn. Trembley verfertiget; und es wäre leicht eine solche nach Hrn. Oriani zu machen, weil beyde Schriftsteller nur im Ort für den Nullpunkt der Correction und in der Bestimmung des Werthes von y von Hr. de Lüc abweichen. Indessen bedient sich Hr. Oriani, wie aus dem Beispiel in den angeführten geogr. Ephem. zu folgen scheint, keiner Verbesserungsscale, aber nach meiner Ansicht gewinnt man bey seiner Darstellungsart nichts an Zeit und Deutlichkeit. Hr. Meusnier hat 1783 (in Description des experiences aérostatiques par M. Faujas de Saint - Fond) aus Gründen, die alle Aufmerksamkeit verdienen, seinen barometrischen Modul vorgeschlagen, dessen verschiedene durch die Erfahrung zu findende Werthe die Einwirkungen der Temperatur, der Feuchtheit der Luft, der Localumstände darstellen, und dessen Anwendung auf die logarithmische Differenz der beobachteten correspondirenden Barometerhöhen die wahre Höhe nach einer von jenen ganz abweichenden Methode geben

wurde. Der Versuch, meine Höhen auszugleichen, von welchem ich in einem der nächsten Stücke weitere Rechenschaft ablegen zu können hoffe, wird vielleicht Gelegenheit geben, die erst gedachte Anwendung des barometrischen Moduls zu zeigen.

Müllheim im Breisgau im Nov. 1803.

Wild.

Digitized by Google

Vom Rebenzweigen.

Nach Columella Palladius und eigener Erfahrung besteht dieses viel zu wenig bekannte herrliche Mittel, alte gemeine unfruchtbare Reben in junge edle und ergiebige Weinstöcke zu verwandeln kurz in folgendem:

1. Man sagt den Stamm einer untauglichen Rebe bei heiterer Witterung, um die Mitte des Aprils, oder wenn sie sonst zu treiben anfängt, etwa 3—4 Zoll unter der Erde, und hart unter einem Glied oder Knoten ab, schneidet mit einem reinen scharfen Messer die Platte (gesägte Horizontalfläche) eben und glatt, und befreit auch den Stamm, wenigstens da, wo der Spalt hinkommen soll, von aller Unreinigkeit.

2. Nach diesem wird der Spalt durch das Mark wie bey dem gewöhnlichen Zweigen behutsam gemacht, und durch einen, aus hartem Holz oder Bein verfertigten Keil offen erhalten.

Digitized by Google

3. Nun wird von einem edlen ganz gesunden Rebschoß ein Stück von 2 Augen genommen, und unter dem untern Auge auf 2 Zoll, wie ein gewöhnliches Pfropfreiß, keilförmig zugeschnitten. Es ist nicht nöthig, daß man die Rinde auf der Seite die einwärts oder gegen das Mark zu stehen kommt, wegschneide. Aber rathsam ist dagegen, daß man über dem obern Aug noch 1—2 Zoll Holz stehen lasse, damit das Austrocknen verhindert werde.

4. Dieses zugeschnittene edle Reiß wird nun in den Spalt eingesenkt, so daß das untere Auge auswärts zu stehen, und Rinde auf Rinde kommt. Jetzt zieht man den vorher eingesteckten Keil heraus, und sieht, ob das edle Reiß den Stamm im Spalt überall berühre, oder ob man dasselbe wieder herausheben und besser zurechtschneiden muß.— Bey den Baumzweigen werden oft 2. Reiser (an beyden Enden des Spalts) aufgesteckt, bey den Reben ist es aber an einem genug, man möchte denn anderst auf einen Stamm 2 verschiedene Sorten pflanzen wollen, welches gar wohl angeht, wie ich denn gegenwärtig auf einem Stock weiße und rothe Trauben zeigen kann.

5. Damit der Spalt sich vester schliesse, und sich auch in der Folge nicht öffnen könne, wird

Digitized by Google

ein Bindfaden oder eine dünne weiche Weide umwunden, die beide nach geleistetem Dienst verfaulen, und sich also von selbst auflösen.

6. In den Stamm der Rebe werden hie und da unterhalb der Veredlungsstelle kleine Verwundungen gemacht, damit beym Steigen des reichen Saftes ein Theil aus denselben abfliessen kann, weil sonst seine ganze Fülle das kleine aufgesetzte Reiß ersäufen oder ersticken würde.

7. Endlich wird der Rebstamm auf der Platte und auf der Seite, so weit der Spalt geht, mit einem Mörtel wohl verschmiert, der aus 2 Theil Leimerde, 1 Theil frischen unvermischten Kuhmist, und etwas Kälberhaar hereitet wird. Und damit dieses Pflaster desto weniger abfalle, und zum besseren Gedeihen des Zweiges feucht bleibe, so wird die weggegrabene Erde nun wieder, bis an das obere Aug des Reißes angehäufelt. Wer sodann noch feuchtes Moos um die Rebe legen kann, und es bei grosser Trockene zuweilen begießt, wird dadurch den Wachsthum besonders im Anfang sehr befördern. — Den Sommer hindurch hat man ausser den gewöhnlichen Rebsteckgeschäften nichts weiter zu besorgen, als daß man die Ausschläge abdruckt, die zuweilen neben oder unter der Veredlungsstelle

Digitized by Google

austreiben. Im folgenden Frühjahr werden die Schosse sodann auf Bögen und Zäpfen, wie bei einer Rebe im besten Alter, verkürzt.

Ist nun diese Veredlung vorschriftmäsig geschehen, was gewiß eine leichte Sache für jeden ist, der nur einigen Begriff vom Baumzweigen, und nur einiges Geschick in seinen Fingern hat, so wird ganz zuverläsig das unverdeckte Auge des aufgesetzten Reises bald anschwellen und Laub treiben, und wenn es auch wegen Kälte oder Tröckene in den ersten 4—6 Wochen zurückbleiben, oder ganz stille stehen sollte, so seye man unbekümmert und sehe sich indessen um einen langen Pfahl um; denn plötzlich wird mit bewunderungswürdigem Trieb ein Schoß hervorsprossen, welches in 6—7 Wochen alle seine natürlichen Nachbarn übersteigt, und bis im Spätjahr eine Höhe von 20 Fussen und drüber erreicht. Diese gewaltige Höhe haben meine im vorjährigen Frühjahr aufgesetzte Zweige, durch den darauf erfolgten heissen, dürren Sommer erlangt. Die im letzten Frühling aufgesetzten Zweige haben jetzt schon Schosse von 14—16 Fussen. Selbst die bedeckten untern Augen arbeiteten sich gröstentheils durch die Erde hindurch, und rankten eben so eilig an ihren Pfählen hinan.

Zu Ende des vergangenen Spätjahrs war ich sehr begierig, wie meine, allem Sturm und Schnee und Frost und Kälte ausgesetzten Reben sich durch den Winter schlagen würden. Sie waren äusserst schnell und üppig aufgeschossen, und hatten, dem Ansehen nach, ein mastes flösches Holz. Der Winter kam, und brachte uns, wie bekannt, in der letzten Hälfte des Jenners und ersten Hälfte des Febr. eine so heftige Kälte, daß das Queckfilber bis auf 17 Grade unter O. nach Reaum herunterfiel. Ich hielt nun meine Reben für verlohren, und bereute es, daß ich sie nicht niedergelegt und bedeckt hatte. Sobald Thauwetter einfiel, untersuchte ich sie, und fand zu meiner gröſten Freude, daß sie gar keinen Schaden gelitten hatten. Sie waren gut geblieben, während Millionen dauerhafter scheinende Weinstöcke erfroren sind.

Dadurch wurde ich nun von der Vortrefflichkeit des Zweigens noch mehr überzeugt, und ließ im darauffolgenden letzten Frühling wohl 100 schlechte und unfruchtbare Weinstöcke umzweigen, die alle gut anschlugen, und sich im besten Zustand befinden.

Was nun diese Veredlungsart der Reben vorzüglich empfehlen muß, ist folgendes:

Digitized by Google

1. Kann durch sie einzig und allein eine unfruchtbare, sogenannte ReißRebe tragbar und nützlich gemacht werden. Solche undankbare, und nicht seltene Weinstöcke, bleiben zum gröſten Nachtheil des Besitzers gewöhnlich viele Jahre stehen, weil man wegen ihrem schönen Wuchs und Aussehen immer noch auf Früchte hofft, und man überhaupt nicht so leicht ans Aushauen der Weinstöcke, die man mit so vieler Mühe und Kosten gepflanzt hat, geht. Diese, sonst so ganz unnütze und schädliche Stöcke geben nun, wegen ihrem freudigern Wuchs, gerade die schönsten und besten veredelten Reben. Ich machte im vorjährigen Frühjahr die Probe mit 3 solcher Stöcke, die im besten Boden höchstens etliche Kämme mit einzelnen Beeren lieferten, und habe jetzt schon statt ihrer im 2ten Sommer die schönsten Reben mit 35 vollkommenen Trauben.

2. Ferner kann man durch dieses Zweigen, auf eine zwar fruchtbare, aber dabey gemeine Rebe, die edelsten Sorten pflanzen. So muß mir der schlechteste Elbing oder die sogenannte Hinschrebe statt der bisherigen dickhäutigen fleischigen, geschmacklosen und wenigen Trauben, nun viele herrliche Krachmost — Mußkateller ꝛc. Trauben bringen. Wie äusserst nützlich könnte diese Veredlungsmetho-

de

de in vielen Weinbergen angewandt werden, wo man wegen den schlechten Rebsorten, beym besten Boden, der schönsten Lage und bey aller Mühe dennoch nur einen sehr geringhaltigen Wein bekommt.

3. Muß dieses Veredeln einem aufmerksamen Weingärtner deshalb sehr angenehm und wichtig seyn, weil er nun auf eine leichte Art sein schon angelegtes Rebstück mit solchen Sorten umzweigen kann, die nach Beschaffenheit des Bodens, der Lage und anderer Umstände besser gedeihen und ihm folglich auch mehr Nutzen bringen. Er ist nicht im Stande, bey Anlegung eines Weinbergs, den Boden chemisch zu untersuchen, und zu bestimmen, welche Sorten, rothe oder weisse Reben am besten fortkommen, und also gepflanzt werden müssen. Aber so viel läßt sich wohl von ihm erwarten, daß er am Wuchs seiner verschiedenen Rebsorten merke, welche von ihnen der jedesmalige Boden ꝛc. am meisten begünstige.

3. Endlich liegt ein Hauptvortheil dieser VeredlungsArt im Gewinn der Zeit. Wenn man sonst einen untauglichen oder wenig ergiebigen Weinberg verbessern wollte, so blieb nichts anderes übrig als

Digitized by Google

die Stöcke auszureuten und den Platz mit Schnittlingen oder Würzlingen oder ganzen Reben anzulegen. Bey diesem Verfahren muß man aber 5—6 Jahre unter vieler Mühe und grossen Kosten zuwarten, bis man endlich einen Herbst hoffen darf. Beym Zweigen der vorhandenen Stöcke komme ich in einem Jahre ohne viele Mühe eben so weit, ja ich erhalte von manchen Stöcken schon im ersten Herbst, wie ich diß an meinen dißjährigen veredelten Reben jederman zeigen kann, 2, 3, 4 der schönsten Trauben; und darf überdiß keine schöne gesunde Rebe, nebst dem Ertrag so vieler Jahre, mit grösstem Fleiß und Zeitaufwand unter die Erde auf Hoffnung vergraben, darf auch nicht besorgt seyn, daß diese mir beym Hinunterthun breche, und auf einmahl Mutter und Kinder zu Grunde gehen. Eben so fällt auch alle Sorge hinweg, die man beym Setzen der Schnittlinge und Würzlinge hat, daß sie in einem dürren Sommer vertrocknen, oder bey der besten Witterung von Mäusen und Engerlingen im Boden zernagt und ruinirt werden möchten. Wie leicht kann auch wieder die alte Rebe beym Einlegen brechen, und alle gehabte Mühe vereiteln? Beym Zweigen wird sie nicht gebogen und ist beym höchsten Alter tauglich, weil der Stamm im Boden immer gesund ist. Wenn das obere knorrige und überjahrte Holz weggenommen,

Digitized by Google

und der von Wärme und Feuchtigkeit des Bodens wohl erhaltene Wurzelstamm mit einem edeln gesunden Reiß beschenkt wird, so läßt er diesem freudig seinen ganzen Reichthum von Saft und Kraft zuströmen; und gesetzt auch, die alten Wurzeln könnten in die Länge nicht mehr Nahrung genug liefern, so erfüllt dann das so kindlich aufgenommene Reiß seine ganze Pflicht, schickt seinem erschöpften Mutterstamm aus seinen saftvollen Zweigen neues Leben und neue Kräfte zu, und bald sind frische junge Wurzeln da. Dieses Rebenveredeln findet sicher auch die vortheilhafteste Anwendung an denen, bis auf die Erde erfrornen Weinstöcken. Es ist nicht zu läugnen, daß diese wieder ausschlagen, und in Zeit von 3 Jahren wieder tragen können: aber gewinne ich nicht wieder 2 Herbste, wenn ich sie sogleich nach dem harten Winter zweige? Und zuverlässig bekomme ich schönere, gesundere, und folglich auch tragbarere Stöcke durchs Zweigen, als wenn ich diese blos aus Nebentrieben, sogenannten Klebschossen, die gar leicht wieder vom Stamm abfallen, erziehe.

Alle diese so augenscheinliche und grosse Vortheile haben unsere Landleute, die sonst so ungern vom

angeerbten Herkommen abgehen, bewogen, dies Veredlen selbst zu versuchen, und der beste Erfolg hat sie bereits ganz dafür eingenommen.

Im August 1803

J. Eisenlor.
Vic. zu Bettberg.

Anmerkung. Dieser Aufsatz wurde im Monat Sept. in einer auf dem hiesigen Rathhaus unter meinem Vorsitz abgehaltenen Amtsversammlung dem Magistrat, denen Vorgesezten der Wein-Orte, und einigen hiesigen brafen und verständigen Bürgern eröffnet, und die Handgriffe dabey practisch gezeigt, und bereits finden sich Liebhaber genug, welche mit kommendem Frühjahr den Versuch in ihren Weingärten anstellen wollen. Der Erfolg soll sodann späterhin in diesem Journal angezeigt und sogleich an die höchste Behörde einberichtet werden. Durlach den 27. Sept. 1803.

Rath und Amtmann Eisenlohr.

Digitized by Google

Ueber den Schreiberstand im Badischen.

Diejenigen Aemter, welche bei uns mit Männern aus der Classe der Scribenten besezt werden, sind:

Erstens: die Kurfürstlichen Verrechnungen, als Amtskellereyen oder Burgvogteyen, Geistliche-Forst- und OekonomieVerwaltungen, Einnehmereyen, die RechnungsKammer, Kammersecretariate, RechnungsRevisorate u. s. w.

Zweitens: Die Stadt und Amtschreibereyen, Canzelisten und RegistratorsStellen u. s. w.

Es wären also eigentlich zwei HauptGattungen von Dienststellen, die vom Landesherrn mit Scribenten besezt werden, nämlich

1) solche, die besonders das Kameralfach zu ihrem Hauptgegenstand haben, (RechnungsStellen) und

2) solche die in das juridische einschlagen (Canzley- oder AmtsschreibereyStellen.)

Der RechnungsScribent hat das Cameralwesen zu seinem Hauptgeschäfte. Ein solcher muß wissen, wie und auf welche Weise, mit dem besten Nuzen das Vermögen verwaltet, und wie eine Rechnung darüber abgelegt werden soll. Die Verwaltung eines Kurfürstl. RechnungsDienstes erfordert also mehr, als nur blos Geldzählen und es richtig in Einnahm oder in Ausgabe zu schreiben. Ein Amtskeller z. B. hat Gebäude, Weinberge, Aecker, Wiesen, Wein, Früchte u. s. w. in seiner Besorgung; er hat also ausser dem Rechnungsfach, einige Kentnisse von Baukunst und Oekonomie nöthig. Und so sind bei jedem Dienst neben der eigentlichen Rechnungsstellung noch mancherlei Nebenzweige.

Die Canzelisten, Amtschreiber ꝛc. haben die Lehre vom Prozeß, insbesondere die Kunst mit Gerichts-Acten umzugehen; das gesezliche Erbrecht, das Inventur- Theilungs- und Concurswesen, die Aufrichtung von Ehepakten, Contracten, und Testamenten, und RegistraturWissenschaft, sich vorzüglich eigen zu machen.

Digitized by Google

Es ist hieraus klar, daß der badische Scribent mehr nöthig habe, als sauber und orthographisch richtig zu schreiben, Arithmetick und die ersten Elemente der lateinischen Sprache. Er muß gewissermasen praktischer, oder wenn ich mich so ausdrüken darf, kunstfertiger Jurist und Cameralist seyn.

Welcher Weg steht nun demjenigen, der sich der Schreiberey widmet, offen, alle diese Kentnisse und Kunstfertigkeiten zu erlangen? Blos derjenige, daß er aus einer Schreibstube in die andere wandert, und sich durch Erfahrung die nöthigen Kenintsse seines Faches, die einst der Landesherr von ihm fordert, verschafft.

Wenn ein junger Mensch zur Schreiberey kommt, oder Inzipient wird, so soll er nach Fürstl. Verordnung 1) einen guten Grund in der lateinischen Sprache gelegt, im Schön- und Rechtschreiben geübt, Arithmetick und die AnfangsGründe der Geometrie erlernt haben. Nun bleibt er zwei bis drei

---

1.) Real Index d. B. Gesetzgebung p. 511.

Jahre gegen ein geringes Kost- oder Lehrgeld in der Schreibstube, und muß abschreiben. Dies Abschreiben geschieht dann fast durchgängig maschinenmäsig, und selten macht ihn der Lehrherr (Prinzipal) auf mehr, als auf die äussere Form dessen, was er copiren oder mundiren soll, aufmerksam, damit er es nur zu den Acten oder zum Einsenden gebrauchen kann. Hat er nun seine Lehrjahre überstanden, so ist er, wenn nicht vorzügliche Anlagen, oder ein gewissenhafter Prinzipal etwas an ihm thaten, weiter nichts, als Kopist oder Abschreiber. Izt wird er zwar Scribent, muß aber erst anfangen zu lernen, wenn er anders Kopf hat, und zwar von sich selbst, da ihn kein Lehrstuhl, kein Lehrbuch, und nur äusserst selten ein Prinzipal so anleitet, daß er seine Geschäftstheile aus einzelnen Schriften zu studiren Lust bekommt; und sich denn selbst das Gebäude der Schreibereywissenschaft errichten kann. 2) Finden sich unter diesen angehen-

---

2) Ob die badische Schreiberei zu den Wissenschaften oder zu den Künsten zu rechnen sey, will ich nicht entscheiden. Soviel glaube ich, daß sie einer wissenschaftlichen Bildung fähig sey, und daß nur der Bearbeiter fehlt.

Digitized by Google

den Scribenten Leute, die wenig mit in die Schreibstube brachten, auch da dem Schicksal überlassen blieben und nicht Selbsttrieb genug hatten, etwas zu erlernen, so kann man leicht denken, was für Subjecte dies abgeben müsse. Daher ist's kein Wunder, wenn noch Schreiber anzutreffen sind, die gewisse Kopfarbeiten nach einmal bestimmten, vom Prinzipal ererbten Regeln, nur plattweg mechanisch verrichten.

Hat einer Kopf und Lust, seine Kunst theoretisch kennen zu lernen, und findet bei einem selbsttüchtigen Prinzipal mündliche Anleitung, so ist ihm geholfen. Wen aber dieses Glück nicht trift, der ist übel daran, weil, wie eben berührt worden, nicht einmal ein Handbuch bestehet, woraus er sich mit dem ganzen Umfang der badischen Schreiberey-Wissenschaft bekannt machen könnte.

Wir haben zwar dem verstorbenen Herrn Regierungs-Secretaire und Stadtschreiber Bauritt seit kurzer Zeit eine vortreffliche practische Anleitung für Scribenten 3) zu verdanken. Sie ist aber ei-

---

3) In 3 Theilen Macklotts Hofbuchhandlung in Carlsruhe, 1792—1796

gentlich für TheilungsScribenten gefertigt, enthält also nur einen Theil der SchreibereyWissenschaft und begreift insbesondere die Praktik der StadtschreibereyGeschäfte und eine zweckmäßige Zusammenstellung der desfallsigen Gesetze und Verordnungen 4)

Dies, nämlich der bloße Erfahrungsweg, ist die gewöhnliche Bildungsschule badischer Scribenten und man muß sich wundern, daß bei der wenigen Vorsorge die für die wissenschaftliche Bildung dieses Standes getroffen ist, dennoch so manche tüchtige Männer daraus hervor tretten, welche diesen rauhen Weg überschreiten, das Ziel ihres Strebens erlangen, und brauchbare Staatsdiener abgeben. Den Erfahrungsweg der GeschäftsErlernung aufgeben und blos scientivisch die Schreiberei erlernen wollen; wäre nicht meine Meinung. Wenn dies geschähe, so gäbe es keine Scribenten mehr, sondern lauter Rechtsgelehrte und Cameralisten, wel-

4.) Herr Baurittel hat das Verdienst der erste und bisher einzige Schriftsteller (so viel mir bekannt ist) für die badische Schreiberey zu seyn.

Digitized by Google

che nach Badens weiser Verfassung zu denen, für Scribenten bestimmten, Geschäften nicht nothwendig sind. Wir kämen, auf solchen Fall hin, in jene Verfassung, wo alles bis auf den Zollschreiber studirt hat, wenigstens auf Universitäten gewesen ist, von wo aus die Eltern gebrandschazt wurden. Mit dem Erfahrungswege wissenschaftliche Anleitung verbinden, das wäre, was ich für zweckdienlich halte.

Die Anzahl der Scribenten ist nicht unbeträchtlich 5) und sie werden ehe sie in kurfürstliche Dienste kommen 6) meist gegen 36 Jahr und drüber

---

5) Im Jahr 1788 waren im Badischen 161 Schreiber, und im Jahr 1791 war die Volksanzahl 202499. Im Wirtembergischen waren im Jahr 1790 655 Schreiber und die Volksmenge wurde für besagtes Jahr zu 566,000 angenommen. Vergleicht man die Schreiberzahl mit der Volksmenge so verhielte sie sich im Badischen — 1. 1257 hingegen im Wirtemb. — 1. 864. (Taschenbuch für Wirtemb. Schreiber 1794.)

6.) Als Scribent steht bekanntlich keiner im Dienst des Landesherrn, der Prinzipal kann ihn anneh-

Digitized by Google

alt, ohnerachtet dies manche nicht abwarten, und eine andere ErnährungsArt ergreifen!

Daraus scheint sich zu ergeben, daß die Anzahl der Scribenten nach Verhältnis der Bedienstungen, die für sie offen sind, zu gros seyn müsse. Wenn einer von seinem 16ten Jahr an bis zum 28sten, also 12 Jahre, als tüchtiger Scribent gedient hat, so sollte er doch wohl ohnfehlbar auf baldige Versorgung hoffen können. 7) Der spät bedienstete 8) hinterläßt gewönlich bei seinem Absterben noch unversorgte Kinder, die, wenn kein Vermögen da ist, dem Staat und den Verwandten zur Last fallen. Obgleich auf diese Fälle hin durch

---

men und entlassen, ist aber auch für die Geschäfte verantwortlich.

7.) Es hat schon mancher über 20 Jahre im Scribentenstand auf einen Dienst warten müssen.

8) Die Bedienstung geschieht nach der Anciennität es ist aber hier, wie überall, keine Regel ohne Ausnahme

Digitized by Google

gute Anstalten vorgesorgt ist, so können diese dennoch den verlohrnen Vater nicht ersezen.

Weil aber alle Scribenten Arbeit genug finden, so scheint es hinwiederum doch nicht, daß ihre Zahl zu gros sey. Beide scheinbar im Widerspruch stehende Erfahrungen vereinigen sich in dem Resultat: daß die badische Schreiberey, bei der jetzigen Einrichtung derselben, mehrere Schreiber erfordere, als zeitig bedienstet werden können.

Diesen Uebelstand, und den Beschwehrden dieses Standes, wegen langem Warten auf einen Dienst könnte nun auf zweierlei Weise abgeholfen werden. Nemlich 1) durch eine bessere Bildung der Schreiber und 2) durch Vermehrung der für sie geeigneten Dienste. Dadurch daß ein jeder Scribent, sobald er als solcher eintritt, mit seinem Fache durch allgemeine Uebersichten, welche er in einer besondern Lehranstalt erhalten müste, schon bekannt wäre, würde er in den Stand gesezt werden, weit mehr arbeiten zu können, als wenn er nur, wie es bei manchem der Fall ist, mechanisch zu Werke gehen, und bei nicht täglichen Vorkommnissen die Zeit mit Federkauen zu bringen muß. Drei gewandte Scribenten würden das Geschäft von vier wohl übernehmen können. Denn dadurch, daß auch in unge-

Digitized by Google

wöhnlichen Vorkömmnissen der Scribent sogleich das Geschäft am rechten Ort anzugreifen wüste, wäre schon viele Zeit gewonnen, und manches unnötige weitschweifige Geschreibe vermieden. Da hiedurch die Zahl der Scribenten dennoch nicht so herunter gebracht würde, daß jeder bis zu seinem 28sten Jahr die Hoffnung baldiger Versorgung hätte, so dürfte wohl hie und da ein Dienst, welcher 4 bis 5 Schreiber mit dem Prinzipal ernährt, in zwei Dienste getheilt werden: welches der Fall bey mehrern Stadtschreiberey-Diensten mit denen die Amts- und Gerichtsschreiberey, nebst dem Theilungs-Commissariat verbunden ist, seyn könnte. Durch allgemeinere Brauchbarkeit der Scribenten insgesammt, 9) und durch Theilung einiger sehr guten Dienste würde hoffentlich eine Uebereinstimmung der Scribentenzahl mit den für sie geeigneten Diensten getroffen werden können.

---

9) Daß es unter den badischen Scribenten sehr brauchbare Subjecte gebe, ist nicht zu läugnen. Um hier einem allenfallsigen Hohnlächeln zu begegnen, bemerke ich, daß ich nicht das Glück habe, ein gebohrner Badenser zu seyn, auch nicht mit ihnen concurrire.

Digitized by Google

Ich erdreiste mich, folgenden Plan, den ich jedoch keineswegs für vollständig ausgebe, als Anleitung für Scribenten-Bildung, so, wie ich mir ihn nothwendig denke, hier noch vorzulegen.

Jeder der die Schreiberey erlernen wollte müste nicht zu früh der Schule entzogen, und vor seiner Aufnahme in die Lehre, in folgendem, als nöthigen Vorkenntniß, examinirt, und tüchtig befunden werden.

1.) Im Schön- und Rechtschreiben, und deutscher Sprachkenntniß

2) In Ueberseßung eines leichten lateinischen Classikers.

3) Desgleichen eines französischen.

4) In der Arithmetick und in den Anfangs Gründen der Geometrie.

5. In der badischen Geschichte und badischen Geographie. 10) Würde erhierinn bestehen, so

---

10) Das meiste hievon ist zwar in den Scribenten Ordnungen schon befohlen; ich bemerke es blos der bessern Uebersicht wegen.

Digitized by Google

träte er in die Lehre, welche 2 Jahr dauern müste. Das dritte Jahr, welches allenfalls sein 18tes Lebens-Jahr seyn könnte, müste er unter Beibringung eines Certificats seines Prinzipalen, über Lehrzeit, Aufführung, Fleis u. s. w. die Scribenten Lehr-Anstalt, wovon sogleich geredet werden wird, besuchen, welche irgendwo in einer Amtsstadt für das ganze Land seyn könnte. Wenn er hier ankäme, würde er zuerst examinirt, um zu erfahren, wieweit er in der Schreibstube gekommen sey; welches die Prinzipalen veranlassen müste, ihre Lehrlinge soviel möglich zu unterrichten. Nachläsig erfundenen Prinzipalen könnte die Incipienten-Aufnahme ganz untersagt werden.

In diesem dritten Jahr würden dann nach Art academischer Vorlesungen 11) diejenigen Kenntnisse, welche eigentlich zur Schreiberey gehören, gelehrt etwa nach zwei Abtheilungen, nämlich

---

11) diese Form des Unterrichts dürfte hier wohl nicht an ihrem Orte seyn.

A. d. H.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Hülfskenntnisse.

1) Practische Logick

2) Geschichte des kurfürstlichen Hauses, und des Landes.

3) Geographie des Landes.

4) Oekonomie.

a) Physick, Naturgeschichte und Technologie nur gleichsam als Einleitung und zum Behuf der

b) Stadt- Land und Forstwirthschaftslehre, die dann etwas weitläuftiger zu behandeln wäre, da die Scribenten als einstige Amtskeller, Oekonomie- und Forst-Verwalter ꝛc. hievon einige Kenntniß nothwendig haben.)

Zweite Abtheilung.

Eigentliche Schreiberey Kentnisse.

1) Naturrecht; (in einem schicklich berechneten Vortrag)

Digitized by Google

2) Römisches Recht,

a) Geschichte, und allgemeine Uebersicht 12)

b) Justinians Institutionen in einem passenden Auszug.

3) Badisches LandRecht:

a) Die Lehre vom Prozeß, blos in Rücksicht auf Protokollführung für einstige Secretaire, Canzelisten, Actuare ꝛc.

b) Erbrecht.

c) Inventur- Theilungs- und Concurswesen.

d) Contracte, Testamente.

---

12) Da ich die Institutionen in einem passenden Auszug für hinlänglich angebe, so erklärt es sich von selbst, wieweit ich die Ausdehnung der Geschichte und der allgemeinen Uebersicht des röm. Rechts verstehe.

Digitized by Google

e) Cammeral Rechnungswesen;

α.) Rechnungsführung

β.) ——— Ablegung

γ.) ——— Probatur.

f.) Die Lehre vom Steuersaz:

α.) Güter ab- und zuschreiben;

β.) Schazung und Beeth ansezen; als Einleitung zum Steuersaz die Erfordernisse eines Lagerbuchs.

4) Registraturwissenschaft.

5) Badische StaatsPraxis, oder die Lehre von dem GeschäftsKreis der verschiedenen kurfürstlichen Collegien u. s. w. Kanzley-Geschäftsstyl. *)

---

*) Alle diese Kentnisse würden sich wohl schwerlich auch nur höchst nothdürftig in einem Jahr erwerbenlassen.

A. d. H.

Digitized by Google

Die Lehrer würden aus der Zahl der Advocaten, welche den Umfang der Schreiberey kennen, und der gebildeten Scribenten genommen, mit denen ein thätiger Theologe des Orts *) die Lehrstunden schicklich theilen könnte, und deren Hauptbelohnung in Vorschreitung im DienstAlter bestehen möchte. Dennoch könnte solche Anstalt für die Lernende nicht ohne Kosten bestehen; sie müßten sich selbst verköstigen und ihre Lehrer mit einer festgesezten Summe honoriren. Damit aber die Anstalt bestünde, müßte jeder angehende Scribent ohne weiters gehalten seyn; sie ein Jahr lang zu frequentiren. Auf Universität die Schreiberey erlernen wollen, würde unnöthig Geld verschwendet seyn. Der bad. Scribent braucht nicht um seinen Plaz auszufüllen, eigentlicher Jurist oder Cammeralist zu seyn. Ich halte das Verhältnis der Rechtsgelehrten und Scribenten gegeneinander, wie das der Aerzte und Chirurgen; leztere bieten den erstern die Hände, sie

*) Wahrscheinlich auch für einen hier doppelt nothwendigen zweckmäßigen Unterricht in Moral und Religion.

A. d. H.

sind eine den erstern untergeordnete Classe, so der Scribent dem Rechtsgelehrten und Cameralisten.

Durch eine weitere Auseinandersezung, wozu hier der Raum nicht ist, würde es klar werden, daß eine solche Anstalt unter die ausführbaren guten Wünsche gestellt werden könne.

Der Scribent als der nächste Geschäftsmann am gemeinen Bürger, macht im Badischen keine unwichtige Classe aus; von seiner Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit, hängt manches ab. Der TheilungsScribent insbesondere, kann manche Prozesse verhüten; ein Interessent kann auch, ohne es zu wissen, Unrecht oder Verkürzung durch den nicht völlig Bewanderten leiden. Dies wird meinen Wunsch einer Ausbildung der SchreibereyWissenschaft (die seit 50 Jahren schon ziemlich vorwärts gekommen ist) rechtfertigen.

Es wird jedoch vor der Hand, wie gewöhnlich bei dem alten bleiben. Würde aber ein dem Geschäft gewachsener Mann nur einstweilen ein Hand-

Digitized by Google

buch *) über alle Theile der Schreiberey für Scribenten fertigen, woraus der angehende Scribent einstweilen nur lernen könnte, was er studiren sollte, und in welchen Schriften er das alles finden könnte; so wäre schon bis auf weiteres einem merklichen Bedürfnis des bad. Scribenten zur Noth geholfen. Zur Noth, denn der schriftliche Unterricht ersezt schwer den mündlichen, wie alle, die eine Wissenschaft oder Kunst blos aus Büchern erlernt haben, gerne eingestehen werden **)

Rheinländer
Verw. in Hohenwettersbach.

---

*) Zum Behuf eines zu fertigenden Lehrbuchs würde ein Journal für Scribenten, worinn Rechts- und Schreibereyverständige ihre Gedanken und Erfahrungen als Material zu einem solchen neuen Werk niederlegen könnten, von gutem Nuzen seyn. Die nachkommende Scribenten würden den Weg, den ihre Vorgänger im Dunklen überschreiten müssen, erleuchtet vor sich sehen.

**) Die bessere Bildung der Scribenten nicht blos für den Kreis ihrer Geschäfte, sondern auch

Digitized by Google

für Moralität, worauf der Hr. Verf. nur wenig Rücksicht genommen hat, so wie ihre frühere Versorgung, scheinet auch darum wünschenswerth und höchst wünschenswerth, damit endlich der Einfluß dieses Standes auf die Sitten und den Character des Volkes, mit dem und dessen nächsten Vorgesetzten er in so unmittelbarer und manchfaltiger Verbindung steht, vor der Hand wenigstens wirklich aufhöre, mehr verderblich, als nützlich zu seyn, was er bißher leider nur zu oft gewesen ist.

A. d. H.

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder in den luth. Pfarrwittwenfiscus der alten Marggrafschaft. Mit einer Tabelle.

Es ist schon in der im vorigen Stück des Magazins mitgetheilten kurzen Geschichte unseres luth. Pfarrwittwenfiscus bemerkt worden, daß diese Anstalt einen Zuwachs durch diejenigen Pfarrgemeinden, welche bei der neuen Eintheilung zu der Marggrafschaft gezogen worden sind, wahrscheinlich in kurzer Zeit zu erwarten habe. Sehr wünschenswerth ist es ohnehin, daß der Seegen einer solchen Anstalt allgemein werde, und fast unumgänglich nothwendig wird es, die zu der Marggrafschaft gezogenen Gemeinden, der, in derselben bestehenden, Wittwencasse einzuverleiben, wenn gegenseitige Beförderungen der hier und dort angestellten Geistlichen statt finden sollen. Denn ein Geistlicher der alten Marggrafschaft müßte sich durch sei-

Digitized by Google

he Versetzung an eine neue Gemeinde sehr ansehnlich verbessern, wenn er versucht seyn sollte, gegen diese Verbesserung, zum künftigen Nachtheil seiner Wittwe, sein Recht an den Fiscus aufzugeben, und würde in der Regel sicher bei diesem Tausche verlieren. Von dieser Seite her würde die Einverleibung der neuen Pfarreien in Rücksicht auf Concurrenz der Competenten, bei der fortbestehenden Nichttheilnahme derselben an dem Fiscus, die für die Anstalt sehr nachtheilige Folgen haben, daß blos Unverehlichte und die es bleiben wollen, eine Versetzung auf neubadische Pfarreyen wünschenswerth finden könnten. Dadurch würden aber dem Fiscus gerade seine vortheilhaftesten Mitglieder, nämlich diejenigen, welche beeder gemeinschaftlichen Last Theil nehmen, ohne den gemeinschaftlichen Vortheil ihrerseits benutzen zu können, entzogen, und also größere Ausgaben bei unveränderter Einnahme verursacht werden. Zwar ließe es sich als gar wohl möglich denken, daß ein, auf diese Weise von einer dem Fiscus einverleibten, auf eine demselben nicht einverleibte Gemeinde, versetzter Geistlicher noch immer Mitglied der Gesellschaft bliebe, nach Maasgabe der Regeln, welche für solche festgesezt sind, die einen Ruf in das Ausland annehmen, und dennoch ihre Verbindung mit dem Fiscus nicht aufgeben wollen. Es ist aber nicht zu

erwarten, daß diese Regeln auf diesen Fall angewendet werden dürfen; da bei dem Wittwenfiscus der weltlichen Dienerschaft, wo es gleichfalls statutenmäßig möglich war, sich bei dem Austritt aus inländischen Diensten, sein Recht an den Fiscus zu erhalten, und wo diß auch noch ferner statt findet, ausdrücklich festgesezt ist *) daß derjenige, der aus der Marggrafschaft in einen andern Landestheil versezt wird, auch nothwendig aus der Verbindung mit der in der Marggrafschaft bestehenden Wittwencasse komme; und da hier die nemlichen Umstände statt finden dürften, welche dort jene Distinction nothwendig gemacht haben. Der umgekehrte Fall, eine Beförderung von einer dem Fiscus nicht einverleibten auf eine dem Fiscus einverleibte Pfarrey, würde gleichfalls von mehreren sehr fühlbaren Schwierigkeiten begleitet seyn, die es räthlicher machen möchten, ihn nie eintretten zu lassen. In diesem Fall müßte der Promovirte, in der Regel ein Mann mit Familie, ein Vierteljahr lang, ohne

*) S. Zehntes Organisationsedikt II. A. 18. und 19 oder in der Carlsruher Octavausgabe der Organisationsedikte p. 296 und 297.

alle Besoldung leben, da er die seines vorherigen Dienstes nicht nachziehen könnte, und dabei noch, um nicht hinter den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft zurückzubleiben, den Promotionstax von seiner ganzen Besoldung, und den jährlichen Beitrag seit seiner ersten Anstellung aus seinem eigenen Vermögen bezahlen, eine Summe, welche allerdings einem nicht bemittelten Hausvater sehr beschwerlich fallen würde.

Um nun diese und andere Schwierigkeiten, welche bei gegenseitigen Promotionen, so wie die Sache jezt steht, nothwendig häufig eintretten müßten, für immer aus dem Wege zu räumen, bliebe kein anderes Mittel übrig, als die neuen der Marggrafschaft einverleibten Pfarreyen auch dem Fiscus einzuverleiben.

Es entsteht nun die Frage, unter welchen Bedingungen dieses geschehen könne. Die alten Mitglieder der Pfarrwittwensocietät sind der Meinung, sowohl die Aufnahme selbst, als die Bedingungen derselben, seyen Gesellschaftsangelegenheit, worüber sie Fisciordnungsmäßig nach Stimmenmehrheit zu erkennen hätten. Wollte man ihnen auch dieses Recht nicht zugestehen, so würde ihnen doch jenes andern, über die Sache selbst, und über das, was

in derselben erkannt ist, zu urtheilen, nicht entzogen werden können. Diese Urtheile dürften aber, nach den verschiedenen Ansichten, von welchen sie ausgehen, sehr verschieden, hier modificirend, dort billigend und vielleicht auch ganz verwerfend ausfallen. Ein Versuch diese vorauszusehende Verschiedenheit der Urtheile wo möglich in dem richtigen und billigen zu vereinigen, oder wenigstens eine vorläufige, mehrseitige Ansicht der Sache scheinet nun sowohl in dem einen als in dem andern Fall mindestens zeitgemäß zu seyn, und es ist zu hoffen, daß der eine oder die andere, wenn sie nicht ganz verfehlt sind, etwas dazu beytragen können, das Richtige desto leichter entweder zu finden, oder es als solches allgemein einleuchtend zu machen.

Um sich einen Leitfaden bei dieser Untersuchung zu verschaffen, wird es nöthig seyn, einige Vorbetrachtungen anzustellen.

Wollte man aus Menschenliebe den Kreis derer, welchen die bestehende Pfarrwittwencasse zu gut kommen soll, ohne Vorsicht und über alles Verhältniß hinaus ins Unbestimmte erweitern; so würde man dadurch offenbar ungerecht gegen diejenigen werden, welche schon jezt Theil an dieser Anstalt nehmen, oder welchen ein Minimum des

einst zu hoffenden Antheils bereits zugesichert ist. Zwar wird, wer sich des ehemaligen traurigen Zustandes der Pfarrwittwen und Waisen unseres Landes erinnert, die, wie die ersten Stifter dieser Anstalt sagen, „nach ihres des Mannes oder des Vaters Tod in grosse Dürftigkeit geriethen, auch darinnen, nicht ohne Aergerniß deren, so draußen sind, und nicht ohne Empfindung der selbsteigenen Religions- Stands- und Geblüts-Verwandten oft elendiglich herumgehen mußten", wer dabei bedenkt, daß noch jezt die gewöhnliche Hinterlassenschaft eines Geistlichen in nicht viel mehr, als einem Haufen werthloser Bücher und mittelloser Kinder besteht, und es freudig und dankbar erkennt, daß der Fiscus diese Kinder mit der Mutter doch nun nicht ganz hülflos läßt — der wird den Wirkungskreis dieser wohlthätigen Anstalt auch auf das Land, das nun mit seinem Vaterlande vereinigt ist, und auf die Geistlichen desselben, die nun seine Mitbürger, einst vielleicht seinem Blute verwandt sind, gerne ausgedehnt sehen, und es wird ihm schwer werden, hier erst bedächtig zu überlegen, und kalt und streng zu überrechnen. Und doch ist gerade dieses bedächtige Ueberlegen, und dieses, wo nicht strenge, so doch kalte Ueberrechnen nothwendig, und jener sanfte Zug des wohlthätigen Herzens, das von beiden nichts wissen-

Digitized by Google

will, könnte in unserm Falle leicht zu Ungerechtigkeit führen. Oder wäre es etwa nicht ungerecht, wenn man denen, die bißher nothdürftig unterstüzt wurden, und diese bestimmte Unterstützung, wo nicht als ein Recht fordern, doch mit Gewißheit erwarten konnten, diese ihre gewisse Hoffnung verkümmern wollte, um andern geben zu können, worauf sie nie gehofft hatten, und nie hoffen konnten? Und was anders würde erfolgen, wenn man ohne bestimmte Rücksicht auf das Verhältnis des Unterstützungsfonds zu nehmen, den Kreis der zu Unterstützenden ins unbestimmte ausdehnen wollte? Wir würden uns an den Vorfahren und Nachkommen versündigen, wenn wir aus irgend einer auch scheinbar edlen Ursache eine Anstalt, welche jene durch Entbehrung gründeten und in Flor brachten, und auf welche diese Ansprüche haben, wieder um einige Stufen des Wohlstandes zurückbringen, oder in ihrem erfreulichen Gedeihen gewaltsam aufhalten wollten. So wahr und beherzigungswerth diß ist, so wahr und beherzigungswerth ist es.

Auf der andern Seite, daß die jetzigen Theilnehmer an der Wittwencasse undankbar gegen die Vorsehung seyn würden, die sie da erndten läßt, wo sie nicht gesäet haben; wenn sie streng an dem,

was nun einmal ist, halten, und jedes Körnchen dieser reichen Erndte in ihre Vorrathskammer einzählen und abwägen wollten. Es ist wahr, und darf immerhin bemerkt und zugegeben werden, daß streng genommen an das, was der nun einmal vorgesparte nicht unbeträchtliche Fond abwirft, niemand mit Recht einen Anspruch zu machen habe, als die Gemeinschaft derjenigen, von welchen und für welche er vorgespart worden ist — und diß sind freilich nur die alten Pfarreyen der Marggrafschaft. Aber sollen und können die jetzigen Innhaber dieser alten Pfarreyen auf dem Rechte derselben streng beharren?

Wer waren diejenigen, welche ersparten, was die jetzigen Geistlichen wirklich genieſſen? In welchem Verhältniß stehen beide zueinander? und für wen ist also der jezt vorhandene Fond eigentlich vorgespart worden? Sie waren Diener der Landeskirche, die mit den jetzigen Dienern derselben in keinem andern Verhältniß stehen, als in dem des Amtsvorfahren zum Amtsnachfolger. Hätten auch in einzelnen Fällen andere Verhältnisse Statt gefunden, z. B. das des Vaters zum Sohn oder Tochtermann, so ist es doch nur jenes, wodurch die jetzige Geistlichkeit in die Theilnahme an den Ersparnissen der ehemaligen eingeführt wird. Die

Gesellschaft ist gestiftet und der gesellschaftliche Fond durch die Beiträge der Mitglieder mit jedem Jahr vermehrt worden, damit keine geistliche Wittwe des Landes mehr gänzlich Mangel leiden, und der Kirche des Landes gewissermassen zum Aergerniß und zum Vorwurf werden sollte. Ist diß, und es werden in die Gemeinschaft der Landeskirche neue Gemeinden so aufgenommen, daß wechselseitige Beförderungen der Kirchendiener Statt finden; so stehen die Lehrer der neuen Gemeinden zu den ehemaligen Mitgliedern des Fiscus ganz in dem nemlichen Verhältniß, wie die Lehrer der alten Gemeinden, und ihre Wittwen gehören in die Cläsſe derjenigen, welchen zu gut das Institut errichtet ist. Warum nimmt jeder Geistlicher, so wie er im Lande bedienstet wird, Theil an dem Wittwenfiscus? etwa weil er zu dem schon vorhandenen Wittwenfisciſond seinen verhältnißmäßigen Antheil als Einkaufssumme beyträgt? Nein, er giebt nicht mehr, als die Stifter dieses Fonds und alle diejenigen, aus deren Beiträgen der Fond zu seiner jetzigen Stärke erwachsen ist, auch gegeben haben, und nimmt alsdann Antheil an den Vortheilen, die der Fond gewährt. Und diesen Antheil nimmt er nicht als Nachkömmling derer, die den Fond gestiftet haben, auch nicht als Eingebohrner des

Landes

Landes, in welchem das Institut besteht; sondern als membrum ministerii ecclesiastici des Landes. Wäre es nun nicht dem Geist dieses wohlthätigen Instituts zuwider, wäre es nicht undankbar und inconsequent, wenn diejenigen, die selbst ärndten, wo sie nicht gesäet haben, einen so strengen Unterschied zwischen einem alt-badischen und einem demselben erst incorporirten neubadischen Ministerium machen, und den Gliedern dieses leztern bis auf einzelne Körnchen vorrechnen wollten, was sie erst aussäen müßten, um mit ihnen in ihre Erndte gehen zu können?

Diese beiden Vorbetrachtungen vereinigen sich in dem Resultat, daß zwar von Seiten derer, welche in den Fiscus aufgenommen werden sollen, gewisse Opfer gebracht werden müssen; daß aber diese von Seiten der Aufnehmenden nicht nach aller Strenge berechnet werden können. Das erstere ist nöthig, um, wo nicht das gleichmäßige Fortschreiten des Fiscus zu erhalten, so doch um das Stillestehen oder gar Zurückschreiten desselben zu verhüten. Die Nothwendigkeit des zweiten geht aus dem innern Geist des Instituts hervor, und in mehreren Rücksichten kann sie den Aufnehmenden nicht drückend seyn. Als Aufzunehmende sind anzusehen einmal

die jetzigen Innhaber der Dienste, welche für die Zukunft dem Fiscus einverleibt werden sollen; dann aber auch diese Dienste selbst, oder die ganze Reihe aller künftigen Innhaber derselben. In Rücksicht auf beide werden die Bedingungen der Aufnahme nicht die gleichen seyn können; oder vielmehr das Individuum wird die Last nicht tragen dürfen, die nur dem Dienst aufgelegt werden könnte, es wird nicht allen seinen Nachfolgern auf seine Kosten die Aufnahme erkaufen müssen. Denn, wenn auch von einzelnen Individuen ein Opfer gebracht werden müßte, so muß dieses doch von der Art seyn, daß es mit dem unmittelbaren Vortheil dessen, der es bringt, nicht ausser allem Verhältniß stehe.

Ein solches unverhältnißmässiges Opfer aber würde es seyn, wenn man von jedem jezt neu eintrettenden Individuum als Einkaufssumme einen nach dem Zahlverhältniß der Mitglieder proportionirten Zuschuß zu dem Fond des Wittwenfiscus verlangen wollte, wie eine nähere Ansicht sogleich zeigen wird. Das sämmtliche Vermögen des Fiscus auf Georgy 1802 bestand in 136690 fl. und die Zahl der Mitglieder auf den nemlichen Termin war 162. Der Quotient aus beiden Zahlen ist 831 und zeigt in Gulden die Einkaufssumme an,

welche auf diese Weise gefordert würde. Wer in aller Welt aber möchte sich dazu verstehen, ein Capital von 831 fl. auf immer hinzugeben und damit auf ein jährliches gewisses Einkommen von 41 fl Verzicht zu thun, um im ungewissen Fall, daß seine Frau ihn überlebt, derselben für jedes Jahr, um welches sie ihn überlebt, ein Beneficium von 100 fl. zu verschaffen? und wer möchte ein solches Ansinnen machen?

Es ist deßwegen auch seit der Entstehung der Gesellschaft biß jezt bei den vorgekommenen Aufnahmen neuer Mitglieder nie gemacht worden. Neu errichtete Dienste wurden zu der Zeit, als der Fiscus noch zwei Sterbquartalien bezog, blos gegen Abgabe eines Quartals der Besoldung in die Vereinigung aufgenommen. Die Geistlichen der angefallenen Diöces Mahlberg wurden in allen Stücken den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft gleich gestellt, das heißt, sie mußten bezahlen, was sie hätten bezahlen müssen, wenn sie von ihrer ersten Anstellung an, Mitglieder gewesen wären. Nur darinn wurden einzelne etwas härter gehalten, daß sie von dem Dienst, den sie gerade bekleideten, ohne Rücksicht ob es ihr erster, zweiter oder dritter war, eine halbe Jahrsbesoldung entrichten, als

zum Theil im Geldbetrag mehr entrichten mußten, als sie hätten entrichten müssen, wenn sie, wie es sonst gewöhnlich geschieht, bei ihrer ersten Anstellung ein halbes Jahr lang ohne Besoldung geblieben wären. Von einer besondern dem damaligen Vermögen des Fiscus proportionirten Einkaufssumme war nicht die Rede. Diese würde bei 149 Mitgliedern und bei einem Vermögen von 75069 fl. für jedes einzelne neuaufgenommene Mitglied 503 fl. 49 kr. oder für alle sieben damals aufgenommene Mitglieder 3526 fl. 43 kr. betragen und jährlich 176 fl. Interessen abgeworfen haben. Es fragt sich nun, ob die so modificirte Aufnahme dieser Diöces der Gesellschaft geschadet habe, oder nicht; d. h. es fragt sich ob die Diöces Mahlberg seit sie in dem Fisciverband steht, ihre Wittwen aus eigenen Mitteln habe versorgen können, oder ob sie dazu eines Zuschusses von der übrigen Gesellschaft bedurft habe, und im Fall das erstere Statt gefunden hätte, ob dabei das Vermögen der Diöces sich in dem nemlichen Verhältniß vermehrt habe, wie sich das der ganzen Gesellschaft wirklich vermehrt hat. Um diese Fragen beantworten zu können, habe ich aus den gedruckten Generalrechnungen die Jahrsrechnungen dieser Diöces von Georgy 1778 an, wo sie aufgenommen wurde, biß auf Georgy 1802 in eine hier mitge-

theilte Tabelle gebracht, aus welcher sich die eigene Oekonomie dieser Diöces leicht übersehen läßt. Nach derselben lauft zwar allerdings die Rubrick: Beitrag von andern Diöcesen nicht leer; sondern beträgt in den genannten Jahren 278 fl. 7½ kr. Dagegen sind aber auch 1379 fl. 56½ kr. an andere Diöcesen abgegeben worden. Es wurden also mehr abgegeben, als empfangen 901 fl. 41 kr. Dadurch würde das nach und nach gesammelte und auf Georgy 1802 sich auf 1290 fl. 59½ kr. belaufende Vermögen der Diöces auf 2192 fl. 40 kr. erhöht werden, wenn man auch auf die Zinsen, welche mit jenen 901 fl. verloren gegangen sind, keine Rücksicht nehmen wollte. Es zeigt sich also vorerst, daß biß jezt die Diöces Mahlberg sich selbst erhalten, und dabei nicht nur keines fremden Zuschusses bedurft, sondern vielmehr selbst 901 fl. 41 kr. andern Diöcesen beigeschossen, und dennoch in 25 Jahren 1290 fl. 59½ kr. vorgespart habe, und daraus scheint zu folgen, daß ihre Aufnahme und die Bedingungen derselben der übrigen Gesellschaft biß jezt nicht schädlich gewesen seyen. Der Fond der ganzen Gesellschaft war auf Georgy 1802 — — 136690 fl.

Davon abgezogen, was die Mahlberger Diöces jezt wenigstens haben

würde, wenn sie nichts an andere Diöcesen abgegeben hätte, mit 2192 fl.
Bleibt Rest 134498 —

78013 fl. war der Fond der ganzen Gesellschaft auf Georgy 1778; davon ist abzuziehen was sich die Diöces Mahlberg in diesem Jahr gesammelt hat, und dann bleibt
999 —
Rest 77014 —

Die Gesellschaft, ohne Mahlberg hat also vorgespart. 57484 —

Diese Summe muß, da die Gesellschaft vor der Aufnahme von Mahlberg aus 149 Gliedern bestand, mit 149 dividirt werden. Der Quotient ist 385.— Die Diöces Mahlberg, welche mit 7 Mitgliedern aufgenommen wurde, hat erspart 2192. Diese Summe dividirt mit 7 giebt zum Quotienten 313. Der Unterschied zwischen diesem und dem oben erhaltenen Quotienten ist also nicht beträchtlich, und verschwindet ganz, wenn man bedenkt, daß am Schluß des Jahrs 1802 die Anzahl aller Fisciglieder 162 war, daß also der oben angenommene Divisor etwas grösser als 149 sein sollte, und

daß unter der oben als von 149 Gliedern vorgespart angegebenen Summe von 57484 fl. auch das beigebrachte Vermögen einiger später aufgenommenen Mitglieder enthalten ist. Daraus ergiebt sich also zweitens, daß die Diöces Mahlberg mit der übrigen Gesellschaft biß jezt ganz gleichen Schritt gehalten, und im nemlichen Verhältniß ihr Vermögen vermehrt habe, wie sich das der übrigen Gesellschaft vermehrt hat.

Hat es mit dem bißher Angegebenen seine Richtigkeit, so sind dadurch, sollte man denken, die Bedingungen, unter welchen Mahlberg in den Fiscus aufgenommen wurde, gänzlich gerechtfertigt, und so wie für alle ferneren Aufnahmen, so ins besondere für diejenige, von welcher jezt die Rede ist, als die beste Norm accreditirt. Sie sind auf der einen Seite nicht drückend für die Aufzunehmenden, und wären auf der andern Seite bis jezt auf keine Weise der Anstalt nachtheilig. Ueberdieß ist noch ein anderer Grund vorhanden, der ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall zu fordern scheint. Mahlberg nemlich ist kurz vor seiner Aufnahme an das Land gefallen, so wie jezt die Herrschaften Lahr und Lichtenau an das Land gekommen sind; und die Geistlichen der Diöces Mahlberg wurden mit dem Ministerio ecclesiastico des alten Landes so

vereinigt, daß wechselseitige Promotionen statt finden, wie diß jezt auch mit der Geistlichkeit der beiden genannten Herrschaften geschehen ist. Sind aber beide Fälle in dieser Hinsicht so ganz gleich, warum sollten die Regeln für den einen nicht auch auf den andern angewendet werden, besonders da sie sich als gut durch die bißherige Erfahrung bewährt haben?

Aber eben gegen die Richtigkeit dieser Erfahrung oder vielmehr gegen die Richtigkeit der darauf gebauten Schlüsse möchten vielleicht einige Bemerkungen gemacht werden, durch welche die ganze Sache ein anderes Ansehen erhalten könnte. Zwar ist es unläugbar gewiß, daß die Diöces Mahlberg sich biß jezt selbst erhalten, und noch überdiß eine Summe vorgespart hat, welche mit dem Ersparniß der ganzen Gesellschaft in ziemlichem Verhältniß steht.

Aber folgt daraus denn wirklich, daß die Aufnahme der Diöces Mahlberg der Gesellschaft biß jezt in der That nicht nachtheilig gewesen sey, und in Zukunft es nie werden werde? Darf man auf die Resultate der mitgetheilten Tabelle mit Sicherheit einen Schluß bauen; sind diese nicht vielleicht von zufälligen Umständen abhängig, die sich ändern

und andere Resultate geben können? Ist die bloße Betrachtung der Tabelle überhaupt, nicht zu einseitig, und kommen dabei nicht noch andere Umstände in Betrachtung?

Nach den im vorigen Stück des Magazins *) aufgestellten Resultaten kommen im Durchschnitt auf 100 Mitglieder des Pfarrwittwenfiscus 39 biß 40 Beneficiaten. Nach diesem Verhältniß sollte die Mahlberger Diöces bei 7 Mitgliedern für jedes Jahr $2\frac{8}{10}$ oder in 25 Jahren 71 Beneficiaten gehabt haben. Es wurden aber, wie die Tabelle zeigt, in 25 Jahren nur 660 fl. 48½ kr. Wittwengehalt oder, was es seit 1795 wirklich war, 100 fl. auf ein Beneficium gerechnet, für $6\frac{6}{10}$ Beneficiaten bezahlt, und zwar, worauf hier sehr viel ankommt, erst in den leztern 8 Jahren. In den ersten 17 Jahren seit dem Beitritt war gar kein Wittwengehalt auszubezahlen, und die Einnahme hätte nach Abzug der geringen Verwaltungsunkosten, ganz zu Capital angelegt werden können. Diß geschah zwar nicht, indem gerade in den ersten Jahren fast jähr-

*) 1803. II B. 1 St. p. 99

lich an andere Diöceſen etwas abgegeben werden muſte; aber doch wurde im Durchſchnitt bei weitem nie ſo viel abgegeben, als $2\frac{8}{10}$ Beneficiaten gekoſtet haben würden. Wären dieſe im Anfang gleich und in jedem Jahr vorgekommen, ſo würde das anfangs zuſammengeſchoſſene kleine Capital bald aufgezehrt, und die Diöces ohne beträchtlichen fremden Zuſchuß nicht mehr im Stande geweſen ſeyn, ſich ſelbſt zu erhalten. Zwar hätten häufigere in der Diöces vorgekommene Sterbfälle, auch die Rubrick Sterbquartalien beträchtlich einträglicher gemacht, aber auch dieſe Vermehrung der Einnahme würde nur wenig geholfen haben. Die beiden unter dieſer Rubrick in der Tabelle vorkommenden Poſten, welche zuſammen 351 fl. $2\frac{1}{2}$ kr betragen, haben nur biß jezt der Diöces ſchon eine Ausgabe von 660 fl. $48\frac{1}{2}$ kr. zugezogen, und ein bezogenes Sterbquartal macht in der Regel auf lange dieſe Bezahlung des Beneficiums nöthig, und ſteht mit der dadurch nöthig werdenden Ausgabe in gar keinem Verhältniß. Dieſer vortheilhafte Umſtand, daß in 25 Jahren ſtatt 71 nur $6\frac{6}{10}$ Beneficiaten, und dieſe erſt in den lezten Jahren zu verſorgen waren, iſt theils als ein glücklicher Zufall anzuſehen, theils aus der Beſchaffenheit der in der Diöces befindlichen Pfarreyen zu erklären. Dieſe ſind nemlich faſt nur Anfangsdienſte, worauf junge Männer kommen, die erſt dort heurathen

und nach einigen Jahren schon wieder in andere Diöcesen befördert werden. Freylich kann auch ein solcher Mann in seinen besten Jahren sterben, und dann eine lang zu versorgende Wittwe hinterlassen, doch ist dieser Fall selten. Mit dieser Beschaffenheit der Diöces stimmen ganz die Resultate überein, welche die Tabelle liefert. Wenn man die Rechnung auf Georgy 1778 wegläßt, was geschehen muß, weil dort vorkommt was bey dem Eintritt bezahlt worden ist, so kommen auf 793 fl. 31 kr. jährliche Beiträge 184 fl. 1 kr. Promotionstax und 351 fl. 2½ kr. Sterbquartalien oder auf das Hundert jährlicher Beiträge, statt, wie es bei dem Ganzen gefunden wurde, 18 fl. 8 kr 23 fl. 12 kr. Promotionstax, und statt 252 fl. 21 kr. nur 44 fl. 15 kr. Sterbquartalien. Diß beweißt, daß hier im Verhältniß zu dem Ganzen die Promotionen besonders häufig, und dagegen die Sterbfälle sehr selten sind, daß also hier Promotionen meist durch Sterbfälle in andern Diöcesen veranlaßt werden müssen. Der oben aus den Rechnungen der Diöces gezogene Schluß ist also blos scheinbar, und würde nur dann gültig seyn, wenn seit der Aufnahme der Diöces in den Wittwenfiscus, alle in derselben angestellte Geistliche ihre ganze Laufbahn darinn gemacht hätten und darinn gestorben wären. In diesem Fall würden aber die

Rechnungen nothwendig ein ganz anderes Resultat liefern. Die einzelne Diöces hatte freilich nur wenige Wittwen, und konnte deßwegen für sich bestehen; aber für das Ganze ist die Anzahl der Wittwen durch die Aufnahme derselben verhältnißmäßig vermehrt worden, oder muß es doch, wenn es bis jezt glücklicherweise noch nicht geschehen wäre, gewiß werden, ohne daß dagegen die Quellen der Unterstützung verhältnißmäßig ergiebiger geworden wären. Es ist also nicht blos glücklicher Zufall, daß die Diöces sich bis jezt selbst erhalten konnte; sondern es ist in der That blosser, aus einseitiger Ansicht erfolgender Schein, daß sie sich selbst erhalten habe, und es bewährt sich auch hier, was schon zum Voraus zu erwarten war, und immer ist, daß die Vermehrung des Divisors bei gleichem Dividendus oder die Vermehrung der Gesellschaftsmitglieder, bei nicht verhältnißmäßig vermehrtem Gesellschaftsfond nothwendig einen kleinern Quotienten geben, oder in unserm Fall das Steigen des Fonds wo nicht ganz aufheben doch aufhalten müsse. Das Resultat ist also, daß die Aufnahme der Mahlberger Diöces allerdings dem Institut nachtheilig d. h. dem Wachsen des gesellschaftlichen Fonds hinderlich gewesen sey, oder werden müsse, obgleich die blosse Ansicht ihrer besondern Diöcesanrechnung diß nicht zu bestätigen scheint.

Daraus folgt aber noch nicht, daß diese Diß-ces gar nicht oder doch nicht unter diesen Bedingungen hätte aufgenommen werden sollen. Denn ist der Fond nur seiner Bestimmung gemäß angewendet worden, so mag er darüber wohl in seinem Wachsthum aufgehalten werden. Und er ist in der That weder stille gestanden, noch auch nur merklich aufgehalten worden.

Diß aber könnte geschehen, wenn unter gleichen Bedingungen eine beträchtlichere Anzahl neuer Mitglieder aufgenommen würde, jezt da der Fiscus kaum erst auf den Bezug eines einzigen Sterbquartals statt vorher bezogener zwei, eingeschränkt, und damit ohnehin in seinem Fortschreiten, obwohl aus sehr wichtigen Gründen, beträchtlich aufgehalten worden ist. So lange nemlich die gewönlichen Prästanda der Gesellschaftsglieder hinreichten, um alle gesellschaftliche Ausgaben zu bestreiten, und doch noch etwas zu Errichtung eines Fonds zurückzulegen, wie diß in den ersten Jahren nach der Errichtung des Fiscus bei einem geringen Wittwenbenefícium der Fall war, so lange blieb die Aufnahme neuer Mitglieder eine sehr unbedenkliche Sache, denn auch sie erhielten sich selbst, und trugen noch, blos durch Leistung der gewöhnlichen Beiträge, das Ihrige verhältnißmäßig zu Sammlung eines

Fonds bei. So wie aber bei unverändertem, oder doch nicht verhältnißmäßig vergrößertem Maasstab für die Prästända, das Wittwenbeneficium stieg; so mußten zu dessen Deckung die Interessen des bei einem geringern Stand der Ausgaben vorgesparten Capitals eintreten. Und nun mußten bei jeder Aufnahme neuer Mitglieder die Fragen in Ueberlegung genommen werden: wie viel werden die neuen Mitglieder zu Versorgung der von ihnen herrührenden Beneficiaten selbst beitragen? wie viel werden sie aus den Interessen des vorhandenen Fonds Zuschuß bedürfen? und wird der Fond diesen Zuschuß leisten, und doch noch für eine künftige Erhöhung des Beneficiums wachsen können?

Bei dem jezigen, gegen anfänglich so sehr erhöhten, Beneficium von Hundert Gulden, wurden von 1795 an biß mit 1801 also in 7 Jahren blos für Wittwengehalte bezahlt 40181 fl. 49 kr.

Die Einnahme in diesen Jahren war:

an jährlichen Beiträg. 7915 fl. 57½ kr.
an Promotionstaxen 1316 — 52¾ —
an Sterbquartalien 20125 — 44¼ —
zusammen 29358. fl. 34 kr.

Es war also in den genanten 7 Jahren aus den Interessen des Capitals ein Zuschuß nöthig von 10823 fl. 15 kr.

oder jährlich von 1546 fl. 10 kr. Und dieser beträchtliche Zuschuß war nöthig, blos zu Deckung der Wittwenbeneficien, die Verwaltungsunkosten sind dabei noch nicht in Berechnung gebracht. Nach der im vorigen Stück des Magazins *) mitgetheilten Wahrscheinlichkeitsberechnung über den künftigen Gang des Wittwenfiscus würde, mit Rücksicht auf die Verwaltungsunkosten, ferner mit Rücksicht darauf, daß der Fiscus in Zukunft nur ein Sterbquartal bezieht, und bei der jetzigen Anzahl von Mitgliedern und der davon abhängenden Mittelzahl von Beneficiaten ein jährlicher Zuschuß von 3398 fl. nöthig werden, und dieser Zuschuß würde von den Interessen des jetzigen Capitalvermögens nur 1659 fl. übriglassen. Würde also die Anzahl der Mitglieder um 79 vermehrt, und brächten diese nur der jährlich gewöhnlichen Ein-

*) p. 106 und 107

nahme, nicht aber dem Capitalvermögen und den Capitalzinsen, einen Zuschuß mit, so würden von ihnen jene 1659 fl. gänzlich aufgezehrt, und im glücklichsten Fall der Fiscus zum Stillestehen gebracht werden. In diesem Fall würde das Beneficium zwar, wie es biß jezt war, zur Noth auf 100 fl. bleiben, aber nie mehr erhöht werden können. Der Fond und also auch das Beneficium könnten, obgleich langsamer, als biß jezt, steigen, wenn die Anzahl der neu aufzunehmenden Mitglieder geringer als die angegebene, etwa nur 40 wäre, ohne daß diesen andere Bedingungen gemacht würden, als sie der Mahlberger Diöces gemacht worden sind. Zuerst müßte also die Vorfrage beantwortet werden: sollen die jezt neu aufzunehmenden Mitglieder nach dem Fuß des jetzigen Wittwenbeneficium blos zum Theil sich selbst erhalten, aber doch so, daß der Fond noch immer etwas steigen kann, und eine progressive, wenn auch schon langsamere Erhöhung des Beneficiums möglich bleibt, oder sollen sie sich für jezt ganz selbst erhalten, und nur in so weit an dem vorhandenen Fond Antheil nehmen, als auch dadurch für sie eine künftige Erhöhung des Beneficiums möglich wird, oder endlich sollen sie nicht nur sich selbst für jezt erhalten, sondern auch noch zu einer künftigen Erhöhung des

Beneficiums

Beneficiums vorsparen helfen? Das leztere scheint theils nicht thunlich, die Last würde für die Aufzunehmenden zu groß werden, theils dem Geist einer Anstalt zuwider, die darauf berechnet ist, daß einer für den andern aufsäe, theils nicht durchaus nöthig, denn das Wittwenbeneficium kann doch nicht ins Unbestimmte wachsen, und wenn es wie bißher fortwachsen sollte, so müßte die Zeit bald kommen, wo es nicht mehr räthlich wäre, es steigen zu lassen. Warum sollte man aber jezt einigen Mitgliedern eine überschwere Last auflegen, um desto früher bald allen ihre geringe abnehmen zu können? Das erste wäre dem Geist der Anstalt gemäß, und die alten Mitglieder des Fiscus könnten sich dabei eben deßwegen durchaus nicht beklagen; wenn nur die Folgen der Ausführung sich mit mehr Sicherheit berechnen liessen, und wenn nur die ganze Anstalt dabei ihrem Verderben nicht gar zu drohend nahe gebracht würde. Denn einmal läßt sich das Bedürfniß der neuen Mitglieder, und der Theil, den sie daran nach der gewöhnlichen Norm selbst bestreiten können, nur nach Wahrscheinlichkeit berechnen. Und dann ist ja der Ueberschuß, welchen die alten Mitglieder haben, für jedes bestimmte Jahr, auch nicht mit Gewißheit anzugeben. Alle Data, worauf die Berechnung, wie viel der Fond

den neuen Gliedern zu ihrer Erhaltung beischießen könne, um mit jedem Jahr etwas zu steigen, gegründet werden müßte, sind nur in einem Durchschnitt vieler Jahre, aber nicht für jedes einzelne Jahr richtig. Träfe es sich nun bei einer so feinen Gränzbestimmung, daß durch einZusammentreffen unglücklicher Umstände, allenfalls durch ausserordentliche Anhäufung von Beneficiaten, durch besondere Unergiebigkeit der Einnahmsrubricken, durch Ausstände, durch Verlust von Capitalien u. d. gl. die, der Berechnung zum Grund gelegten Data gerade für die ersten Jahre oder für mehrere Jahre hintereinander unrichtig wären; so würde das beabsichtigte Gleichgewicht sich nie mehr wieder herstellen, und der Zurückgang des Fiscus unvermeidlich seyn.

Die dritte mögliche Art der Aufnahme hat einmal das für sich, daß dabey die Aufzunehmenden nicht mehr thun, als was um ihrer selbst willen nöthig ist, und daß dabey die Aufnehmenden für die Gegenwart gar kein, und für die Zukunft nur das Opfer bringen, daß sie an einer Erhöhung des Beneficiums, die durch ihr Ersparniß möglich geworden ist, die Neuaufgenommenen, wenn man anders biß dahin diesen Namen noch kennen wird, Antheil nehmen lassen. Dann ist auch die Berech-

Digitized by Google

nung, wornach die speciellen Bedingungen der Aufnahme bestimmt werden müssen, sicherer. Zwar wird es, wenn diese Berechnung auch noch so richtig ist, nicht an einzelnen Jahren fehlen, wo die Neuaufgenommenen eines Zuschusses bedürfen; aber dieses Deficit wird durch die Interessen des vorhandenen Fonds gedeckt, und durch den Ueberschuß anderer Jahre wieder vergütet.

Welche von diesen drei möglichen Arten der Aufnahme auch vorgezogen werden mag; so lassen sich die nähern Bedingungen derselben nur bestimmen a) nach der Zahl der Aufzunehmenden und b) nach dem wahren Ertrag ihrer Besoldungen. Aus diesen beiden Daten liesse sich berechnen, die Mittelzahl der Beneficiaten, der Ertrag der gewöhnlichen Einnahmsrubricken, nemlich der jährlichen Beiträge, der Promotionstaxen, und der Sterbquartalien, ferner die Verwaltungsunkosten. Hieraus liesse sich alsdenn das Capital bestimmen, das in jedem der drei gegebenen Fälle als eigentliche Einkaufssumme beigesteuert werden müßte. Dieses Capital von den Individuen, welche jezt aufgenommen werden, fordern, hiesse in der That sie für die ganze Reihe ihrer Nachfolger in Contribution setzen. Von diesen würde in jedem Fall nicht viel mehr gefordert

werden dürfen, als sie hätten bezahlen müssen, wenn sie von ihrer ersten Anstellung an Mitglieder der Gesellschaft gewesen wären; doch könnten hier auch persönliche Rücksichten genommen, und vielleicht am besten eines jeden Willkühr frei gestellt werden, ob er überhaupt aufgenommen seyn wolle. Schon dadurch würde eine nicht unbeträchtliche Summe gleich anfangs zusammengebracht werden, auf welche, als auf ein zinsbringendes Capital, bei obiger Berechnug der jährlichen Einnahme Rücksicht genommen werden müßte. Die eigentliche Einkaufssumme könnte, eben weil sie nicht eine bestimmte Person, sondern den Dienst einkauft, auch nur auf diesen gelegt werden. Dabei kommt es auf die Art der Repartition, und auf die Art der Erhebung an.

Es scheinet unbillig und unthunlich an dem, was alle neu aufzunehmenden Dienste zusammen bezahlen müssen, jeden einzelnen gleichen Antheil nehmen zu lassen, obgleich der Vortheil für alle der nemliche ist. Denn der schlechtfundirte Dienst würde dadurch wahrscheinlich überladen, während die Last des gutfundirten wohl zu tragen wäre. Die für alle bestimmte Einkaufssumme dürfte also nicht durch die Zahl der Aufzunehmenden dividirt werden, um den Antheil eines jeden zu finden, son-

Digitized by Google

dern würde am schicklichsten als eine auf der Summe aller Competenzanschläge liegende Last nach den Competenzen der einzelnen Dienste unter dieselbe repartirt werden.

Was die Art der Beziehung dieses Einkaufscapitals betrifft, das im Durchschnitt für jeden einzelnen Dienst höchstens 831 fl. betragen könnte; so wäre zu wünschen, daß bey jedem Dienst ein Competenzstück, etwa ein liegendes Gut, ein Zehenden oder derg. vorhanden seyn möchte, das dem Innhaber nur geringe Zinsen bringt, und für Rechnung das Wittwenfiscus verkauft, seine Forderung auf einmal befriedigen würde. Auf diese Weise würde jeder künftige Innhaber des Dienstes Theil an dieser Einkaufssumme nehmen, kein einzelner würde sich beschwert finden können, und alle Weitläufigkeiten wären glücklich vermieden. Da aber diese Voraussetzung wohl nicht allgemein statt finden möchte, so könnte zweitens ein dem Capital das jeden Dienst trifft, entsprechender, unablösiger Zins auf denselben gelegt werden. Auf diese Weise würde der Fiscus in der Verwaltung seines Capitalvermögens erleichtert, und wenigstens ein Theil desselben wäre alsdann fundirt, und gegen die Unfälle gesichert, denen baare Capitalien so sehr ausgesetzt sind. Die Auflage dieses unablösigen Zinses

würde nur den jetzigen Innhabern der Dienste, auf die er gelegt wird, anstößig seyn, und sie möchten daher auch damit zu verschonen seyn; für jeden künftigen würde er gar nicht mehr zu der Competenz des Dienstes gehören.

Ein dritter Ausweg, das Einkaufscapital ohne Beschwerniß einzelner Individuen einzuziehen, wäre der, wenn jeder einzukaufende Dienst im Erledigungsfall oder auch in zwei und drei Erledigungsfällen, so lange nicht besezt, und nach den Regeln für das Fisciquartal versehen würde, biß der Fiscus einen bestimmten Theil, und nach und nach das Ganze seiner Forderung erhalten hätte. Bei Lehrstellen an höhern Unterrichtsanstalten würde aber dieses Mittel kaum angewendet werden können, und selbst bei Pfarreyen, die vicariando versehen werden könnten, würde seine Anwendung fast nicht ohne üble Folgen seyn können.

Durlach im November 1803.

J. M. Holtzmann.

Digitized by Google

78	Sahsenheim minor2)	Lüzelsac
78	Altera Sahsenheim.	Groß S
78	Dossenheim	Dossen
78	Scriezesheim.	Schries
78	Hanscuesheim	Handsch
78	Wilare	Reppen
78	Vitenheim	Feuden
	Ulvenesheim.	Ilveshe
531	Herimuntesheim	Verlohr
78	Inter Dornheim	Verlohr
477	Mannenheim,	Mannh

2) Daß Lüzel und klein, gleichbedeutend seyn,

3) Drei Mühlen eines Besizers in einem D

4) Daß ein Dorf zwischen Feudenheim, Ilves
große Kultur.

5) Mannheim lag vor Zeiten auf der rechten
Flusses, wahrscheinlich war Dornheim da, w

6) Weingärten bey Mannheim finden sich nich

Digitized by Google

hſen	Weinheim	Neun Huben.
achſen	Weinheim	Eine Hube 13 Leibeigne, zwei Mühlen.
)eim	Unterheidelberg	Einen Weinberg
		Eine halbe Hube, zwey Leibeigne.
heim	Deßgleichen	Vier Huben 3 Mühlen. 3)
)uchsheim	Deßgleichen	Acht Morg. Acker.
weiler	Deßgleichen	Drei Huben.
)eim.		
im.	Ladenburg.	Drei Huben, viele andre Güter.
'en 4)		
'en 5)		Vier Huben, ein
:im	——	Weingarten 6)

beweißt Widder Pfälz. Geogr. 1. B, p. 292.

orfe laſſen auf groſſe Bevölkerung ſchlieſſen.

heim und Wahlſtatt liegen konnte, beweißt gewiß die

Seite des damals bei Neckerau in den Rhein gefallenen
) jezt der Grohiſche Hof ſtehet.

t mehr. Darf man alſo nicht auf eine höhere Ausbrei-

Digitized by Google

78	Ber	Weinberge. Aecker.
591		Eine Hube
78	Nor	Eine Hube.
78	Leim	Mehrere Weinberge
613		und Güter
78	Etin	Vier und eine halbe
		Hube.
78	Gra	Acht Morgen
556		Aecker 8)
586		viele Güter, Wald.
81	Obe	Häuser, Leibeigne
		Weinberge, Felder
89	Sun	Drei Huben, drei
		Leibeigne, eine Mut-
102	Sun	ter mit zwey Söhnen.
		Höfe, Felder
		Wiesen, Mühlen.

tung der Kultur se Weingärten finden

7) Ein jetziger Hof wo

8) Jurnalis oder Jor paar Ochsen gepflügt wer-
den konnte. Dufresn

9) Ist jetzt Wald.

Digitized by Google

	Wiesloch	Markt und ZollGerechtigkeit.
en,	Unterheidelberg.	Drey Huben, und die Zehenden.
	Unterheidelberg.	Eben dieses.
11)	Ladenburg.	Aecker, Wiesen Waldung, zwölf Leibeigne, Kirche.
en	Weinheim.	Zwei Theile der Kirche, vier Huben, eine Mühle, 40 Morgen Weinberg 12)
en	Unterheidelberg	Noch eine Kirche, einen Hof 4. Huben, 18 Leibeigne 3 Mühlen mit 80 Leibeignen 10 Bauern Gütern 13)

Digitized by Google

147	W	Die MarktGerechtig-
191		keit im Jahr 1060
		die Münze 1067.
	M	Weinberge Aecker.
353		
355		
450		
359	H	Viele Weinberge,
360		Aecker, Bauern 15)
377		Güter, ViehGärten,
471		Häuser, Leibeigne.
377	Wg	Weingärten Aecker,
571	Bi	Wiesen, Wald, Mühl-
577		Plaz, die Kirche
579		
379	Au	Aecker Wiesen, ein
Tom. II.	Cr	Bauerngut, ein Gub-
p. 422	ge	Gut
424		

14) Ein Mansut wesen das Jahr hindurch bauen konnte, Dufres

15) Die Mönche vser Friko zu Handschuchsheim gab ihnen nach p. eine kammet oder Schemel von 4 Zeilen! — quibus possunt colligi dem Carradæ vini. Eine Dufresne h. v. T. I. p. 940

Digitized by Google

Schwezingen	Wiesen, HeuGült 16) viele Leibeigne, viele Güter, Gebäude, Vieh Weinberge.
— —	Ein ganzes Gut 17) Eine HeuGült, verschiedne Aeker, Weinberge, Gärten
— —	Güter, Weingärten Wiesen, Leibeigne 19)
Schwezingen	Weinberge 19) Fischerey, Wiesen, Aecker. Ganze Bauern-Güter.

heim kann damal am Necker gegen Neckerau Wie-
fresne h. v. P. III. p. 842 war zu Handschuchs-

im gelegen gewesne Dorf ist nun ganz eingegan-

n Heddesheim und Ilvesheim mit welchem es ver-
Ch. p. 300 und p. 460.

t sein müsse, ersieht man sowohl aus dieser Stelle,

Digitized by Google

425	Dossen[heim]	Die Kirche, Weinberge, Aecker, Hub-Güter, Leibeigne und zwar alle namentlich angegeben.
439	Scrizze[nheim]	Weinberge. Eine Mühle 20)
445	Sahsen[heim]	Weinberge 21)
446	Vinenh[eim]	Eine Hube von 40 Morgen; eine Wiese
448	Suabeh[eim]	von 7 Wagen Heu.
450 451		Mehrere Weinb. 22) Viele Weinberge 23) Huben, Wiesen Wald, ganze Bauern Güter.

weil Edingen und Zeils[heim] keine Weingärten mehr besizt, als noch mehr a[n] Kloster ad Vineam faciendam geschenckt werd[en]

20) Also die vierte. S.

21) Die zweite Urkunde Jul. 952 Ulvenesheim in Cimiterio — Ob die Die Feyerlichkeit erhöhen, oder — da von gesche[hen] Augen hatten, und parodiren wolten, Est quo[d]

22) Die Urkunde hierüb[er] 17. Jul. 951. — Dieses Buttesheim ist ebenfall[s] Schriesheim und ist wahrscheinlich der heutige N[ame]

23) Auch diese Stelle bes[agt] gar kein Wein mehr ge-

Digitized by Google

Ladenburg.	Aecker — ein BauernGut, Güter 24) Wiesen sehr viele.
———	Die Fischerei, besonders die FischNeusen im Neckar 25) Wiesen 26)
Ladenburg	30 Morgen Aecker, viele Güter, Wiesen, Leibeigne, Fruchtbäume, Gebäude, Gärten.

Cultur und Bevölkerung dieser Gegend; — hier sind is schon 9 eingegangne Dörfer Hermundesheim Anm. Aum. 7. Hillenbach Anm. 17. Zeilsheim Anm. 18. Kloppheim Anm. 30.

viel Feld ad vineam faciendam usque in medium rieben.

lein Dufresne sub voce Venne T. III. p. 1447

en Mannheim und Hohenstatt gelegen war, so wird den müssen.

n, da es in das obere und untere getheilt war, und

Digitized by Google

493	Vit	Der 3te Theil einer
499		Mühle, Leibeigne, Ae,
523		cker, Wiesen, Bauern=
		Güter, Weingärten.
495	Ma	Viele Wiesen, Aecker,
507		BauernGüter, Wein=
		berge 29) Eine In=
		sel im Rhein.
534	Clo	Eine Wiese, Aecker,
550	Ma	Weinberge. Eine
		Scheuer, Leibeigne.
542	Bla	Ein BauernGut.
604		Mehrere Güter,
554	Wa	Eine Hub mit den
567	Wa	Leibeignen. Mehrere
622	Wa	Huben, Wald.
555	Bu	ZehenMorgenAecker.

28) Mannheim lag a dicitur Mannenheim.

29) Der Weingärtne o. ausdrücklich.

30) Cloppheim lag n au, ganz eben und hat= te Weingärten.

Digitized by Google

en	Schwezingen	Ein Bauernhof und 32 Leibeigne. Mehrere Güter, Mühlen.
	Oberheidelberg.	HubGüterWeinGärten, BaumGärten. 22 Leibeigne, Gold, Silber, KleidungVieh31)
	Oberheidelberg.	Weinberge, Güter Leibeigne.
	Deßgleichen	Weinberge, Hubgüter
	Wiesloch	HubGüter
	Schwezingen	Eine Hube mit dem Leibeignen. Zehen Morgen Aecker, Güter, Gebäude, Wald.

l erbärmlichen Geist dieses trübseligen Zeitalters. daß alles, was man den Heiligen opfere, künftig im h alle ihre Besitzungen mit 22 Leibeignen, alles Gold ; und bedingen sich von der Güte ihrer Beschenkten uß, aber ohne EigenthumsRecht Sed nullum portiquanta!!——

Tom. II.

400	Cind	Die Kirche einige
438	Zinte	Bauern und einige
441	Zinte	HubGüter Leibeigne
402	Heid	Ein Bauerngut. Eine
403		Hube. Mehrere Gü-
498		ter.
402	Bur	Zwei BauerGüter.
407		Und 110 Morgen
430		Aecker. Eine Hofstatt.
436		Mehrere Bauer- Güter.
403	Bred	24 Morgen Aecker.
425	Bret	
409	Heln	Eine Hube. Meh- rere Huben.
414	Oter	Aecker. Wiesen. Hö-
416	Otev	se. Gebäude. Wald.
419		
421	Rinc	Gebäude. Aecker.
443		Wiesen. Leibeigne.
423	Mur	Hub- und Bauern-
424		Güter. 36 Leibeigne
433	Mun	— Noch einige Hu-
460		ben und 6 Leibeigne
P. II. 460		

Digitized by Google

	Bretten	5 Huben, die Kirche. 30 Morgen Aecker.
n.	Wiesloch	Bauerngüter. Einen Theil der Kirche. 4. Höfe. Häuser. Haus-Plätze
	Bruchsal	Ein BauernGut.
	Bruchsal	Ein und ein halb BauernGut. Mehrere Güter.
sheim	Bretten	Hauß und Güter.
m	Bretten	Ein Bauern = und HubGut mit einem Hauß
	Wiesloch	Aecker, Wiesen, Wald
1 32)	Durlach	Aecker Wiesen Wald Weinberge.

Pfinz-Gau, weil die Pfinz vorbey fließt, wird hier zum Ursprungs dieser leztern Benennung.

Digitized by Google

515	Weibeſtatt	Waibſta
525		
521	Zuzanheim	Zuzenha
524	Zozenhuſen.	
526	Meckinesheimer Marca	Meckesl
528	Scalcſtatter Marca	Schallſt
541	Brizzencheimer Marca	Brizzinc
545	Buchinger Marca	Buggin
546	Sevelden	Seefeld
546	Mulincheim	Müllhe

35) Unum Biſangum. Das Wort erklärt Dufre: et unam huobam et ambitum, quem nos bif

36) Der Zuſaz in pago Briſegowe im Breisg Erklärung ſehr wahrſcheinlich.

37) Auch hier iſt in pago Briſegowe zugeſezt.

Digitized by Google

tt	Waibſtatt	Eine Hube, viele Güter, Leibeigne.
uſen	NeckerGemünd.	Aecker. Eine Mühle
heim	Neckergemünd	Einen umzaunten Garten 35)
att	Bedenweiler	BauernGüter, Aecker WieſenWeinberge 36
jen	Badenweiler.	Aecker Wieſen Weinberge Gebäude. 37)
gen	Deßgleichen	Aecker Wieſen Weinberge
	Deßgleichen	Eine Hube
im	Deßgleichen	Aecker Wieſen Weinberge Gebäude

sne T. I. p. 615 ex Prad. fuld. praeter unam arealem, ang appellamus.

au, ſo wie die Nachbarſchaft anderer Dörfer macht dieſe

Digitized by Google

516	Tottinche	Ein groſes HofGut 38)
562	Gardaha	Eine Hube 39)
567.572. T. III. p. 130		Aecker Wieſen Weinberge.
138	Sigengen	Viele Güter. Eine Mühle.
146	Cnutlinge	Aecker
147	Linchenhe	Mehrere Güter
158	Thitinesh	Mehrere Güter.

38) Alle dieſe Orte ſind in

39) Das kleine Bächlein im Kurwürtembergiſchen Oberamt Brakenheim en- ar Gartach in den Neckar fällt, hat einem beſonder- p. 98.

40) Dieſer Ort wird ausdr

41) Daß unſer Knielingen Bretten gemeint ſey, ergiebt ſich aus dem Zuſa- u gegen Norden an den PfinzGau. Kremer im a.

42) Dieſe Erklärung rechtfeil ſogleich das dabey gelegene Dorf Richilincheir gowe an die Salzoha geſezt werden. Man ſehe

einer Herzens-Erleichterung des Herausgebers der Ur-
an der Weschnitz, im jetzigen Hochfürstlichen Hessen-
sheim, Basinesheim, in seinen Ruinen liegend in der
Nachkommen glauben, daß eine so ungeheuere Menge
gärten, Leibeignen — man kan hinzusetzen, Zehenden,
gkeiten durch die Freigebigkeit gegen Mönche einem
ie glaubwürdigsten Urkunde von sich hätten."
er glaubte man dem Mönchsstand wegen Urbarmachung,
an hielte ihn in dieser Rücksicht für einen Wohlthä-
dieses Lob haben wenigstens die Lorscher Mönche nur
herrschende Idee verdienstlicher Aufopferungen, zum
g dazu, um überall die schon kultivirte Weinberge, Ae-
bequemlichkeiten an sich zu ziehen; und es war Gnade
kern noch eine eingeschränkte Nuzniessung überliessen.
der Bemerkung seyn, daß sie auf eine ganz unevan-
r mit ihren Söhnen sich haben abtretten lassen, ohne
wohl auch zur grössern Ehre der Gottheit, und des
e so wohlthätigen Stifters, gereicht haben würde.
Zeiten! wer wünscht nicht der Menschheit, und dem
ig der Mönche Glück, zumal da die jüngste Zeitereignisse
u machen scheinen. Möchte nur keine andere Manier
überall die Segnungen der Gottheit zum wahren Wohl

C. D. Volz.

Digitized by Google

Berichtigung.

Das in dem ersten Band dieses Magazins für 1803 Seite 230 mitgetheilte Verzeichniß aller evangelisch reformirten Pfarreyen, Schulen und Kirchen in der badischen Rheinpfalz enthält einige unrichtige Angaben, welche größtentheils daher rühren, daß seit der Erscheinung der Widder'schen Topographie und des Wund'schen Magazins, welche bei Verfertigung dieses Verzeichnisses als einzige Führer benuzt wurden, in dem Status der reformirten Pfarreyen, Kirchen und Schulen in der Pfalz einige Veränderungen vorgegangen sind. Es sind dem Redakteur hierüber von zwei Seiten fast ganz übereinstimmende Berichtigungen zugekommen, deren Einsendern er hiemit den verbindlichsten Dank abstattet, und deren Mittheilung den Lesern des Magazins vielleicht nicht uninteressant seyn dürfte.

Digitized by Google

Seite 230. 1. Die Mannheimer Kirche ist in dem lezten Bombardement der Stadt gänzlich eingeäschert, und seit dieser Zeit sehr geschmackvoll wieder aufgebaut worden.

S. 231. Neuenheim ist zwar ein Filial von der heil. Geistkirche zu Heidelberg, hat aber doch in dem jedesmaligen Senior des Collegii Sapientiæ zu Heidelberg seinen besondern Prediger.

Ebendaselbst. Bei der Kirche zu St. Peter in Heidelberg sind statt der angegebenen drei nur zwei Prediger angestellt. Dagegen bestehet zu Heidelberg auch noch eine reformirte wallonische Gemeinde, die ihren eigenen Prediger hat, der in dem Verzeichnisse nicht gezählt ist, und ihre Versammlungen in dem Gymnasium hält. Da diese Gemeinde nur sehr klein ist, und die Glieder derselben der deutschen Sprache, wo nicht mehr, doch gewiß eben so mächtig, als der französischen sind: so würde sie sehr leicht aufgelößt, und den schon bestehenden deutschen einverleibt werden können. Die Kosten, welche dieser besondere Cultus erfordert, würden beinahe zu Errichtung eines so nöthigen und noch immer fehlenden Schullehrer-Seminariums hinreichen.

Digitized by Google

Zu den bei Heidelberg angegebenen drei Kirchen muß auch noch gerechnet werden, die wallonische Kirche in dem sogenannten Münchhof, und die Kapelle zu Schlierbach.

S. 232. 5. Grossachsenheim ist kein Filial von Hohensachsenheim oder Hohensachsen mehr, sondern eine für sich bestehende Pfarrey, wozu folgende Filialien gehören, welche in dem Verzeichniß als zu Leutershausen gehörig angegeben sind: Rippenweiler mit einem Schullehrer, Oberflockenbach mit einem Schullehrer, dann Heilig-Kreuz, Riedenweyher, Steinklingen, Wüstmichelbach und Orsenbach. Hohensachsen hat folgende Filiale: Lutzelsachsen mit einem Schullehrer, Ritschweyer und Oberkunzenbach.

S. 235. 11. Die Pfarrei Feidenheim ist seit 1799 getheilt, so daß Käferthal nun eine besondere Pfarrey ausmacht, wozu Wallstatt als Filial gehört.

S. 237 18. Eppelheim ist kein Filial mehr von Wieblingen, sondern seit 1801 zu einer Mutterkirche wiederhergestellt, und mit einem eigenen Prediger versehen. Die dasige Kirche, welche in der Theilung von 1705 mit denen zu

Digitized by Google

Planckstadt, Edingen, Wallstadt und Käserthal gegen Abtrettung der Kirchen zu Schwezingen und Ilvesheim den Reformirten geblieben ist, hat für den Thurm die Gemeindscasse, für das Langhaus die Gefälle des reformirten Kirchenärarii, und für das Chor das Stifft Neuhausen, jezt die in dessen Besitzungen eintrettende Stelle, zu Bauherrn.

S. 238. 21. Die Pfarrei Bammenthal hat ausser den angegebenen noch folgende Filialien: Geyangeloch, Mauer, Schadhausen und den Ochsenbacher Hof.

S. 238. 22. In der Pfarrei Epfenbach haben die Reformirten nicht nur die Mutterkirche zu Epfenbach, sondern auch noch eine eigene Kirche zu Kloster Lobenfeld, und zu Spechbach eine Simultankirche mit den Lutheranern. Ausser diesen hat die Pfarrey auch noch Reichartshausen und Eschelbronn zu Filialien, und an lezterem Ort ist eine reformirte Schule.

S. 238. 24. Zur Pfarrey Meckesheim gehören ausser Zuzenhausen auch Daisbach und Münchzell.

Digitized by Google

S. 239. 27. Kirchheim mit dem Pleikarts-forster Hof gehört seit 1796 nicht mehr zur Pfarrei Rohrbach, sondern macht eine eigene Pfarrei aus.

S. — 29. Der Pfarrer zu Wiesenbach ist zugleich Diaconus zu Neckargemünd, woselbst er auch wohnt.

S. 241. 36. Zu Eppingen ist noch ein Rector der dasigen lateinischen Schule, der zugleich die eine Stunde davon entlegene, nunmehr fürstlich Leiningische, reformirte Gemeinde zu Riechen als Pfarrer zu versehen hat.

S. 241. 34. Ehedem war der Pfarrer zu Rinklingen auch zugleich Diaconus zu Bretten. Seit 1790 sind beide Stellen getrennt; und der Rector der lateinischen Schule zu Bretten versieht auch das Diaconat.

S. 242 37. Statt Michelbach muß Mühlbach gelesen werden. Der dasige Pfarrer ist zugleich Diaconus in Eppingen, und hat als solcher seine eigene Besoldung und eine Pfarrwohnung in Eppingen, welche aber, da er an

Digitized by Google

Mühlbach gebunden ist, zu diesem Zweck nicht benuzt wird.

Es ist also die Zahl der		Pfr.	Schull.
in der Inspection	Weinheim	8	20
	Ladenburg	14	22
	Wiesloch	14	37
	Bretten	7	11

Oder mit den eximirten Pfarreien ist die Zahl der Pfarrer 53, und die der Schullehrer 98.

Digitized by Google

Etwas über das Anpflanzen der Obstbäume auf der Haard.

Daß die Obstbaumcultur eine der wichtigsten Nahrungsquellen für den Landmann werden könne, bedarf weiter keines Beweises, da viele Gegenden des fränkischen Kreises, auch einzelne Orte unseres Badischen Vaterlandes so manche schöne Erfahrung dafür liefern. Mit Vergnügen habe ich deßwegen seit mehreren Jahren bemerkt, wie man sich sowohl hier in der Stadt Karlsruhe von Seiten der Bürgerschaft bemüht, die nächst der Stadt gelegenen Felder und Gärten mit vorzüglichen Obstbäumen zu bepflanzen, als auch, daß auf den umliegenden Haarddörfern manche schöne Anlage von solchen fruchtbaren Bäumen gemacht wird. Nur Schade, daß so manche dieser schönen Pflanzungen schon in den ersten Jahren ihrer Entstehung wieder zu Grunde geht, und die darauf gebauten Hoffnungen täuscht. Selten nemlich wird hier ein Obst-

baum über 10 Jahre alt, mitten im besten Wachsthum desselben, und wenn man schon die schönsten Hoffnungen auf eine reiche Obsterndte haben zu dürfen glaubt, werden die Jahresschosse nach und nach dürr, und diß geht von Jahr zu Jahr fort, biß endlich nach ganz kurzer Zeit ein solcher anfänglich viel versprechender Baum zum Verbrennen reif wird. Viele dieser Bäume stehen sogar auf einmal, mitten in der schönsten Blüthezeit, oder mit Obst schon reichlich geschmückt, stille, und verwelken, wie der von der Sense des Mähers zur Zeit der Heuerndte getroffene Grashalm in der Mittagssonne. Der Besitzer eines solchen vielversprechenden und so unvermuthet schnell dahin welkenden Baumes, der ihm biß dahin so manche reine Freude gewährt hat, steht erstaunt da, und sinnet vergebens über die Ursache dieser Erscheinung nach. Kleinmüthig fängt er sein Geschäft wieder von neuem an, sieht sich von neuem getäuscht, und thut endlich Verzicht auf die Freude, je einen schönen Obstgarten und Früchte, von seiner Hand gepflanzt und gewartet, sehen und geniessen zu können.

Diß ist allerdings traurig und von den nachtheiligsten Folgen für die jetzige und künftige Generation

tion. Das Obst, ein so wichtiger Gegenstand in unsern Haushaltungen, bleibt immer selten und theuer, der Pflanzer verliert unwiderbringlich Zeit und Kosten, und entsagt endlich dem Obstbau ganz, weil er an der Möglichkeit eines dem Aufwand entsprechenden Nutzens verzweifelt.

So hat zum Beispiel die Gemeinde Welschneureuth vor zwei Jahren eine sehr beträchtliche Pflanzung längst dem nach Carlsruhe führenden Weg unternommen, welche ich seither von Zeit zu Zeit in ihrem Wachsthum beobachtet habe. Allein schon jezt sind viele dieser Bäume verdorrt, und ich glaube versichern zu dürfen, daß nicht leicht einer derselben ein zehnjähriges Alter erreichen werde. Dieser traurige Umstand wird ganz natürlich diese Gemeinde von weitern Pflanzungen abschröcken, und die edle Absicht des Fürsten, welcher durch ohnentgeltliche Abreichung einer bedeutenden Anzahl von jungen Bäumen, dieser Gemeinde zu einer reichlichen Nahrungsquelle, der sie vor andern vorzüglich bedürftig ist, mildest verhelfen wollte, für immer vereiteln.

Digitized by Google

Diese und andere Beobachtungen, welche meinem Herzen wehe thun, lassen mich hoffen, daß ich dem hiesigen Gartenbesitzer nicht nur, sondern insbesondere auch dem Landmann der Haardgegend einen nicht unwichtigen Dienst leiste, wenn ich ihn mit den Ursachen dieses Mißrathens der von ihm gepflanzt werdenden Obst- und anderer Bäume bekannt mache.

Gewöhnlich hält man den schlechten, sandigten, selten über einen Fuß tiefen und lockern Boden für die einzige Ursache dieses Mißrathens, und die Meinung, als wäre der Boden hiesiger Gegenden dem Obstbau überhaupt schlechterdings entgegen, fängt an fast allgemein zu werden, und droht unsere Obstcultur ganz zu zernichten. Allein wir dürfen uns nur etwas in der Nähe umsehen, und wir werden einzelne alte, besonders Birnbäume bemerken, welche eine Stärke und Grösse erreicht haben, die wir nur selten in der Maase im fruchtbarsten Erdreich antreffen. Sollte man daraus nicht ganz natürlich den Schluß ziehen dürfen, daß da, wo ehedem und bißher so schöne Bäume Wachsthum und Gedeihen finden konnten, auch jetzo noch die Möglichkeit solche fortzubringen vorhanden seyn muß? Und sollte diß nicht wenigstens aufmerksam

machen, ob man vielleicht bey der jetzigen Art junge Bäume zu setzen, aus Mangel der erforderlichen Kenntnisse, Fehler begehe, von denen allein das gewöhnliche Mislingen unserer Obstpflanzungen herrühre?

Die Betrachtung des schlechten Bodens, veranlaßte den hiesigen Obstbaumliebhaber bei dem ersten Setzen eines Baumes, um ihm ein recht fröhliches Gedeihen zu verschaffen, ein bald grösseres, bald kleineres, gewöhnlich etliche Fuß tiefes Loch in den von aller Pflanzennahrung gänzlich entblößten Kies zu graben, diesen Kies herauszuschaffen, das Loch sofort mit besserem und fruchtbarerem Erdreich, auch wohl öfters mit Dünger untermischt, auszufüllen, hierein seinen Baum zu setzen und ihn so seinem weitern Fortkommen zu überlassen, in der unrichtigen und schädlichen Meinung, er habe nun alles gethan, was möglich gewesen sey, um sich ein gutes Gedeihen seiner vollendeten Arbeit versprechen zu dürfen. Aber meistens schon nach wenigen Jahren wird er zu seinem grossen Verdruß von dem Ungrund seiner Meinung überzeugt, wenn der gepflanzte Baum unversehens

Digitized by Google

verdorrt, ohne jedoch auf den Gedanken zu gerathen, daß er durch das vermeintliche Verbessern des Erdreichs statt das künftige Fortkommen des Baumes zu befördern, demselbigen hinderlich gewesen sey, und gerade das Gegentheil des beabsichtigten Erfolgs bewirkt habe, weil er die Natur seiner Pflanze nicht kennt, und die Einwirkung der Sonne auf ein solches nur theilweise aufgelokertes Erdreich, das keine Feuchtigkeit zu erhalten vermag, und in welchem folglich jede in ihrer Wurzel nicht hinlänglich beschattete Pflanze nothwendigerweise verdorren muß.

Wer also mit gutem Erfolg in hiesiger und in jeder andern dieser ähnlichen, sandigten Gegend, deren Unterlage, wie hier, ein fester, für alle Wurzeln ohne Unterschied undurchdringlicher Kies ist, Bäume pflanzen will, und nicht Kräfte genug hat, seinen ganzen Garten drei bis vier Fuß tief durchgraben, und mit guter Erde auffüllen zu lassen der setze seinen Baum ja nicht in ein obberührtermaasen gefertigtes Loch, auf welches, wenn es mit lockerm Sand, oder mit Erde ausgefüllt wird, die Sonne doppelt stark wirkt, und nebst Wind und Luft die Erde aller Feuchtigkeit beraubt, und so das Wachsen des Baumes unmöglich macht.

Digitized by Google

Glückt es aber auch ja bei einem oder dem andern Baum, bei welchem man ein grösseres Loch gegraben, und mit guter Erde aufgefüllt hat, daß solcher etliche Jahre freudig wächßt, und alles Gedeihen verspricht; so muß er endlich dennoch verdorren, wenn seine Wurzeln einmal das ganze ringsum mit einem harten, undurchdringlichen, im hohen Sommer einen hohen Grad von Hitze annehmenden, Kies umgegebene Loch ausfüllen, und längst solchem, wie die Wurzeln der in Küsten gepflanzten Orangeriebäume herumziehen — keine Nahrung, ja nicht einmal keine Feuchtigkeit mehr finden, und folglich auch dem Stamm keine Nahrung mehr zuführen können. Denn nur die äussersten, oder sogenannten Haarwurzeln sind diejenigen, welche dem Baume seine Nahrung verschaffen; und gerade diese sind es, die den heissen Kies zuerst berühren, und gleichsam verbrennen.

Um nun dieses Ungemach der Bäume zu vermeiden, dürfen solche in den heissen Kiesboden nicht gleichsam eingemauert werden, sondern ihre Wurzeln müssen immer oberhalb dem festen Kies, und so gepflanzt werden, daß zwischen den Wurzeln und dem Kies gleich bei dem ersten Pflanzen des Baumes noch wenigstens ein halber und, wo mög-

Digitized by Google

lich, ein ganzer Fuß lockerer Erde befindlich sey. Auf diese wird der Baum gesezt, nachdem vorher alle schadhafte, zerquetschte, oder sonst kranke Theile der Wurzeln mit einem scharfen Messer also hinweggeschafft worden sind, daß der Schnitt, wo möglich immer, unter sich gekehrt sey; die lockere, nicht nasse, Erde wird über die Wurzeln leicht aufgeschüttet, der Baum gerüttelt, und die Erde etwas fest angedruckt. Nachgehends macht man einen kleinen Erdhaufen um den Stamm, welcher rings um den Stamm wieder eine kleine Vertiefung erhält, damit das alsdann hinzugegossene Wasser der Wurzel gehörig zugeleitet, und die Erde von allen Seiten fest an die Wurzeln angeschwemmt werde. Erst nach einigen Tagen, wenn sich der Baum mit samt der Erde gehörig gesezt hat, und nunmehr ruhig steht, erhält er seinen Pfahl und wird angebunden.

Dieses Setzen muß aber in den hiesigen sandigten Gegenden nothwendig im Spatjahr geschehen, damit der Baum noch über Winter und bis gegen das Frühjahr hin, die zu seinem Fortkommen erforderlichen Saugwurzeln ansetzen können.

Digitized by Google

Wird nun ein so gesezter Baum in den darauf-folgenden Sommern von Zeit zu Zeit tüchtig be-gossen, und von Jahr zu Jahr von unnützen Zwei-gen durch zweckmässiges Schneiden und Zurückstu-tzen der weitauslaufenden Zweige, befreit, so wird und muß er gedeihen und wachsen. Dem Ausbrei-ten seiner Wurzeln stehet nun kein Hinderniß mehr entgegen, sie verbreiten sich weit umher unmittel-bar unter der Oberfläche der Erde, und können dem Baume Nahrung genug verschaffen.

Daß nur diese und keine andere Art die Bäume zu setzen, in hiesigen Gegenden die richtige, der Na-tur der Pflanze und der Beschaffenheit des Bodens angemessene sey; können wir schon daraus abneh-men, daß wir mit aller unserer Mühe bisher noch keinen Baum zu einer solchen Schönheit und Grö-ße mehr bringen konnten, wie wir sie an vielen alten Bäumen in hiesiger Gegend, besonders aber an Birnbäumen in mehreren Gärten und Höfen hiesiger Stadt bewundern, die ohne Zweifel aus der Stelle, wo sie noch stehen, zufälliger weise auf Kernen entsproßen und ohne weitere Pflege aufge-wachsen sind. Viele hiesige Einwohner werden aber auch bei dem Ausrotten des Beiertheimer Wäld-chens an denen zum Theil beträchtlich grossen Eich-

bäumen, welche mit samt den Wurzelbosen umgeworfen wurden, wahrgenommen haben, daß die größten dieser Bäume gleich unterhalb dem Stamm, wo er auf der Erde aufsaß, nichts als eine Menge kleiner Würzelchen hatten, die unmittelbar über dem Kies aufhörten. Diese grossen Bäume suchten also ihre Nahrung einzig und allein mittelst weit umher an der Oberfläche verbreiteter grosser Haupt- und unendlich vieler Neben- oder Haarwurzeln, deren Ausbreitung, wie leicht einzusehen, unmöglich hätte Statt finden können, wenn diese Bäume auf die bißher hier übliche Weise in Löcher und gleichsam wie in Küsten gepflanzt, und ausser Stand gesezt worden wären, ihre Nahrung längst der Oberfläche der Dammerde, und überall, wo Nahrung zu finden war, aufzusuchen.

Auch darinn wird hierorts sehr gefehlt, daß die Bäume in den Obstgärten allzudicht gepflanzt werden. Einer hindert so den andern an seinem Wachsthum, und dem Boden und den Wurzeln wird die wohlthätige Einwirkung der Sonne und der Luft entzogen. Die Bäume werden ohne diese Einwirkung moosig und kranck und ausser Stand gesezt schöne und gesunde Früchte zu bringen. In unserm

Boden müssen die Bäume um so weiter voneinander gesezt werden, da die Wurzeln nicht in die Tiefe gehen, und nur längst der fruchtbaren Oberfläche ihre Nahrung finden können.

Ackerfeldern, wie die auf der Haard beschaffen sind, das ist sandigten, nur mit wenig guter Dammerde belegten Feldern, würde es vorzüglich zuträglich seyn, wenn sie überall mit Bäumen in ziemlichen, etwa hundert Fuß weiten Entfernungen auf obenbeschriebene Weise bepflanzt würden. Solche Bäume würden nicht nur, da sie die Erde immer etwas feucht erhalten, dem Fruchtbau lediglich nichts schaden, sondern vielmehr durch ihre Früchte dem Landmann ein Einkommen weiter verschaffen, das er bißher entbehren mußte. Solche mit Obstbäumen ganz bedeckte Ebenen finden sich ebenfalls hie und da in Franken, besonders in dem Bambergischen, und fanden sich vor wenigen Jahren noch auf den schönen Ebenen bey Weyl im Oberamt Rötteln, wo sie jedoch durch den kalten Winter von 1788 größtentheils, und was dieser verschont hatte, nachher durch dort ge-

lagerte Kriegsheere zu Grunde gerichtet worden sind.

Carlsruhe im November

Carl Meerwein
Hofrathssekretär.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Druckfehler im 1ten Stück dieses Bandes.

Seite 2 Zeil 2 von unten So lies so
S. 3. Z. 6. v. u. Hilparts l. Hilperts
S. 4. Z. 3. v. u. sollte statt des (.) ein (;) stehen; und das nachfolgende nicht abgesezt seyn.
S. 5. Z. 12. v. o. Ueberfluß. Was l. Ueberfluß, was
S. 5. Z. 1. v. u. S. 6. Z. 1. v. o. hinterließ. Selbst l. hinterließ, selbst,
S. 6. Z. 3. v. o. wurden — ein l. wurden. Ein
S. 7. Z. 11. v. o. wurde. Da l. wurde; da
S. 7. Z. 18. v. o. angesezt. — Da l. angesezt; da
S. 7. Z. 3. v. u. Fläisen l. Flächsen
S. 10. Z. 6. v. o. die l. der
S. 11. Z. 6. v. u. ein, welche l. ein, und vereinigte ihn mit der Hälfte der ganzen Grafschaft, welche
S. 11. Z. 1. v. u. Dörfer und Scheurn l. Dörfer Staufenberg und Scheuern,
S. 25. Z. 1. v. o. Bedüngniß l. Bedürfniß
S. 25. Z. 1. v. u. Gymnasio l. Gymnasii

Digitized by Google

S. 31. Z. 16. v. o. als 6 und 1. l. als 6 und
S. 46. Z. 10. v. o. Apostisiren l. Apostasiren
S. 47. Z. 6. v. o. sagt l. sezt
S. 49. Z. 11. v. o. werden, da l. werden. Da
S. 53. Z. 5. v. u. an den l. an die
S. 57. Z. 10. v. o. weil nicht l. weil das Camerariat
S. 58. Z. 2. v. o. uns l. und
S. 66. Z. 5. v. u. angerechnenden l. anzurechnenden
S. 66. Z. 7. v. o. alle l. alte
S. 66. Z. 4. v. u. modivirt l. motivirt
S. 76. Z. 8. v. o. Hfr. Ordnung l. Fisciordnung
S. 91. Z. 17. v. o. und meistens l. und sind meistens
S. 93. Z. 8. v. u. noch erhöht l. erhöht.
S. 98. Z. 11. v. o. richtigen l. wichtigen
S. 104. Z. 2. v. u. aber l. oben
S. 105. Z. 17. v. o. ist „in“ durchzustreichen
S. 107. Z. 7. v. o. Jahr gar l. Jahr nur
S. 116. Z. 6. v. o. man l. ehe man

Druckfehler im 2ten Stück dieses Bandes.

S. 158. Z. 6. v. u. Hauptbesizer l. Hausbesizer
S. 193. Z. 13. v. o. Geart. l. Geant

Digitized by Google

S. 193. Z. 11. v. o. hatten l. hätten
S. 201 Z. 6. v. o. sagt l. sägt
S. 203. Z. 3. v. u. Rebsteckgeschäften l. Rebstockgeschäften
S. 219 Z. 10. v. o. diesen l. diesem
S. 225. Note. Z. 3. erwerbensse lassen l. erwerben lassen.
S. 231 Z. 15. v. o. beyder l. an der
S. 243. Z. 6. v. o. 1;79 l. 1179
S. 263. Note Z. 3. Lintereshusen l. Lintereshusen
S. 264 erste Columme Z. 3. v. o. statt 7. l. 78
——— zweite Columme Z. 6. v. o. st. Reppenweiler l. Rippenweiler
S. 267. dritte Columme. Z. 1. v. u. Oestirngen l. Oestringen
——— Fünfte Columme Z. 2. — GubGut l. Hubgut
——— Note 15. Z. 2. v. o. sexmellura l. l. sex melluras
——— Note 15. Z. 3. dem l. duæ.
S. 268. Erste Columme Z. 5. v. u. 466 l. 468.
S. 270. Note 25. Fräulein l. Frömmling.
S. 271. Note 28 Lobdergaues l. Lobdengaues.
——— ——— Lobodunfusi l. Lobodunensi
——— Note 29 Weingärtner l. Weingärten
——— ——— gedenkte l. gedenket
——— ——— st. l. p.

Digitized by Google

S. 276. Vierte Columme Z. 4. v. o. Bedenweiler l. Badenweiler

S. 278. Z. 3. v. o. Bremsheim l. Bensheim.

——— Z. 3. v. u. Manier l. Manie

——— Z. 2. v. u. auch l. und

Digitized by Google

Innhalt.

des zweiten Bandes zweiten Stücks.

Vom Rhenometer bey Zinken — von Herrn Rath Wild zu Mülheim. S. 155.

Resultat aus dem 41jährigen Gang der Badendurlachischen Brandversicherungsanstalt, aufgestellt als Einladung zur Theilnahme an dieser höchstwohlthätigen Anstalt von J. M. Holzmann. 156.

Vom jezigen Zustand der römischen Alterthümer bey Schriesheim in der Rheinpfalz — von Herrn Regierungsrath Friederich zu Mannheim 170.

Vorschlag der Gefahr der Hundswuth vorzubeugen 177.

Nachricht von Beobachtungen über die bei den barometrisch gefundenen Ortshöhen anzubringenden Verbesserungen wegen der Lufttemperatur — von Herrn Rath Wild 183.

Vom Rebenzweigen — von Herrn Vicarius Eisenlohr zu Bettberg 201.

Ueber den Schreiberstand im Badischen — von Herrn Verwalter Rheinländer zu HohenWettersbach 211.

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder in den luther. Pfarrwittwenfiscus der alten Markgrafschaft. Mit einer Tabelle von J. M. Holzmann. 230.

Tabelle über die im Codex Laurishamensis vorkommende Dörfer der Kurfürstl. Badischen Unterlande, mit neuen Benennungen, und nach jezigen Aemtern, sammt Bezeichnung der ältern Geschenke — von Herrn Hofrath Volz zu Carlsruhe 263.

Berichtigung 279.

Etwas über das Anpflanzen von Obstbäumen auf der Haard. Von Herrn Hofrathssecretär Meerwein zu Carlsruhe. 285.

Digitized by Google

Digitized by Google

ahlberg.

Soldungen		Unkosten		Abgangen		Hauptvermögen			
								sollte seyn	
4	43 1/3	196	22	13	35 1/4	999	23 3/4	1019	24
4	43 1/2	—	—	—	—	1152	32 1/2	1060	23 3/4
9	37	1	30	16	34 1/2	1166	32 1/2	1069	57
1	43 1/2	28	7	34	8 3/4	1164	43 3/4	1045	16
1	43 1/2	—	50	12	4 1/2	1202	1	1056	33 1/4

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4.

ſt Magdalena Kaſtin, ma-
ritus: Bathaſar Nebel,
a Schultheiß zu Bingen.

6.

Kunigunda Kaſtin, ma-
ritus: Joſt Kob des
Raths in Speyer, hat
te zwey Töchter:
1. Maria Urſula, dieſe
heyrathete den Conſu-
lent Gebel in Speyer.
2. Anna Eliſabetha
dieſe wurde die Ehefrau
eines Bikzahns in Speier.

Digitized by Google

linger, Schiffer in Gernsbach.

1 Uxor:

ria Juliana Kaſtin,

lia Philipp Kaſtes.

2

h. Jacob Ettlinger,
hiffer und des Raths
in Gernsbach.
Uxor:
Maria Catharina
Obrechtin.
Siehe Tab. VIII.

3.

Maria Urſula
Ettlingerin.
maritus.
Doctor Schikhardt
in Nürtingen.
Siehe Tab. VII.

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Bernhard Weiler
starb ohne Kinder.

ernſpach.

Philipp Kaſt von Hördten.

2.

Weiler. Schiffer
Gernsbach.
Uxor.
Catharina Kaſtin.

3.

Niclaus Weiler
Schiffer in Gernsbach
geb. 1665. geſt. 1715.

Niclaus Weiler
Kaufmann in Weinsberg

Johann Friederich Weiler
noch lebender Burgermeiſter
und Schiffer in Gernsbach.
Uxor.

Digitized by Google

3.)

stin. Anna Rosina Kastin

maritus

ozbek Johann Michael Erhard

rg Pfarrer zu Uhlbach

im Wirtenbergischen

3.)

kkardtin Maria Elisabetha ✝ ledig.

Jäger

rusbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

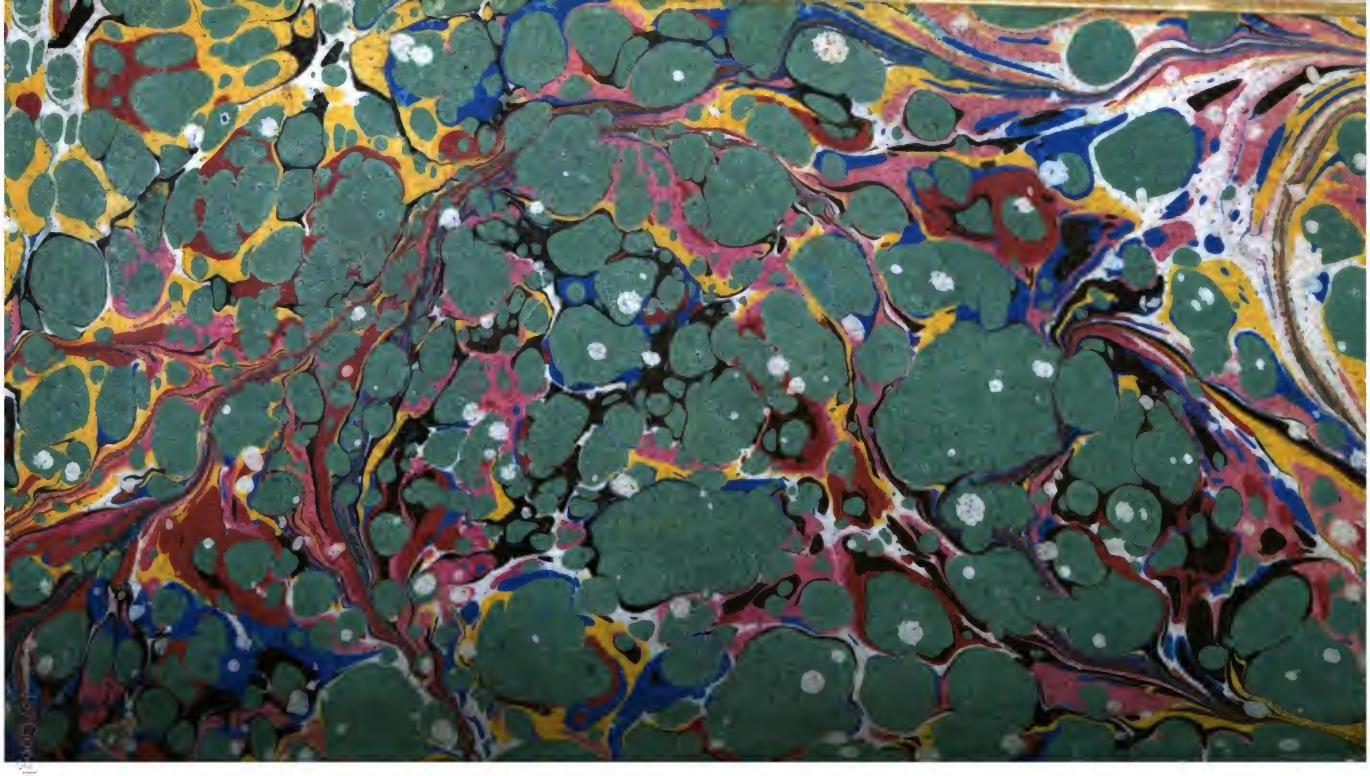

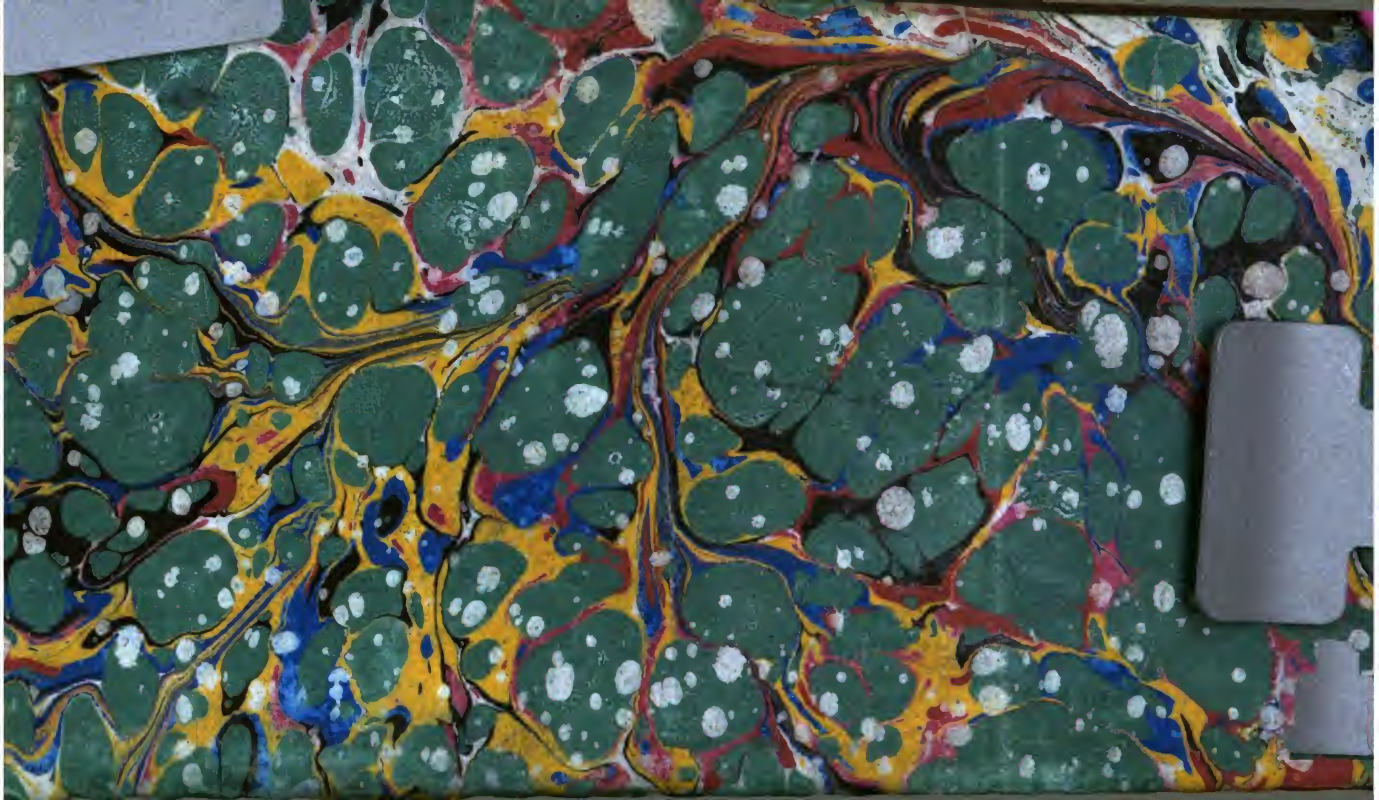

Digitized by Google